

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 31. März 1971

I/4 (IV/4) — 81407 — Re 15/5/71

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen
15 Kalenderjahren

(Rentenanpassungsbericht 1971)

und Gutachten des Sozialbeirats zu den langfristigen Vorausberechnungen sowie zu den
Rentenanpassungen 1972

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich den Rentenanpassungsbericht 1971 mit dem Gutachten des Sozialbeirats ebenfalls zugeleitet.

Brandt

Kurzbezeichnung	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Sozialbericht		
1958	568	223/58
1959	1255	292/59
1960	2082	271/60
1961	3005	358/61
1962	IV/ 641	284/62
1963	IV/1486	403/63
1964	IV/2566	419/64
1965	IV/3795	494/65
1966	V/ 940	396/66
1967	V/2117	476/67
1968	V/3256	485/68
1969	V/4645	527/69
Rentenanpassungsbericht		
1970	VI/ 581	177/70

Inhalt

	Seite
I. Rentenanpassungsbericht 1971	7
Einleitung	9
Teil A Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	11
1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart ..	11
1.1. Versicherte	11
1.2. Rentenanträge	19
1.3. Rentenzugänge	19
1.4. Anzahl der laufenden Renten	23
1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten	24
1.6. Schichtung der Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag	31
1.7. Einnahmen und Ausgaben	41
1.8. Vermögen	44
2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Aus-	
gaben und des Vermögens bis zum Jahre 1985	51
2.1. Der gesetzliche Auftrag	51
2.2. Ergebnis der Vorausschätzungen	51
2.3. Erläuterungen zu den Vorausschätzungen	54
2.3.1. Annahmen	54
2.3.2. Verfahren zur Vorausschätzung der Einnahmen	
und der Ausgaben	57
2.3.3. Vermögen	60
Teil B Knappschaftliche Rentenversicherung	61
1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart ..	61
1.1. Versicherte	61
1.2. Rentenanträge	61
1.3. Rentenzugänge	61
1.4. Anzahl der laufenden Renten	67
1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten	69
1.6. Schichtung der Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag	71
1.7. Einnahmen und Ausgaben	76
1.8. Vermögen	80
2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Aus-	
gaben und des Vermögens bis zum Jahre 1985	81
2.1. Der gesetzliche Auftrag	81
2.2. Ergebnis der Vorausschätzung	81
2.3. Erläuterungen zu der Vorausschätzung	81
2.3.1. Allgemeine Annahmen	81
2.3.2. Verfahren zur Vorausschätzung der Einnahmen	
und der Ausgaben	86
2.3.3. Vermögen	89
Teil C Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Renten-	
versicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der	
laufenden Renten	90
Teil D Vorschläge für die Gesetzgebung	92
II. Gutachten des Sozialbeirats zur Rentenanpassung 1972	95

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
<i>Übersicht 1</i>	
Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht im April 1968 und 1969	12
<i>Übersicht 2</i>	
Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Arbeiter nach Altersgruppen und Geschlecht aus den Mikrozensen von 1962 bis 1969	14
<i>Übersicht 3</i>	
Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Angestellten nach Altersgruppen und Geschlecht aus den Mikrozensen von 1962 bis 1969	15
<i>Übersicht 4</i>	
Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die latent Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Geschlecht und Altersgruppen im April 1969	16
<i>Übersicht 5</i>	
Die relative Altersgliederung der einzelnen Versichertengruppen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1969	17
<i>Übersicht 6</i>	
Anzahl der Rentenanträge in der ArV und AnV	18
<i>Übersicht 7</i>	
Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach einzelnen Rentenarten	20
<i>Übersicht 8</i>	
Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten	22
<i>Übersicht 9</i>	
Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Handwerkerrenten nach Rentenarten	23
<i>Übersicht 10</i>	
Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten nach Rentenarten	25
<i>Übersicht 11</i>	
Anzahl der am 1. Januar 1969 laufenden Renten nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und nach Rentenarten	26
<i>Übersicht 12</i>	
Durchschnittliche Höhe der am 1. Januar 1969 laufenden Renten, aufgeteilt nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und nach Rentenarten	28

	Seite
<i>Übersicht 13</i>	
Die durchschnittliche Entgeltrelation in Altersruhegeldern nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. Januar 1969	30
<i>Übersicht 14</i>	
Die am 1. Januar 1971 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Anzahl der Renten in 1000 —	32
<i>Übersicht 15</i>	
Die am 1. Januar 1971 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Anzahl der Renten in 1000 —	34
<i>Übersicht 16</i>	
Die am 1. Januar 1971 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Anzahl der Renten in v. H. —	36
<i>Übersicht 17</i>	
Die am 1. Januar 1971 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten — Anzahl der Renten in v. H. —	38
<i>Übersicht 18</i>	
Die am 1. Januar 1971 laufenden Witwenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem monatlichen Zahlbetrag	40
<i>Übersicht 19</i>	
Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1964 bis 1969	42
<i>Übersicht 20</i>	
Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1970	45
<i>Übersicht 21</i>	
Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1970	50
<i>Übersicht 22</i>	
Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1971 bis 1985	51
<i>Übersicht 23</i>	
Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeine Bemessungsgrundlage und die Beitragsbemessungsgrenze in der ArV und der AnV von 1970 bis 1985	56
<i>Übersicht 24</i>	
Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht	62

	Seite
<i>Übersicht 25</i>	
Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach Altersgruppen und der Anteil der weiblichen Versicherten (in v. H.)	64
<i>Übersicht 26</i>	
Die Zahl der Rentenanträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung ..	65
<i>Übersicht 27</i>	
Die Rentenneuzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach einzelnen Rentenarten	66
<i>Übersicht 28</i>	
Die Zahl der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten	68
<i>Übersicht 29</i>	
Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten	70
<i>Übersicht 30</i>	
Die am 31. Dezember 1969 laufenden Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten (einschließlich der 12. Rentenanpassung zum 1. Januar 1970) — Zahl der Renten —	72
<i>Übersicht 31</i>	
Die am 31. Dezember 1969 laufenden Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten (einschließlich der 12. Rentenanpassung zum 1. Januar 1970) — Verhältniszahlen in v. H. —	74
<i>Übersicht 32</i>	
Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1964 bis 1969	77
<i>Übersicht 33</i>	
Das Bar- und Anlagevermögen in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 30. September 1970	78
<i>Übersicht 34</i>	
Die Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1971 bis 1985	82
<i>Übersicht 35</i>	
Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt nach § 54 RKG für die Versicherten der KnRV, die allgemeine Bemessungsgrundlage und die Beitragsbemessungsgrenze in der KnRV	84
<i>Übersicht 36</i>	
Die Entwicklung der Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV	85

I. Rentenanpassungsbericht 1971

I. Rentenanpassungsbericht 1971

Einleitung

Die Bundesregierung legt hiermit den nach § 1273 und § 579 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) jährlich zum 31. März im Zusammenhang mit der Rentenanpassung anzufertigenden Rentenanpassungsbericht vor. In dem Bericht soll insbesondere die finanzielle Entwicklung in den Rentenversicherungen der Arbeiter (ArV) und der Angestellten (AnV) sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) in den nächsten 15 Jahren dargelegt werden. Diese langfristigen Vorausberechnungen der finanziellen Entwicklung der Rentenversicherungen, die im einzelnen in den §§ 1383 und 1383 a RVO, §§ 110 und 110 a AVG und § 129 RKG vorgeschrieben sind, sollen dazu dienen, den gesetzgebenden Körperschaften zu zeigen, welche Auswirkungen die Rentenanpassung auf die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherungen hat. In den Vorausberechnungen wird dabei unterstellt, daß die laufenden Renten in jedem Jahr des Vorausberechnungszeitraums an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden. Ergeben die Berechnungen für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, daß die Rücklage in beiden Zweigen zusammen in drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 3 Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr beträgt, dann ist mit einem solchen Beitragssatz zu rechnen, daß die Rücklage vom Kalenderjahr der Unterschreitung an mindestens den entsprechenden Aufwendungen für drei Kalendermonate gleichkommt. Die Bundesregierung ist in diesem Fall verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Vorschlag über die Höhe des Beitragssatzes zu machen, um die Finanzierung der Rentenversicherungen sicherzustellen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung, in der der Bund den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben trägt, lassen die Vorausberechnungen die Entwicklung des Bundeszuschusses erkennen und ermöglichen, entsprechende Vorkehrungen bei den Finanzplanungen des Bundes zu treffen.

Die langfristige finanzielle Vorausschau dient damit in erster Linie dem Zweck, die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern und zu stabilisieren.

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen den Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen.

Durch das 13. Rentenanpassungsgesetz vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1037) sind die anpassungsfähigen Rententeile in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung anläßlich der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahre 1969 auf das Jahr 1970 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an um 5,5 v. H. erhöht worden. Die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1971 ist um 6,3 v. H. höher als die des Jahres 1970 (vgl. Übersicht 23). Im Entwurf des 14. Rentenanpassungsgesetzes wird daher eine entsprechende Rentenerhöhung vom 1. Januar 1972 an vorgeschlagen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Rentenanpassung von Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme abhängig (§ 579 RVO). Diese hat sich vom Jahre 1969 auf das Jahr 1970 ohne Berücksichtigung der Lohnfortzahlung nach vorläufigen Werten um 12,7 v. H. erhöht (vgl. Teil A 2.3.1.b). Dem-

entsprechend wird im Entwurf des 14. Rentenanpassungsgesetzes vorgeschlagen, die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1969 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld vom 1. Januar 1972 an um 12,7 v. H. zu erhöhen.

In dem vorliegenden Bericht unterbreitet die Bundesregierung Material für die Beurteilung der Finanzlage der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung in Gegenwart und Zukunft. Dabei konnte sie sich — ebenso wie im Rentenanpassungsbericht 1970 — auf Zahlenmaterial beschränken, das sich unmittelbar auf die Versicherten und Rentner bezieht, weil die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik, die auf die finanzielle Lage der Rentenversicherungen nicht ohne Einfluß ist, gerade ausführlich im „Jahresgutachten 1970 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ (Drucksache VI/1470 vom 30. November 1970) und im „Jahreswirtschaftsbericht 1971 der Bundesregierung“ (Drucksache VI/1760 vom 22. Januar 1971) dargelegt worden ist.

Das Zahlenmaterial für die Vergangenheit erstreckt sich, soweit es der Platz erlaubt, im allgemeinen bis auf das Jahr 1964 zurück. Im übrigen wird auf die vorangegangenen Rentenanpassungsberichte bzw. Sozialberichte verwiesen (vgl. S. 2 dieses Berichts).

Gebietsstand ist das Bundesgebiet einschließlich Berlin (West).

Der vorliegende Rentenanpassungsbericht 1971 gliedert sich in vier Teile.

Im Teil A wird für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Finanzlage in Vergangenheit und Gegenwart sowie die vorausgeschätzte finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1985 dargestellt.

Im Teil B wird für die knappschaftliche Rentenversicherung die Finanzlage in Vergangenheit und Gegenwart sowie die vorausgeschätzte finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1985 dargestellt.

Im Teil C erfolgt eine Beurteilung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten.

Der Teil D enthält die Vorschläge der Bundesregierung für die Gesetzgebung.

TEIL A

Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart

1.1. Versicherte

Seit der Einrichtung des Mikrozensus (vgl. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens [Mikrozensus] vom 16. März 1957 — BGBl. I S. 213 — zuletzt geändert am 28. Dezember 1968 — BGBl. I S. 1456) wird einmal jährlich 1 v. H. der Bevölkerung des Bundesgebietes (einschließlich Berlin [West]) nach der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung befragt. Stichtag der Befragung im Jahre 1969 war der 23. April. Die Versicherten wurden nach folgenden Merkmalen ausgezählt:

- Geschlecht
- Alter (Geburtsjahr)
- Stellung zum Erwerbsleben (Erwerbstätige, Arbeitslose)
- Versicherungszweig (Rentenversicherung der Arbeiter — ArV —, Rentenversicherung der Angestellten — AnV —, Knappschaftliche Rentenversicherung — KnRV —)
- Versicherungsverhältnis (Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, sonstige Versicherte)
- Staatsangehörigkeit.

In den hier abgedruckten Tabellen sind nur die wichtigsten Merkmale berücksichtigt worden.

Die *Handwerker*, die nach dem Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungs-gesetz vom 8. September 1960 — BGBl. I S. 737 — mit Änderungen) ab 1. Januar 1962 in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert sind, oder die früher Beiträge zur Altersversorgung des deutschen Handwerks geleistet haben, sind ab 1964 in der Rentenversicherung der Arbeiter gezählt worden.

Berufssoldaten und Wehrdienstleistende wurden im Mikrozensus zwar erfaßt, aber bei der Tabellierung nach dem Versicherungsverhältnis in der gesetz-

lichen Rentenversicherung fortgelassen, da ihre Zahl bei der Befragung der Haushalte im Mikrozensus nicht vollständig wiedergegeben sein kann.

Hinsichtlich des *Versicherungsverhältnisses* wurden die Versicherten in fünf Personengruppen eingeteilt:

a) Pflichtversicherte am Stichtag

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren;

b) Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren, aber in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag mindestens einen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten (z. B. Arbeitslose, arbeitsunfähig Kranke ohne Lohn- oder Gehaltsfortzahlung, Rentenbezieher, Ehefrauen, soweit diese Personen die versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb der letzten 12 Monate aufgegeben haben);

c) Freiwillig Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag keinen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in den letzten 12 Monaten mindestens einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hatten;

d) Sonstige (latent) Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag weder einen Pflichtbeitrag noch einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum April 1967 (Mikrozensus 1968) bzw. bis April 1968 (Mikrozensus 1969) mindestens einen Pflichtbeitrag oder freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, sich ihre Beiträge nicht haben erstatten lassen und noch keine Rente aus der ArV oder AnV beziehen.

Übersicht 1

**Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht im April 1968 und 1969**

(ohne Berufssoldaten und Wehrdienstleistende)

Alle Zahlen in 1000

Versicherungsverhältnis	1968			1969		
	ArV	AnV	ArV + AnV	ArV	AnV	ArV + AnV
Männer						
a. Pflichtversicherte am Stichtag	8 421,1	3 327,8	11 748,9	8 509,5	3 447,3	11 956,8
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	341,7	98,6	440,3	279,5	102,3	381,8
a + b	8 762,8	3 426,4	12 189,2	8 789,0	3 549,6	12 338,6
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten	155,3	222,5	377,8	147,0	203,5	350,5
d. latent Versicherte	733,6	464,2	1 197,8	716,7	494,0	1 210,7
a + b + c + d	9 651,7	4 113,1	13 764,8	9 652,7	4 247,1	13 899,8
Frauen						
a. Pflichtversicherte am Stichtag	3 115,3	3 376,5	6 491,8	3 167,8	3 451,3	6 619,1
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	304,9	194,7	499,6	265,5	195,3	460,8
a + b	3 420,2	3 571,2	6 991,4	3 433,3	3 646,6	7 079,9
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten	217,2	169,9	387,1	195,7	164,6	360,3
d. latent Versicherte	2 687,0	1 483,5	4 170,5	2 544,1	1 499,0	4 043,1
a + b + c + d	6 324,4	5 224,6	11 549,0	6 173,1	5 310,2	11 483,3
Männer und Frauen						
a. Pflichtversicherte am Stichtag	11 536,4	6 704,3	18 240,7	11 677,3	6 898,6	18 575,9
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	646,6	293,9	939,9	545,0	297,6	842,6
a + b	12 183,0	6 997,6	19 180,6	12 222,3	7 196,2	19 418,5
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten	372,5	392,4	764,9	342,7	368,1	710,8
d. latent Versicherte	3 420,6	1 947,7	5 368,3	3 260,8	1 993,0	5 253,8
a + b + c + d	15 976,1	9 337,7	25 313,8	15 825,8	9 557,3	25 383,1

Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten und die sonstigen (latent) Versicherten wurden dem Versicherungszweig zugeordnet, an den der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Die Anzahlen der Pflichtversicherten sind mit den Ergebnissen der entsprechend bereinigten und ergänzten Mitgliederstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung verglichen worden. Die Abweichungen der Zahlen hielten sich stets in vertretbaren Grenzen.

Wie sich die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht und dem *Versicherungsverhältnis* in den Jahren 1968 und 1969 aufteilten, zeigt die *Übersicht 1*.

Der Vergleich dieser Ergebnisse für die Jahre 1968 und 1969 läßt erkennen, daß die Zahl der *Pflichtversicherten am Stichtag* sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen in beiden Versicherungszweigen zugenommen hat. Die Zunahme ist hauptsächlich durch die Abnahme der Zahl der Arbeitslosen (rd. 175 000) und die Zunahme der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer (rd. 280 000) bedingt.

Die Zahl der *Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten* hat 1969 gegenüber 1968 in der ArV stark abgenommen. Das ist die Folge der stark rückläufigen Arbeitslosigkeit. Arbeitslose, die bis zum Stichtag des Mikrozensus wieder Beschäftigung gefunden haben, zählen zu den Pflichtversicherten am Stichtag und scheiden damit aus der Gruppe der Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten oder, wenn die Arbeitslosigkeit vorher länger als ein Jahr gedauert hat, aus der Gruppe der latent Versicherten aus.

Die Zahl der *freiwilligen Beitragszahler* in den letzten 12 Monaten hat weiterhin abgenommen. In der AnV dürfte das noch immer die Folge der Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 1968 sein.

Die Zahl der *sonstigen (latent) Versicherten* hat in der ArV abgenommen und in der AnV weiterhin zugenommen. In beiden Zweigen zusammen ergibt sich gegenüber 1968 eine Abnahme um rd. 114 000 Personen.

Insgesamt hat die Gesamtzahl der Versicherten bei den Männern 1969 gegenüber 1968 um 135 000 oder 1,0 v. H. zugenommen und die der Frauen um rd. 66 000 oder 0,6 v. H. abgenommen. Dieses Ergebnis ist dadurch zustande gekommen, daß bei den Männern die Zunahme der Zahl der Pflichtversicherten größer als die Abnahme der Zahl der übrigen Versichertengruppen war, während bei den Frauen der umgekehrte Fall eingetreten ist. Bei den Frauen hängt das damit zusammen, daß — im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren — von 1968 auf 1969 eine starke Abnahme der Zahl der latent Versicherten in der ArV (–127 400) zu verzeichnen ist.

Aus den *Übersichten 2 bis 4* ist die Gliederung der männlichen und der weiblichen Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach 5jährigen *Altersgruppen* zu ersehen, und zwar getrennt für die Pflichtversicherten am Stichtag (*Übersichten 2 und 3*) und für die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die sonstigen (latent) Versicherten (*Übersicht 4*).

Daß sich in der Gliederung der Pflichtversicherten nach 5jährigen Altersgruppen (*Übersichten 2 und 3*) von einem Jahr zum anderen teilweise beträchtliche Veränderungen zeigen, hängt — mit Ausnahme der Altersgruppen „bis 14 Jahre“ — mit entsprechenden Veränderungen in der Altersgliederung der Bevölkerung überhaupt zusammen. Zum Beispiel ist der starke Rückgang bei den 20- bis 24jährigen bis zum Jahre 1967 darauf zurückzuführen, daß aus dieser Altersgruppe die bis 1940 noch stark besetzten Geburtsjahrgänge in die nächsthöhere 5jährige Altersgruppe aufrückten, während die schwach besetzten Geburtsjahrgänge 1945 und 1946 von der vorausgehenden 5jährigen Altersgruppe in die Gruppe der 20- bis 24jährigen eintraten.

Der Rückgang der Versichertenzahlen im Alter „bis 14 Jahre“ im Jahre 1967 läßt deutlich die Auswirkungen der verlängerten Schulbildung erkennen.

Die *Übersicht 5* enthält die *relativen Altersverteilungen* jeder Versichertengruppe im Jahre 1969. Aus ihr geht hervor, daß zwischen den einzelnen Versichertengruppen z. T. erhebliche Unterschiede in der Besetzung der Altersgruppen bestehen.

Übersicht 2

**Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Arbeiter
nach Altersgruppen und Geschlecht aus den Mikrozensus von 1962 bis 1969**

 (ohne Wehrdienstleistende und ab 1964 einschließlich der versicherungspflichtigen
Handwerker)

Alle Zahlen in 1000

Alter ¹⁾	Oktober 1962	April 1963	April 1964	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968	April 1969
Männer								
bis 14	57,0	29,9	30,3	25,3	18,2	1,3	1,2	0,7
15 bis 19	945,5	884,5	914,8	973,6	965,9	901,2	896,3	888,8
20 bis 24	1 262,1	1 220,5	1 098,3	942,3	849,6	782,3	792,9	810,4
25 bis 29	1 279,6	1 381,3	1 390,8	1 452,9	1 411,8	1 310,6	1 235,5	1 152,5
30 bis 34	1 104,4	1 125,8	1 106,5	1 161,4	1 223,4	1 196,8	1 254,2	1 336,1
35 bis 39	820,5	902,8	943,3	985,0	1 014,7	1 010,5	1 019,1	1 066,0
40 bis 44	660,2	734,5	729,1	742,9	748,1	763,2	817,3	888,2
45 bis 49	537,1	483,1	463,1	490,4	546,4	607,9	668,5	699,1
50 bis 54	755,8	731,8	706,8	658,4	581,9	505,1	446,8	422,1
55 bis 59	750,8	757,9	754,3	737,2	681,7	671,8	649,0	621,4
60 bis 64	479,0	528,6	566,7	588,8	580,0	562,0	545,8	524,6
65 bis 69	59,8	85,7	95,9	88,1	85,5	91,5	89,3	93,3
70 bis 74	10,1	8,8	11,9	7,3	5,5	2,9	4,3	4,7
75 und älter ..	2,1	2,9	3,5	2,2	1,4	1,4	0,9	1,6
zusammen ...	8 724,0	8 878,1	8 815,3	8 855,8	8 714,1	8 408,5	8 421,1	8 509,5
Frauen								
bis 14	31,9	13,5	15,9	14,7	9,3	1,0	0,7	0,4
15 bis 19	469,2	439,7	470,5	490,2	472,7	428,0	412,5	419,5
20 bis 24	587,9	564,4	513,9	447,2	380,0	348,4	340,6	358,1
25 bis 29	415,2	446,7	431,6	432,4	409,4	357,3	321,8	313,2
30 bis 34	352,1	343,7	333,7	337,4	332,1	315,2	326,5	354,8
35 bis 39	353,2	337,7	337,9	344,0	340,7	320,1	307,7	320,0
40 bis 44	349,3	371,1	381,5	387,4	377,5	342,7	335,0	338,1
45 bis 49	278,0	250,1	255,6	274,6	309,2	335,7	363,6	371,1
50 bis 54	342,3	341,6	347,4	346,5	305,4	258,2	240,1	224,1
55 bis 59	248,9	257,7	281,9	309,5	306,2	297,8	296,8	296,1
60 bis 64	90,5	107,9	117,8	124,6	140,4	140,1	140,1	144,3
65 bis 69	14,3	19,0	20,2	21,5	22,6	24,1	25,8	24,7
70 bis 74	3,5	2,8	3,2	3,2	3,3	3,3	3,6	3,0
75 und älter ..	0,2	0,3	0,7	1,0	0,7	0,7	0,5	0,4
zusammen ...	3 536,5	3 496,2	3 511,8	3 534,2	3 409,5	3 172,6	3 115,3	3 167,8
Männer und Frauen zusammen								
bis 14	88,9	43,4	46,2	40,0	27,5	2,3	1,9	1,1
15 bis 19	1 414,7	1 324,2	1 385,3	1 463,8	1 438,6	1 329,2	1 308,8	1 308,3
20 bis 24	1 850,0	1 784,9	1 612,2	1 389,5	1 229,6	1 130,7	1 133,5	1 168,5
25 bis 29	1 694,8	1 828,0	1 822,4	1 885,3	1 821,2	1 667,9	1 557,3	1 465,7
30 bis 34	1 456,5	1 469,5	1 440,2	1 498,8	1 555,5	1 512,0	1 580,7	1 690,9
35 bis 39	1 173,7	1 240,5	1 281,2	1 329,0	1 355,4	1 330,6	1 326,8	1 386,0
40 bis 44	1 009,5	1 105,6	1 110,6	1 130,3	1 125,6	1 105,9	1 152,3	1 226,3
45 bis 49	815,1	733,2	718,7	765,0	855,6	943,6	1 032,1	1 070,2
50 bis 54	1 098,1	1 073,4	1 054,2	1 004,9	887,3	763,3	686,9	646,2
55 bis 59	999,7	1 015,6	1 036,2	1 046,7	987,9	969,6	945,8	917,5
60 bis 64	569,5	636,5	684,5	713,4	720,4	702,1	685,9	668,9
65 bis 69	74,1	104,7	116,1	109,6	108,1	115,6	115,1	118,0
70 bis 74	13,6	11,6	15,1	10,5	8,8	6,2	7,9	7,7
75 und älter ..	2,3	3,2	4,2	3,2	2,1	2,1	1,4	2,0
zusammen ...	12 260,5	12 374,3	12 327,1	12 390,0	12 123,6	11 581,1	11 536,4	11 677,3

¹⁾ Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

**Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Angestellten
nach Altersgruppen und Geschlecht aus den Mikrozensen von 1962 bis 1969**

(ohne Wehrdienstleistende und ohne versicherungspflichtige Handwerker)

Alle Zahlen in 1000

Alter ¹⁾	Oktober 1962	April 1963	April 1964	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968	April 1969
Männer								
bis 14	10,9	3,6	5,5	4,2	2,9	0,2	0,6	0,3
15 bis 19	238,0	221,5	218,1	232,4	235,0	239,4	220,2	216,1
20 bis 24	320,2	312,4	308,5	286,0	272,0	260,5	271,7	266,5
25 bis 29	353,1	374,3	410,2	437,5	473,6	486,0	505,8	506,3
30 bis 34	316,1	298,6	293,8	314,6	371,6	413,9	480,6	536,4
35 bis 39	311,9	322,6	330,4	330,6	359,7	346,3	352,3	359,0
40 bis 44	269,7	296,8	304,3	300,7	326,3	336,9	375,1	407,2
45 bis 49	217,4	190,3	190,5	217,3	261,1	305,8	356,5	369,1
50 bis 54	267,7	268,2	269,9	249,9	242,6	220,7	220,9	220,7
55 bis 59	235,1	244,2	240,4	237,8	252,8	264,2	282,8	289,6
60 bis 64	168,4	183,1	185,0	190,6	213,7	217,7	218,5	234,8
65 bis 69	19,9	31,8	29,7	31,8	36,1	38,7	40,3	38,6
70 bis 74	3,6	3,6	3,5	3,0	3,9	2,4	1,9	2,5
75 und älter ..	0,6	0,8	0,7	0,7	1,2	0,8	0,6	0,2
zusammen ...	2 732,6	2 751,8	2 790,5	2 837,1	3 052,5	3 133,5	3 327,8	3 447,3
Frauen								
bis 14	32,7	17,6	17,2	13,8	13,2	0,5	0,5	—
15 bis 19	664,6	620,9	635,7	686,9	683,8	680,3	644,6	610,2
20 bis 24	786,7	827,6	793,7	714,6	690,4	687,7	686,7	711,1
25 bis 29	363,8	423,2	451,1	491,2	522,7	521,8	521,8	504,4
30 bis 34	191,2	192,1	190,0	210,5	244,3	265,2	311,9	347,4
35 bis 39	244,7	234,0	223,6	211,9	200,9	194,2	192,6	206,3
40 bis 44	234,4	258,4	284,4	288,2	289,4	273,9	273,2	272,5
45 bis 49	167,6	158,4	158,5	193,1	236,1	266,9	295,6	324,0
50 bis 54	164,1	172,8	189,1	192,7	202,2	183,2	174,4	179,7
55 bis 59	118,7	129,4	141,4	158,3	165,0	169,7	180,0	192,1
60 bis 64	45,9	54,7	62,7	69,0	74,1	74,5	79,0	87,0
65 bis 69	6,3	9,4	7,9	9,9	13,4	15,6	15,1	15,0
70 bis 74	1,4	0,9	1,2	1,5	1,2	1,5	0,8	1,3
75 und älter ..	0,4	0,5	0,3	0,7	0,2	0,2	0,3	0,3
zusammen ...	3 022,5	3 099,9	3 156,8	3 242,3	3 336,9	3 335,2	3 376,5	3 451,3
Männer und Frauen zusammen								
bis 14	43,6	21,2	22,7	18,0	16,1	0,7	1,1	0,3
15 bis 19	902,6	842,4	853,8	919,3	918,8	919,7	864,8	826,3
20 bis 24	1 106,9	1 140,0	1 102,2	1 000,6	962,4	948,2	958,4	977,6
25 bis 29	716,9	797,5	861,3	928,7	996,3	1 007,8	1 027,6	1 010,7
30 bis 34	507,3	490,7	483,8	525,1	615,9	679,1	792,5	883,8
35 bis 39	556,6	556,6	554,0	542,5	560,6	540,5	544,9	565,3
40 bis 44	504,1	555,2	588,7	588,9	615,7	610,8	648,3	679,7
45 bis 49	385,0	348,7	349,0	410,4	497,2	572,7	652,1	693,1
50 bis 54	431,8	441,0	459,0	442,6	444,8	403,9	395,3	400,4
55 bis 59	353,8	373,6	381,8	396,1	417,8	433,9	462,8	481,7
60 bis 64	214,3	237,8	247,7	259,6	287,8	292,2	297,5	321,8
65 bis 69	26,2	41,2	37,6	41,7	49,5	54,3	55,4	53,6
70 bis 74	5,0	4,5	4,7	4,5	5,1	3,9	2,7	3,8
75 und älter ..	1,0	1,3	1,0	1,4	1,4	1,0	0,9	0,5
zusammen ...	5 755,1	5 851,7	5 947,3	6 079,4	6 389,4	6 468,7	6 704,3	6 898,6

¹⁾ Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 4

Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die latent Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Geschlecht und Altersgruppen im April 1969

(ohne Wehrdienstleistende)

Alle Zahlen in 1000

Altersgruppe ¹⁾	ArV			AnV		
	Pflicht-versicherte in den letzten 12 Monaten (Personengruppe b)	freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (Personengruppe c)	latent Versicherte (Personengruppe d)	Pflicht-versicherte in den letzten 12 Monaten (Personengruppe b)	freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (Personengruppe c)	latent Versicherte (Personengruppe d)
Männer						
bis 14	—	—	—	—	—	—
15 bis 19	12,9	0,4	1,9	2,5	0,1	0,5
20 bis 24	23,6	1,3	14,6	5,4	1,6	9,4
25 bis 29	28,8	10,1	44,3	12,2	11,8	27,6
30 bis 34	33,8	17,1	79,5	14,5	22,2	47,3
35 bis 39	29,8	23,9	85,2	12,0	28,1	52,4
40 bis 44	26,6	17,3	89,5	11,9	31,9	70,5
45 bis 49	22,8	15,3	87,4	11,8	29,5	72,2
50 bis 54	16,7	13,5	61,6	6,0	20,1	48,2
55 bis 59	32,2	21,2	105,4	9,4	31,2	73,1
60 bis 64	39,5	21,8	88,1	9,2	21,5	61,7
65 bis 69	12,6	4,8	34,3	7,1	5,3	21,2
70 bis 74	0,2	0,3	14,3	0,2	—	5,5
75 und älter	—	—	10,6	0,1	0,2	4,4
zusammen ...	279,5	147,0	716,7	102,3	203,5	494,0
Frauen						
bis 14	0,1	—	0,1	—	—	—
15 bis 19	14,3	0,7	7,1	5,8	0,4	2,7
20 bis 24	41,2	4,0	78,6	41,6	5,0	68,6
25 bis 29	37,5	9,0	214,6	55,5	16,6	220,2
30 bis 34	33,5	16,7	338,4	30,3	23,4	257,8
35 bis 39	24,5	23,6	329,3	11,9	17,7	165,1
40 bis 44	24,9	28,2	317,4	11,7	24,9	185,8
45 bis 49	27,5	33,1	322,2	12,9	27,9	224,6
50 bis 54	18,5	20,6	210,2	8,8	17,3	115,8
55 bis 59	24,2	32,5	332,1	8,2	20,0	130,8
60 bis 64	15,9	23,6	264,6	7,2	9,2	85,8
65 bis 69	3,2	3,5	91,2	1,2	1,9	28,9
70 bis 74	0,1	0,1	21,9	0,2	—	8,1
75 und älter	0,1	0,1	16,4	—	0,3	4,8
zusammen ...	265,5	195,7	2 544,1	195,3	164,6	1 499,0
Männer und Frauen zusammen						
bis 14	0,1	—	0,1	—	—	—
15 bis 19	27,2	1,1	9,0	8,3	0,5	3,2
20 bis 24	64,8	5,3	93,2	47,0	6,6	78,0
25 bis 29	66,3	19,1	258,9	67,7	28,4	247,8
30 bis 34	67,3	33,8	417,9	44,8	45,6	305,1
35 bis 39	54,3	47,5	414,5	23,9	45,8	217,5
40 bis 44	51,5	45,5	406,9	23,6	56,8	256,3
45 bis 49	50,3	48,4	409,6	24,7	57,4	296,8
50 bis 54	35,2	34,1	271,8	14,8	37,4	164,0
55 bis 59	56,4	53,7	437,5	17,6	51,2	203,9
60 bis 64	55,4	45,4	352,7	16,4	30,7	147,5
65 bis 69	15,8	8,3	125,5	8,3	7,2	50,1
70 bis 74	0,3	0,4	36,2	0,4	—	13,6
75 und älter	0,1	0,1	27,0	0,1	0,5	9,2
zusammen ...	545,0	342,7	3 260,8	297,6	368,1	1 993,0

**Die relative Altersgliederung der einzelnen Versichertengruppen
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
nach dem Geschlecht im April 1969**

(ohne Wehrdienstleistende)

v. H.

Altersgruppe ¹⁾	ArV				AnV			
	Pflichtversicherte		freiwillige Beitrags- zahler	latent Versicherte	Pflichtversicherte		frei- willige Beitrags- zahler	latent Ver- sicherte
	am Stichtag (a)	in den letzten 12 Monaten (b)			am Stichtag (a)	in den letzten 12 Monaten (b)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(a)	(b)	(c)	(d)
Männer								
15 bis 19	10,5	4,6	0,3	0,2	6,3	2,5	0,1	0,1
20 bis 24	9,5	8,4	0,9	2,0	7,7	5,3	0,8	1,9
25 bis 29	13,5	10,3	6,9	6,2	14,7	11,9	5,8	5,6
30 bis 34	15,7	12,1	11,6	11,1	15,6	14,2	10,9	9,6
35 bis 39	12,5	10,7	16,2	11,9	10,4	11,7	13,8	10,6
40 bis 44	10,4	9,5	11,8	12,5	11,8	11,6	15,7	14,3
45 bis 49	8,2	8,2	10,4	12,2	10,7	11,5	14,5	14,6
50 bis 54	5,0	6,0	9,2	8,6	6,4	5,9	9,9	9,7
55 bis 59	7,3	11,5	14,4	14,7	8,4	9,2	15,3	14,8
60 bis 64	6,2	14,1	14,8	12,3	6,8	9,0	10,5	12,5
65 bis 69	1,1	4,5	3,3	4,8	1,1	6,9	2,6	4,3
70 und älter ..	0,1	0,1	0,2	3,5	0,1	0,3	0,1	2,0
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Frauen								
15 bis 19	13,2	5,4	0,4	0,3	17,7	3,0	0,2	0,2
20 bis 24	11,3	15,5	2,0	3,1	20,6	21,3	3,0	4,6
25 bis 29	9,9	14,1	4,6	8,4	14,6	28,4	10,1	14,7
30 bis 34	11,2	12,6	8,5	13,3	10,0	15,5	14,2	17,2
35 bis 39	10,1	9,2	12,1	12,9	6,0	6,1	10,8	11,0
40 bis 44	10,7	9,4	14,4	12,5	7,9	6,0	15,1	12,4
45 bis 49	11,7	10,4	16,9	12,7	9,4	6,6	17,0	15,0
50 bis 54	7,1	7,0	10,5	8,3	5,2	4,5	10,5	7,7
55 bis 59	9,3	9,1	12,1	13,0	5,6	4,2	12,1	8,7
60 bis 64	4,6	6,0	16,6	10,4	2,5	3,7	5,6	5,7
65 bis 69	0,8	1,2	1,8	3,6	0,4	0,6	1,2	1,9
70 und älter ..	0,1	0,1	0,1	1,5	0,1	0,1	0,2	0,9
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Männer und Frauen								
15 bis 19	11,2	5,0	0,3	0,3	12,0	2,8	0,1	0,2
20 bis 24	10,0	11,9	1,5	2,9	14,2	15,8	1,8	3,9
25 bis 29	12,5	12,2	5,6	7,9	14,6	22,7	7,7	12,4
30 bis 34	14,5	12,3	9,9	12,8	12,8	15,1	12,4	15,3
35 bis 39	11,9	10,0	13,9	12,7	8,2	8,0	12,5	10,9
40 bis 44	10,5	9,4	13,3	12,5	9,8	7,9	15,4	12,9
45 bis 49	9,2	9,2	14,1	12,6	10,0	8,3	15,6	14,9
50 bis 54	5,5	6,5	10,0	8,3	5,8	5,0	10,2	8,2
55 bis 59	7,9	10,3	15,7	13,4	7,0	5,9	13,9	10,2
60 bis 64	5,7	10,2	13,2	10,8	4,7	5,5	8,3	7,4
65 bis 69	1,0	2,9	2,4	3,9	0,8	2,8	2,0	2,5
70 und älter ..	0,1	0,1	0,1	1,9	0,1	0,2	0,1	1,2
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹⁾ Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 6

Anzahl der Rentenanträge in der ArV und AnV

in 1 000

Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter			Rentenversicherung der Angestellten		
		Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge
1963	1. Vierteljahr	173	190	177	84	48	43
	2. Vierteljahr	186	188	183	89	50	47
	3. Vierteljahr	191	192	203	92	51	57
	4. Vierteljahr	180	180	184	86	47	53
insgesamt ...			750	747		196	200
1964	1. Vierteljahr	176	204	177	80	57	56
	2. Vierteljahr	203	203	193	81	52	53
	3. Vierteljahr	213	202	208	80	52	61
	4. Vierteljahr	207	192	210	71	48	50
insgesamt ...			801	788		209	220
1965	1. Vierteljahr	189	211	209	69	57	57
	2. Vierteljahr	191	204	200	69	52	53
	3. Vierteljahr	195	206	201	68	52	54
	4. Vierteljahr	200	201	198	66	53	50
insgesamt ...			822	808		214	214
1966	1. Vierteljahr	203	214	201	69	59	57
	2. Vierteljahr	216	211	212	71	55	55
	3. Vierteljahr	215	216	227	71	56	53
	4. Vierteljahr	204	211	223	74	55	54
insgesamt ...			852	863		225	219
1967	1. Vierteljahr	192	232	231	75	64	61
	2. Vierteljahr	193	237	242	78	62	61
	3. Vierteljahr	188	226	231	79	58	74
	4. Vierteljahr	183	222	228	63	58	59
insgesamt ...			917	932		242	255
1968	1. Vierteljahr	177	235	207	62	67	60
	2. Vierteljahr	205	225	231	69	60	66
	3. Vierteljahr	199	236	244	63	62	66
	4. Vierteljahr	191	219	230	59	58	59
insgesamt ...			915	912		247	251
1969	1. Vierteljahr	180	246	232	58	71	64
	2. Vierteljahr	194	228	238	65	62	59
	3. Vierteljahr	184	231	239	68	62	68
	4. Vierteljahr	173 ¹⁾	224	222	62	62	60
insgesamt ...			929	931		257	251
1970	1. Vierteljahr	175	239	216	65	68	65
	2. Vierteljahr	199	234	235	68	67	72
	3. Vierteljahr	198	231	241	63	64	67
	4. Vierteljahr	188	222	216	60		
insgesamt ...			926	908			
1971	1. Vierteljahr	194					

¹⁾ Berichtigte Bestandszahlen (Neuauszählung)

1.2. Rentenansprüche

Die *Übersicht 6* enthält die Ergebnisse der Rentenanspruchsstatistik ab 1963; die Entwicklung in den Jahren 1956 bis 1960 wurde im Sozialbericht 1965, die Entwicklung in den Jahren 1961 und 1962 im Sozialbericht 1968 dargestellt.

Bemerkenswert ist, daß die Zahl der eingegangenen Ansprüche in dem angegebenen Zeitraum einen steigenden Trend aufweist.

1.3. Rentenzugänge

Die Zahl der Rentenzugänge in den Jahren 1963 bis 1969 ist für die einzelnen Rentenarten in der *Übersicht 7* enthalten. Die Entwicklung der Zugangszahlen in den einzelnen Rentenarten verläuft sehr unterschiedlich. Gemein ist allen Rentenarten eine Zunahme der Zugänge im Jahre 1967 gegenüber 1966. Danach verläuft die Entwicklung wieder uneinheitlich.

Die Neuzugänge an *Berufsunfähigkeitsrenten* weisen in der ArV eine deutlich fallende Tendenz auf; in der AnV ist eine solche zu vermuten aber noch nicht sehr ausgeprägt. In den Jahren 1967 und 1968 ist die rückläufige Tendenz sowohl bei den Zugängen von Männern als auch von Frauen in beiden Zweigen von einer Zunahme der jährlichen Zahl der Neuzugänge unterbrochen worden. Diese Entwicklung dürfte vom Ablauf der Konjunktur in der Bundesrepublik bestimmt gewesen sein. Schon frühere Untersuchungen haben gezeigt, daß in wirtschaftlichen Rezessionen die Zahl der Renten zunimmt. Nur damit ist zu erklären, daß der seit 1963 zu beobachtende Trend eines Rückgangs der Rentenzugänge wegen Berufsunfähigkeit sich im Jahre 1967 — nach Eintritt einer doch fühlbaren Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung — nicht mehr fortsetzte, sondern zu einer erneuten Steigerung der Zugangszahlen dieser Rentenart führte. Im Jahre 1969 zeigt sich wieder ein deutlicher Rückgang der Neuzugänge an Berufsunfähigkeitsrenten und damit die Fortsetzung des fallenden Trends.

Im Gegensatz zu den Renten wegen Berufsunfähigkeit weisen die *Erwerbsunfähigkeitsrenten* einen steigenden Trend auf, der in der ArV stärker ist als in der AnV. In der AnV sind die Neuzugänge von Erwerbsunfähigkeitsrenten 1969 sogar etwas geringer als 1968. Das dürfte eine Folge der sehr hohen Zugänge dieser Art im Jahre 1968 sein und kann daher nicht als Tendenzumschwung angesehen werden.

Bei den *Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres* hat sich der 1968 zu beobachtende Rückgang bei den Rentenzugängen im Jahre 1969

nur bei den Rentenzugängen der männlichen Versicherten der AnV fortgesetzt. Allerdings liegen die Zugangszahlen des Jahres 1969 zum Teil noch erheblich unter denen des Jahres 1967. Diese Entwicklung läßt sich nicht aus der Besetzung der Jahrgänge erklären. Eine denkbare Erklärung ist, daß manche Versicherte von der nach § 1248 Absatz 7 RVO bzw. § 25 Absatz 7 AVG möglichen Regelung Gebrauch machen, das Altersruhegeld später als vom 65. Lebensjahr an zu beziehen. Da nun in einer wirtschaftlichen Rezession gerade ältere Arbeitnehmer zuerst entlassen werden, wird es vielen Versicherten 1967 nicht möglich gewesen sein, über das 65. Lebensjahr hinaus zu arbeiten. Die Versicherten, die damals „in die Rente“ gegangen sind, fehlen heute bei den Rentenzugängen.

Die Zugänge an *Altersruhegeldern wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit* sind in der ArV im Jahre 1969 sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Versicherten gegenüber 1968 zurückgegangen, liegen aber noch weit über denen des Jahres 1967. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession der Jahre 1966/67, die hohe Arbeitslosenzahlen im Gefolge hatte, beginnen sich hier schon merklich abzuschwächen. Demgegenüber steht eine Zunahme der Zahl der Neuzugänge 1969 gegenüber 1968 in der AnV. Offenbar haben ältere Angestellte größere Schwierigkeiten, wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu finden als ältere Arbeiter.

Die Zunahme der Zahl weiblicher Versicherter, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgegeben und das sogenannte „vorgezogene“ Altersruhegeld bewilligt erhalten haben, hält unvermindert an. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der weiblichen Arbeitskräfte im Erwerbspotential der Bundesrepublik, die den weiblichen Versicherten unter anderem auch von Jahr zu Jahr wachsende Gelegenheiten bieten, die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen für diese besondere Rentenart zu erfüllen, kann auf absehbare Zeit auch nicht mit einer Abnahme im Zugang dieser Rentenart gerechnet werden.

Die zunehmende Zahl der Renten an männliche Versicherte muß zu einer Erhöhung der Neuzugänge an *Witwenrenten* beitragen. Die Zunahme der Neuzugänge von 1968 auf 1969 in der ArV überrascht daher nicht. Dagegen muß die Abnahme der Zugangszahlen an Witwenrenten im Jahre 1969 in der AnV auffallen und kann ohne weitere Untersuchungen nicht erklärt werden.

Bei den *Waisenrenten* setzte sich 1969 der Rückgang in der Zahl der Neuzugänge fort. Er ist auf die abnehmende Besetzung der im waisenrentenberechtigten Alter stehenden Kinder und Jugendlichen zurückzuführen.

Übersicht 7

**Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten ¹⁾ nach einzelnen Rentenarten**

(einschließlich Renten auf Zeit und übernommene Renten
aus der sowjetisch besetzten Zone)

Jahr	Versichertenrenten an Männer				Renten insgesamt
	Berufs- unfähigkeits- renten	Erwerbs- unfähigkeits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
			65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	
Rentenversicherung der Arbeiter					
1963	49 544	61 222	77 213	2 339	190 318
1964	44 330	64 258	88 727	2 387	199 702
1965	41 144	70 824	97 331	2 007	211 306
1966	37 617	77 152	105 504	1 327	221 600
1967	42 067	88 680	114 695	2 696	248 138
1968	41 094	87 983	100 750	15 030	244 857
1969	38 730	89 174	104 809	11 069	243 782
Rentenversicherung der Angestellten					
1963	9 406	14 209	37 232	1 286	62 133
1964	9 413	16 037	42 716	1 276	69 442
1965	8 511	15 877	42 745	1 359	68 492
1966	8 311	15 618	48 434	1 050	73 413
1967	9 876	18 018	54 464	1 181	83 539
1968	9 761	18 839	49 490	4 065	82 155
1969	9 740	18 746	49 063	4 767	82 316

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Versichertenrenten an Frauen						Witwenrenten	Waisenrenten
Berufs- unfähig- keitsrenten	Erwerbs- unfähig- keitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt		
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung			
Rentenversicherung der Arbeiter							
33 338	38 991	34 626	418	21 735	129 108	129 057	43 290
31 627	46 514	41 426	346	24 800	144 713	126 478	56 530
28 642	51 835	44 676	342	27 906	153 401	129 684	56 582
26 792	55 187	51 670	170	32 602	166 421	135 838	53 674
28 357	60 497	56 726	239	38 991	184 810	144 288	59 560
27 310	59 379	51 486	771	39 475	178 421	140 544	56 537
25 799	64 051	57 041	672	43 837	191 400	142 024	55 616
Rentenversicherung der Angestellten							
9 557	9 844	11 229	301	11 956	42 887	47 244	15 942
9 811	12 490	14 271	269	13 533	50 374	49 377	19 344
8 624	12 148	14 045	202	13 478	48 497	48 596	18 087
8 068	11 712	16 460	147	16 626	53 013	49 009	17 093
8 947	13 415	19 087	124	18 970	60 543	55 289	19 750
9 015	14 344	17 794	288	22 091	63 532	54 255	18 815
8 616	14 206	18 015	302	22 897	64 036	53 744	18 049

Übersicht 8

Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten
in 1000

Rentenarten	Januar 1965	Januar 1966	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971
Rentenversicherung der Arbeiter							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten	383	379	371	365	360	354	341
Erwerbsunfähigkeitsrenten	766	772	786	809	833	856	890
Altersruhegelder, 65 Jahre	2 202	2 285	2 386	2 504	2 569	2 654	2 718
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	32	33	34	36	52	65	70
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	134	159	189	226	263	304	347
insgesamt ...	3 517	3 628	3 766	3 940	4 077	4 233	4 366
Witwenrenten							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	11	11	12	12	12	12	12
für die übrigen Witwen	1 978	2 013	2 055	2 101	2 136	2 174	2 218
insgesamt ...	1 989	2 024	2 067	2 113	2 148	2 186	2 230
Waisenrenten							
für Halbwaisen	285	289	293	302	305	309	316
für Vollwaisen	11	10	10	10	10	9	10
insgesamt ...	296	299	303	312	315	318	326
Rentenversicherung der Angestellten ¹⁾							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten	78	79	81	82	84	86	86
Erwerbsunfähigkeitsrenten	176	175	175	178	183	189	202
Altersruhegelder, 65 Jahre	701	739	770	813	842	873	903
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	17	18	18	19	22	27	30
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	70	82	96	116	135	157	180
insgesamt ...	1 042	1 093	1 140	1 208	1 266	1 332	1 401
Witwenrenten							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	5	6	6	6	6	6	6
für die übrigen Witwen	707	729	748	767	788	810	836
insgesamt ...	712	735	754	773	794	816	842
Waisenrenten							
für Halbwaisen	121	116	111	111	110	110	114
für Vollwaisen	5	5	4	4	3	3	4
insgesamt ...	126	121	115	115	113	113	118

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

1.4. Anzahl der laufenden Renten

In *Übersicht 8* ist die Entwicklung der Anzahl der laufenden Renten in der ArV und der AnV für die Zeit von Januar 1965 bis Januar 1971 dargestellt. Die Entwicklung in den Jahren seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 angegeben.

Die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten in der ArV und der AnV haben im betrachteten Zeitraum beträchtlich zugenommen. Dagegen haben sich die Bestände an Waisenrenten in beiden Zweigen gegenläufig entwickelt; während in der ArV auch die Zahl der Waisenrenten zugenommen hat, zeigt sich in der AnV bei dieser Rentenart eine kontinuierliche Abnahme bis einschließlich 1970. Erstmals tritt im Jahre 1971 eine Zunahme des Waisenrentenbestandes ein.

Das Anwachsen der Bestände an Versichertenrenten ist im wesentlichen bedingt durch

- a) die Zunahme der Zahl der Altersruhegelder bei Vollendung des 65. Lebensjahres, die ihrerseits mit der Zunahme der Zahl der älteren Einwohner zusammenhängt,
- b) die Zunahme der vorgezogenen Altersruhegelder bei Vollendung des 60. Lebensjahres.

Daß der Bestand an Witwenrenten zunimmt, erklärt sich aus der wachsenden Anzahl von Versichertenrenten und dadurch grundsätzlich wachsenden Zahl der Neuzugänge; ferner dadurch, daß die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegswitwen nur langsam aus dem Bestand ausscheidet.

In *Übersicht 9* sind die bei der AnV noch laufenden Renten aus der Handwerkerversicherung (HwV) aufgeführt. HwV-Renten sind diejenigen Renten, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1961, also bis zum Übergang der Handwerkerversicherung von der Angestellten-

Übersicht 9

**Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
festgestellte Handwerkerrenten nach Rentenarten**

in 1000

Rentenarten	Januar 1965	Januar 1966	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten	10	8	7	6	5	4	4
Erwerbsunfähigkeitsrenten	15	13	12	10	9	8	7
Altersruhegelder, 65 Jahre	96	92	91	91	84	77	69
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	0	0	0	0	0	0	0
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	4	4	4	4	4	4	4
insgesamt ...	125	117	114	111	102	93	84
Witwenrenten							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	0	0	0	0	0	0	0
für die übrigen Witwen	76	78	83	89	89	88	88
insgesamt ...	76	78	83	89	89	88	88
Waisenrenten							
für Halbwaisen	8	7	6	6	5	4	3
für Vollwaisen	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt ...	8	7	6	6	5	4	3

versicherung auf die Arbeiterrentenversicherung, für Versicherte, die wenigstens einen Beitrag als Handwerker entrichtet haben, festgestellt worden sind oder nach diesem Termin gemäß § 10 Abs. 2 HwVG noch festgestellt worden sind oder noch festgestellt werden; diese Renten werden weiterhin von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährt, allerdings werden die Ausgaben für diese Renten ab Januar 1962 nach § 10 Abs. 3 HwVG von den Trägern der ArV erstattet.

1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Die Entwicklung der Durchschnittsrenten in der ArV und der AnV ist in der *Übersicht 10* für dieselben Monate und Rentenarten wiedergegeben wie in *Übersicht 8* die Entwicklung der Rentenbestände. Einen Überblick über die Entwicklung zwischen 1957 und 1964 gibt der Sozialbericht 1968.

Die Durchschnittsrenten für Januar enthalten jeweils — so wie erstmals im Renten Anpassungsbericht 1970 — die Rentenerhöhungen nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz des Berichtsjahres. Der Beitrag der Rentner zu ihrer Krankenversicherung, der in den Jahren 1968 und 1969 in Höhe von 2 v. H. der Rente zu zahlen war, ist hier nicht abgezogen.

In der Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der laufenden Renten kommt neben den Auswirkungen autonomer Gesetzgebungsmaßnahmen — z. B. die Verbesserung der Bewertung von Sachbezügen oder der Einfluß der neuen Ausfallzeiten-Pauschale durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz 1965 (Härtenovelle) — in erster Linie der Erhöhungseffekt durch die Renten Anpassungsgesetze zum Ausdruck.

Daß die vorgezogenen Altersruhegelder an Arbeitslose im Durchschnitt erheblich höher sind als die Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, liegt hauptsächlich daran, daß die Empfänger der vorgezogenen Altersruhegelder bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit im allgemeinen noch versicherungspflichtig beschäftigt waren, während von den Empfängern der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht wenige schon seit längerer Zeit als latent Versicherte keine Beiträge mehr entrichtet haben.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten sind zwar das einfachste Mittel, um in Zeitreihen die Entwicklung des Leistungsstandes der Rentenversicherung darzustellen. Die Durchschnittsrenten stellen aber keinen idealen Maßstab für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten

Zeitpunkt dar; denn bei der Durchschnittsbildung werden nicht nur die Renten berücksichtigt, die auf einem vollen Arbeitsleben mit einer für die Invaliditäts- und Alterssicherung ausreichenden Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, sondern auch die Renten, die infolge größerer, weder durch Ersatz- noch durch Ausfallzeiten ausgefüllter Beitragslücken verhältnismäßig niedrig ausgefallen sind, beispielsweise Renten an Personen, die sich selbständig gemacht haben oder Beamte geworden sind oder — im Falle der weiblichen Versicherten — ihre Erwerbstätigkeit nach der Heirat aufgegeben haben.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten werden zu einem brauchbaren Maßstab auch für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten Zeitpunkt, wenn man die Durchschnittshöhe der laufenden Renten nach der Anzahl der bei der Rentenberechnung angerechneten Versicherungsjahre und nach dem Geschlecht des Rentners aufteilt.

Eine derartige Aufteilung setzt voraus, daß die auszuwertenden Merkmale bekannt sind und die Rentenhöhe nicht von Faktoren beeinflußt wird, die zu der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre in keiner Beziehung stehen. So mußten von dem Gesamtbestand aller Renten, der für die Erhebung verfügbar war, zunächst die Sonderrenten abgetrennt werden, deren Höhe von den unterschiedlichen Rechts- oder Sachgründen abhängt; darunter befinden sich z. B. deutsche Leistungsteile einer nach zwischenstaatlichen Abkommen berechneten Vertragsrente, gekürzte Renten oder Renten, die in mehreren Teilen gezahlt werden. Ferner waren die Renten der ArV und der AnV mit einem Leistungsteil aus der KnRV auszusondern, da die Bestandslochkarten nur den KnRV-Betrag, nicht aber die Zahl der KnRV-Versicherungsjahre enthalten. Ebenso mußten alle Renten unberücksichtigt bleiben, die einen Sonderzuschuß enthalten, weil dieser unabhängig von der Versicherungsdauer ist, und schließlich alle Umstellungsrenten, da auch bei ihnen keine Angaben über die Zahl der vom Empfänger zurückgelegten Versicherungsjahre vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Aufteilung nach der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Dezember 1968 sind in den *Übersichten 11 und 12* zusammengestellt. In der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Dezember 1968 sind die Renten bereits einschließlich der Renten Anpassung ab 1. Januar 1969 nach dem Elften Renten Anpassungsgesetz dargestellt. *Übersicht 11* zeigt die Schichtung der Renten nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre, *Übersicht 12* die Aufteilung der Durchschnittsrenten nach der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 30)

Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten nach Rentenarten ¹⁾

DM/Monat

Rentenarten	Januar 1965	Januar 1966	Januar 1967	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971
Rentenversicherung der Arbeiter							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten	129,90	136,90	146,90	157,40	169,40	179,10	184,90
Erwerbsunfähigkeitsrenten	184,10	196,90	211,80	228,10	245,00	257,30	265,10
Altersruhegelder, 65 Jahre	241,50	260,50	282,20	304,00	331,00	352,60	371,50
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	307,90	334,70	365,20	404,70	460,20	502,10	531,40
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	174,30	185,70	199,80	214,50	230,20	241,90	251,90
Versichertenrenten insgesamt ...	214,90	231,40	250,80	270,60	294,30	313,20	328,30
Witwenrenten	166,00	180,90	196,70	213,80	233,10	249,20	264,50
Waisenrenten							
für Halbwaisen	77,60	84,00	90,80	98,10	106,50	113,90	120,40
für Vollwaisen	103,90	111,60	120,40	129,60	139,70	148,90	157,30
Waisenrenten insgesamt ...	78,50	84,90	91,70	99,10	107,50	114,90	121,50
Rentenversicherung der Angestellten ²⁾							
Versichertenrenten							
Berufsunfähigkeitsrenten	167,90	176,40	187,60	200,40	214,50	226,70	232,90
Erwerbsunfähigkeitsrenten	267,30	286,20	305,70	327,30	350,70	369,40	385,00
Altersruhegelder, 65 Jahre	421,60	459,00	495,20	530,60	573,20	605,90	633,90
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	447,40	493,60	535,60	581,90	639,90	689,90	728,20
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	363,10	384,50	406,70	429,80	455,60	474,90	489,30
Versichertenrenten insgesamt ...	373,00	405,80	437,50	469,40	506,00	534,20	556,80
Witwenrenten	244,70	270,60	294,30	319,30	347,20	370,00	391,90
Waisenrenten							
für Halbwaisen	86,50	93,70	101,20	109,40	118,50	126,30	133,30
für Vollwaisen	118,30	128,00	139,10	149,90	162,30	172,80	181,80
Waisenrenten insgesamt ...	87,70	94,90	102,50	110,80	119,90	127,70	134,80

¹⁾ einschließlich der Rentenanpassung des laufenden Jahres²⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 11

**Anzahl der am 1. Januar 1969 laufenden Renten
nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre
und nach Rentenarten**

— Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß
und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil —

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	Anzahl der Renten (in 1000)				
	an Männer				Renten insgesamt
	Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
65. Lebens- jahres			60. Lebens- jahres an Arbeitslose		
Renten der ArV					
5 bis unter 10	6,0	13,1	0,0	—	19,1
10 bis unter 15	10,3	22,3	0,8	—	33,4
15 bis unter 20	9,6	18,3	64,8	0,9	93,6
20 bis unter 25	10,5	18,6	76,3	1,7	107,1
25 bis unter 30	13,3	24,7	80,8	3,0	121,8
30 bis unter 35	19,4	38,4	86,4	4,3	148,5
35 bis unter 40	32,2	67,6	108,2	7,3	215,3
40 bis unter 45	26,9	64,3	162,5	13,0	266,7
45 bis unter 50	5,4	20,9	347,2	10,6	384,1
50 und mehr	—	—	0,8	—	0,8
insgesamt ...	133,6	288,2	927,8	40,8	1 390,4
Durchschnittliche Anzahl der anrech- nungsfähigen Versicherungsjahre	31,0	32,0	38,2	39,1	36,2
Renten der AnV ohne HwV-Renten					
5 bis unter 10	1,6	3,4	0,3	—	5,3
10 bis unter 15	3,1	6,0	0,6	—	9,7
15 bis unter 20	2,2	4,0	23,9	0,4	30,5
20 bis unter 25	2,1	3,5	27,2	0,9	33,7
25 bis unter 30	2,7	4,4	29,3	1,3	37,7
30 bis unter 35	3,4	6,8	35,8	1,9	47,9
35 bis unter 40	5,2	12,0	47,7	2,6	67,5
40 bis unter 45	4,6	12,3	61,0	5,3	83,2
45 bis unter 50	1,7	5,0	152,5	4,8	164,0
50 und mehr	—	—	0,8	—	0,8
insgesamt ...	26,6	57,4	379,1	17,2	480,3
Durchschnittliche Anzahl der anrech- nungsfähigen Versicherungsjahre	29,6	31,1	38,8	39,0	37,4

Anzahl der Renten (in 1000)					
an Frauen					
Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung	
31,1	67,8	0,1	—	—	99,0
40,3	81,3	0,2	—	—	121,8
25,9	42,8	141,5	0,7	20,6	231,5
15,0	22,9	95,1	0,9	29,7	163,6
11,8	17,7	67,6	0,7	32,9	130,7
8,0	14,4	48,8	0,9	37,4	109,5
6,0	13,2	30,7	0,7	43,2	93,8
2,0	4,7	17,3	0,5	58,3	82,8
0,0	0,1	13,7	0,1	13,0	26,9
—	—	0,1	—	—	0,1
140,1	264,9	415,1	4,5	235,1	1 059,7
17,0	16,5	25,3	29,0	33,3	23,8
7,9	10,4	0,1	—	—	18,4
8,3	11,9	0,1	—	—	20,3
6,4	7,3	36,9	0,5	12,2	63,3
3,8	4,6	23,2	0,6	14,4	46,6
3,8	4,3	18,8	0,5	13,6	41,0
3,7	5,6	17,9	0,6	14,2	42,0
3,6	7,0	13,9	0,8	18,6	43,9
1,2	3,1	11,6	0,6	41,4	57,9
0,0	0,1	13,5	0,0	14,9	28,5
—	—	0,2	—	—	0,2
38,7	54,3	136,2	3,6	129,3	362,1
19,7	21,0	28,6	30,9	35,0	28,8

Übersicht 12

**Durchschnittliche Höhe der am 1. Januar 1969 laufenden Renten,
aufgeteilt nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre
und nach Rentenarten**

— Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß
und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil —

in DM/Monat

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	Renten an Männer				Renten insgesamt
	Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
			65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	
Renten der ArV					
5 bis unter 10	70,40	90,80	78,70	—	
10 bis unter 15	105,70	149,40	216,20	—	
15 bis unter 20	149,00	201,20	186,40	198,70	
20 bis unter 25	186,40	263,50	248,60	260,00	
25 bis unter 30	230,20	320,10	313,20	315,20	
30 bis unter 35	277,20	387,60	377,10	392,10	
35 bis unter 40	336,70	469,00	448,20	457,80	
40 bis unter 45	377,60	533,90	528,40	549,00	
45 bis unter 50	398,40	590,60	622,90	628,50	
50 und mehr	—	—	651,10	—	
insgesamt ...	273,20	396,40	474,50	500,20	439,70
Renten der AnV					
ohne HwV-Renten					
5 bis unter 10	88,10	123,50	97,50	—	
10 bis unter 15	144,30	214,90	218,50	—	
15 bis unter 20	200,90	278,40	299,40	304,50	
20 bis unter 25	243,30	356,90	387,40	387,40	
25 bis unter 30	313,40	455,90	491,30	500,20	
30 bis unter 35	374,40	537,80	602,50	604,30	
35 bis unter 40	421,20	618,70	720,00	701,60	
40 bis unter 45	465,30	686,40	815,50	786,50	
45 bis unter 50	526,20	764,60	875,70	841,00	
50 und mehr	—	—	988,00	—	
insgesamt ...	333,40	512,80	718,20	714,20	672,20

Renten an Frauen					
Berufs- unfähig- keits- renten	Erwerbs- unfähig- keits- renten	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Renten insgesamt
		65. Lebens- jahres	60. Lebens- jahres an Arbeitslose	60. Lebens- jahres und Aufgabe der Beschäfti- gung	
36,70	55,20	57,90	—	—	
53,00	80,20	107,80	—	—	
63,70	96,10	97,30	113,20	111,40	
84,50	126,70	127,40	146,10	147,60	
114,10	169,80	160,50	197,40	185,60	
149,60	221,90	201,90	237,90	221,10	
187,30	265,50	246,60	277,90	262,30	
212,00	309,50	298,30	380,40	315,10	
177,70	324,30	368,20	517,50	357,50	
—	—	357,80	—	—	
73,40	107,50	155,20	217,20	235,60	150,60
54,50	81,10	103,10	—	—	
78,00	121,80	178,70	—	—	
97,60	151,00	153,70	168,90	184,70	
142,20	216,10	228,70	256,90	251,30	
183,70	276,00	288,00	331,90	330,20	
232,20	349,60	361,30	400,90	398,00	
283,10	415,30	445,70	458,90	478,70	
295,30	459,80	559,70	596,10	602,10	
338,50	699,10	682,50	524,80	675,30	
—	—	859,20	—	—	
134,00	219,30	330,10	384,00	463,20	340,50

(Fortsetzung von Seite 24)

Während die Durchschnittshöhe aller am 1. Januar 1969 laufenden Renten an Versicherte (einschließlich der Rentenanpassung ab 1. Januar 1969 nach dem Elften Rentenanpassungsgesetz, Übersicht 10)

in der ArV	294,30 DM/Monat,
in der AnV (ohne Handwerkerrenten)	506,00 DM/Monat

war, belief sich die Durchschnittshöhe der am 1. Januar 1969 laufenden, nach dem neuen Recht berechneten Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres an Männer (Übersicht 12) in der Rentnergruppe

mit 35 bis unter 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren	
in der ArV auf	448,20 DM/Monat,
in der AnV auf	720,00 DM/Monat,
mit 40 bis unter 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren	
in der ArV auf	528,40 DM/Monat,
in der AnV auf	815,50 DM/Monat,
mit 45 bis unter 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren	
in der ArV auf	622,90 DM/Monat,
in der AnV auf	875,70 DM/Monat.

Die Renten an Männer, die in einem vollen Arbeitsleben Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben, liegen also im Durchschnitt wesentlich höher als die Renten an Versicherte überhaupt.

Die Durchschnittshöhe der laufenden Versichertenrenten an Frauen liegt beträchtlich unter der Durchschnittshöhe der laufenden Versichertenrenten an Männer. Das ist nicht nur dadurch bedingt, daß die Frauen in der Vergangenheit im allgemeinen geringer entlohnte Tätigkeiten ausgeübt haben als die Männer, sondern auch dadurch (Übersicht 11), daß sich die Frauenrenten, mindestens in der Rentenversicherung der Arbeiter, in den unteren Klassen der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre häufen, die Männerrenten dagegen in beiden Rentenversicherungen in den höheren Klassen, und daß die Berufsunfähigkeitsrenten mit ihrem geringeren Steigerungssatz (0,010 gegenüber 0,015 bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten und den Altersruhegeldern) unverhältnismäßig oft von Frauen in Anspruch genommen werden.

Von Interesse ist auch die Aufteilung der durchschnittlichen „Entgeltrelation“ nach der Anzahl der bei der Rentenberechnung angerechneten Versicherungsjahre und nach dem Geschlecht des Rentners (Übersicht 13). Die „Entgeltrelation“ ist das Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller

Übersicht 13

**Die durchschnittliche Entgeltrelation ¹⁾ in Altersruhegeldern
nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. Januar 1969**

— Normalrenten ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit
knappschaftlichem Leistungsanteil —

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres			
	aus der ArV		aus der AnV (ohne die auslaufenden HwV-Renten der BfA)	
	an Männer	an Frauen	an Männer	an Frauen
15 bis unter 20	0,90	0,48	1,49	0,77
20 bis unter 25	0,94	0,50	1,52	0,89
25 bis unter 30	0,97	0,51	1,58	0,92
30 bis unter 35	0,99	0,55	1,65	0,97
35 bis unter 40	1,02	0,58	1,71	1,04
40 bis unter 45	1,07	0,62	1,71	1,15
45 und mehr	1,13	0,67	1,61	1,24
insgesamt ...	1,05	0,52	1,62	0,95

¹⁾ Entgeltrelation = Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV

Versicherten der ArV und AnV. Die durchschnittliche Entgeltrelation einer Rentnergruppe zeigt also an, inwieweit das Arbeitsentgelt der Mitglieder dieser Gruppe im Durchschnitt über oder unter dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV gelegen hat.

Die mitgeteilten Zahlen sind aus Ergebnissen der Rentenbestandsaufnahme vom 1. Dezember 1968 errechnet. Sie beziehen sich auf die an diesem Tage laufenden Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das bemerkenswerteste Ergebnis der Untersuchung ist, daß die durchschnittliche Entgeltrelation im allgemeinen mit wachsender Zahl der angerechneten Versicherungsjahre ansteigt. Rentner mit einer größeren Zahl angerechneter Versicherungsjahre haben während ihres Arbeitslebens im allgemeinen einen größeren Vomhundertsatz des Durchschnittsentgelts aller Versicherten verdient als Rentner mit einer kleineren Zahl angerechneter Versicherungsjahre. Gründe dafür dürften sein, daß bei Altersruhegeldempfängern mit verhältnismäßig wenig anrechnungsfähigen Versicherungsjahren die Ausübung der rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit häufig in Lebensabschnitte fiel, in denen noch nicht oder nicht mehr das volle Arbeitsentgelt eines auf der Höhe seiner Arbeitskraft stehenden Erwerbstätigen erzielt werden konnte, und daß in den Zeiten, in denen keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, freiwillige Beiträge verhältnismäßig niedriger Klasse entrichtet wurden.

Betrachtet man die durchschnittliche Entgeltrelation ohne ihre Aufteilung nach der Anzahl der angerechneten Versicherungsjahre, so kann man in ganz grober Annäherung sagen, daß die männlichen Altersruhegeldempfänger der ArV und die weiblichen Altersruhegeldempfänger der AnV in ihrem Arbeitsleben etwa das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV verdient haben,

die männlichen Altersruhegeldempfänger der AnV gut die Hälfte mehr,

die weiblichen Altersruhegeldempfänger der ArV etwa die Hälfte weniger.

1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag

In den Übersichten 14 bis 18 sind die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten aus der ArV und der AnV nach dem monatlichen Zahlenbetrag geschichtet, und zwar sowohl in absoluter Besetzung der Zahlbetragsgruppen als auch in der relativen Verteilung auf diese Gruppen.

Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Besetzungszahlen angegeben. Die Übersichten zeigen also nicht nur wie viele Renten z. B. zwischen 300 und 350 DM/Monat liegen, sondern auch, wie viele Renten insgesamt unter 350 DM/Monat liegen.

Die Schichtungen sind in der ArV und der AnV (ohne HwV-Renten)

- a) für Renten wegen Berufsunfähigkeit an Männer oder Frauen,
- b) für die Gesamtheit aus Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegeldern, jeweils getrennt nach Männern und Frauen,
- c) für Witwenrenten

durchgeführt worden. Ausgangsmaterial war die Rentenbestandstatistik vom 1. Dezember 1968, deren (auf den Stand vom 1. Januar 1969 angehoben) Werte um die Anpassungen nach dem Zwölften und Dreizehnten Rentenanpassungsgesetz hochgerechnet worden sind.

Übersicht 14

**Die am 1. Januar 1971 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung
der Arbeiter nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

Anzahl der Versichertenrenten in 1 000

Zahlungsbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
unter 100	12,0		23,5		97,9		273,9	
		12,0		23,5		97,9		273,9
100 bis	12,9		48,7		44,7		351,5	
unter 150		24,9		72,2		142,6		625,4
150 bis	15,2		108,7		28,8		513,1	
unter 200		40,1		180,9		171,4		1 138,5
200 bis	17,0		134,7		11,9		388,8	
unter 250		57,1		315,6		183,3		1 527,3
250 bis	18,9		133,6		3,1		172,5	
unter 300		76,0		449,2		186,4		1 699,8
300 bis	19,9		138,9		1,3		108,3	
unter 350		95,9		588,1		187,7		1 808,1
350 bis	18,8		145,1		0,5		71,1	
unter 400		114,7		733,2		188,2		1 879,2
400 bis	16,1		151,8		0,3		39,8	
unter 450		130,8		885,0		188,5		1 919,0
450 bis	10,1		162,1		0,2		19,9	
unter 500		140,9		1 047,1		188,7		1 938,9
500 bis	5,3		172,1		0,1	188,8	10,1	
unter 550		146,2		1 219,2				1 949,0
550 bis	3,0		170,8				4,6	
unter 600		149,2		1 390,0				1 953,6
600 bis	1,5		161,7				2,1	
unter 650		150,7		1 551,7				1 955,7
650 bis	0,7		149,8				1,1	
unter 700		151,4		1 701,5				1 956,8
700 bis	0,4		133,7				0,5	
unter 750		151,8		1 835,2				1 957,3
750 bis	0,2		106,8				0,3	
unter 800		152,0		1 942,0				1 957,6
800 bis	0,1		68,1				0,2	
unter 850		152,1		2 010,1				1 957,8
850 bis	0,1		34,0				0,1	
unter 900		152,2		2 044,1				1 957,9

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
900 bis unter 950	0,1	152,3	12,0	2 056,1	0,1	1 958,0		
950 bis unter 1 000			4,5	2 060,6				
1 000 bis unter 1 050			2,5	2 063,1				
1 050 bis unter 1 100			1,5	2 064,6				
1 100 bis unter 1 150			0,9	2 065,5				
1 150 bis unter 1 200			0,6	2 066,1				
1 200 bis unter 1 250			0,3	2 066,4				
1 250 bis unter 1 300			0,2	2 066,6				
1 300 bis unter 1 350			0,1	2 066,7				
1 350 bis unter 1 400								
1 400 bis unter 1 450								
1 450 bis unter 1 500								
1 500 und mehr								
insgesamt ...	152,3		2 066,7		188,8		1 958,0	

Übersicht 15

**Die am 1. Januar 1971 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung
der Angestellten ¹⁾ nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

Anzahl der Versichertenrenten in 1 000

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
unter 100	1,8		2,8		17,3		28,7	
		1,8		2,8		17,3		28,7
100 bis	2,1		4,3		8,1		30,6	
unter 150		3,9		7,1		25,4		59,3
150 bis	2,7		9,5		9,7		51,2	
unter 200		6,6		16,6		35,1		110,5
200 bis	2,8		18,0		8,5		73,8	
unter 250		9,4		34,6		43,6		184,3
250 bis	2,8		23,8		5,0		74,2	
unter 300		12,2		58,4		48,6		258,5
300 bis	2,8		24,6		2,8		53,7	
unter 350		15,0		83,0		51,4		312,2
350 bis	2,8		25,7		1,4		43,3	
unter 400		17,8		108,7		52,8		355,5
400 bis	2,6		27,0		0,8		35,3	
unter 450		20,4		135,7		53,6		390,8
450 bis	3,0		30,5		0,4		32,1	
unter 500		23,4		166,2		54,0		422,9
500 bis	2,8		30,6		0,3		26,8	
unter 550		26,2		196,8		54,3		449,7
550 bis	2,1		32,7		0,1		23,7	
unter 600		28,3		229,5		54,4		473,4
600 bis	1,3		35,2		0,1		20,9	
unter 650		29,6		264,7		54,5		494,3
650 bis	0,9		38,0		0,1		18,2	
unter 700		30,5		302,7				512,5
700 bis	0,5		41,0				15,5	
unter 750		31,0		343,7		54,6		528,0
750 bis	0,2		44,0				12,8	
unter 800		31,2		387,7				540,8
800 bis	0,1		46,3				10,8	
unter 850		31,3		434,0				551,6
850 bis	0,1		47,3				8,8	
unter 900		31,4		481,3				560,4

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
900 bis unter 950	0,1	31,5	44,8	526,1			6,9	567,3
950 bis unter 1 000			39,1	565,2			5,1	572,4
1 000 bis unter 1 050			34,7	599,9			4,1	576,5
1 050 bis unter 1 100			29,7	629,6			3,1	579,6
1 100 bis unter 1 150			25,6	655,2			2,4	582,0
1 150 bis unter 1 200			22,0	677,2			1,8	583,8
1 200 bis unter 1 250			19,1	696,3			1,3	585,1
1 250 bis unter 1 300			16,6	712,9			0,8	585,9
1 300 bis unter 1 350			9,7	722,6			0,6	586,5
1 350 bis unter 1 400			3,7	726,3			0,2	586,7
1 400 bis unter 1 450			1,3	727,6			0,1	586,8
1 450 bis unter 1 500			0,5	728,1				
1 500 und mehr			0,8	728,9				
insgesamt ...	31,5		728,9		54,6		586,8	

Übersicht 16

**Die am 1. Januar 1971 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung
der Arbeiter nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

Relative Verteilung in v. H.

Zahlungsbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
unter 100	7,9		1,1		51,9		14,0	
		7,9		1,1		51,9		14,0
100 bis	8,4		2,4		23,6		18,0	
unter 150		16,3		3,5		75,5		32,0
150 bis	10,0		5,3		15,3		26,2	
unter 200		26,3		8,8		90,8		58,2
200 bis	11,1		6,5		6,3		19,9	
unter 250		37,4		15,3		97,1		78,1
250 bis	12,4		6,5		1,6		8,8	
unter 300		49,8		21,8		98,7		86,9
300 bis	13,1		6,7		0,7		5,5	
unter 350		62,9		28,5		99,4		92,4
350 bis	12,3		7,0		0,2		3,6	
unter 400		75,2		35,5		99,6		96,0
400 bis	10,5		7,3		0,2		2,0	
unter 450		85,6		42,8		99,8		98,0
450 bis	6,6		7,8		0,1		1,0	
unter 500		92,3		50,6		99,9		99,0
500 bis	3,5		8,3		0,1	100,0	0,5	
unter 550		95,8		58,9				99,5
550 bis	1,9		8,3				0,2	
unter 600		97,7		67,2				99,7
600 bis	1,0		7,8				0,1	
unter 650		98,7		75,0				99,8
650 bis	0,5		7,3				0,1	
unter 700		99,2		82,3				99,9
700 bis	0,3		6,5					
unter 750		99,5		88,8				
750 bis	0,2		5,2					
unter 800		99,7		94,0				
800 bis	0,1		3,3					
unter 850		99,8		97,3				
850 bis	0,1		1,6					
unter 900		99,9		98,9				

a = Gruppenhäufigkeit in v. H.

b = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

Zahlungsbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
900 bis unter 950	0,1	100,0	0,6	99,5			0,1	100,0
950 bis unter 1 000			0,2	99,7				
1 000 bis unter 1 050			0,1	99,8				
1 050 bis unter 1 100			0,1	99,9				
1 100 bis unter 1 150								
1 150 bis unter 1 200								
1 200 bis unter 1 250			0,1	100,0				
1 250 bis unter 1 300								
1 300 bis unter 1 350								
1 350 bis unter 1 400								
1 400 bis unter 1 450								
1 450 bis unter 1 500								
1 500 und mehr								
insgesamt ...	100,0		100,0		100,0		100,0	

Übersicht 17

**Die am 1. Januar 1971 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung
der Angestellten ¹⁾ nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten**

Relative Verteilung in v. H.

Zahlungsbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
unter 100	5,6		0,4		31,7		4,9	
		5,6		0,4		31,7		4,9
100 bis	6,7		0,6		14,8		5,2	
unter 150		12,3		1,0		46,5		10,1
150 bis	8,5		1,3		17,7		8,7	
unter 200		20,8		2,3		64,2		18,8
200 bis	8,9		2,5		15,6		12,6	
unter 250		29,7		4,8		79,8		31,4
250 bis	8,8		3,3		9,2		12,7	
unter 300		38,5		8,1		89,0		44,1
300 bis	8,9		3,4		5,1		9,1	
unter 350		47,4		11,5		94,1		53,2
350 bis	8,8		3,5		2,6		7,4	
unter 400		56,2		15,0		96,7		60,6
400 bis	8,3		3,7		1,5		6,0	
unter 450		64,5		18,7		98,2		66,6
450 bis	9,7		4,2		0,7		5,5	
unter 500		74,2		22,9		98,9		72,1
500 bis	9,0		4,2		0,5		4,6	
unter 550		83,2		27,1		99,4		76,7
550 bis	6,6		4,5		0,3		4,0	
unter 600		89,8		31,6		99,7		80,7
600 bis	4,2		4,8		0,1		3,6	
unter 650		94,0		36,4		99,8		84,3
650 bis	2,8		5,2		0,1		3,1	
unter 700		96,8		41,6		99,9		87,4
700 bis	1,7		5,6		0,1	100,0	2,6	
unter 750		98,5		47,2			90,0	
750 bis	0,7		6,0				2,2	
unter 800		99,2		53,2			92,2	
800 bis	0,3		6,3				1,8	
unter 850		99,5		59,5			94,0	
850 bis	0,3		6,5				1,5	
unter 900		99,8		66,0			95,5	
900 bis	0,1		6,1				1,2	
unter 950		99,9		72,1			96,7	

a = Gruppenhäufigkeit in v. H.

b = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Zahlungsbetragsgruppe in DM/Monat	an Männer				an Frauen			
	Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder		Berufsunfähig- keitsrenten		Erwerbsunfähig- keitsrenten, Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
950 bis unter 1 000	0,1	100,0	5,4	77,5			0,9	97,6
1 000 bis unter 1 050			4,8	82,3			0,7	98,3
1 050 bis unter 1 100			4,1	86,4			0,5	98,8
1 100 bis unter 1 150			3,5	89,9			0,4	99,2
1 150 bis unter 1 200			3,0	92,9			0,3	99,5
1 200 bis unter 1 250			2,6	95,5			0,2	99,7
1 250 bis unter 1 300			2,3	97,8			0,1	99,8
1 300 bis unter 1 350			1,3	99,1			0,2	100,0
1 350 bis unter 1 400			0,5	99,6				
1 400 bis unter 1 450			0,2	99,8				
1 450 bis unter 1 500			0,1	99,9				
1 500 und mehr			0,1	100,0				
insgesamt...	100,0		100,0		100,0		100,0	

Übersicht 18

**Die am 1. Januar 1971 laufenden Witwenrenten aus den Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten nach dem monatlichen Zahlbetrag**

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	ArV				AnV ¹⁾			
	Anzahl der Renten in 1000		Relative Verteilung in v. H.		Anzahl der Renten in 1000		Relative Verteilung in v. H.	
	a	b	c	d	a	b	c	d
unter 60	16,5	16,5	0,7	0,7	3,7	3,7	0,5	0,5
60 bis	30,5	47,0	1,4	2,1	5,6	9,3	0,7	1,2
unter 90	122,0	169,0	5,5	7,6	15,9	25,2	1,9	3,1
90 bis	186,0	355,0	8,3	15,9	37,2	62,4	4,4	7,5
unter 120	197,2	552,2	8,8	24,7	46,3	108,7	5,5	13,0
120 bis	197,2	749,4	8,8	33,5	37,5	146,2	4,5	17,5
unter 150	210,5	959,9	9,4	42,9	38,1	184,3	4,5	22,0
150 bis	224,1	1 184,0	10,1	53,0	42,2	226,5	5,0	27,0
unter 180	219,6	1 403,6	9,8	62,8	44,0	270,5	5,2	32,2
180 bis	202,2	1 605,8	9,1	71,9	48,1	318,6	5,7	37,9
unter 210	178,7	1 784,5	8,0	79,9	50,8	369,4	6,0	43,9
210 bis	144,4	1 928,9	6,5	86,4	51,4	420,8	6,1	50,0
unter 240	109,4	2 038,3	4,9	91,3	51,9	472,7	6,2	56,2
240 bis	79,8	2 118,1	3,6	94,9	51,5	524,2	6,1	62,3
unter 270	55,2	2 173,3	2,5	97,4	48,9	573,1	5,8	68,1
270 bis	32,9	2 206,2	1,5	98,9	44,1	617,2	5,2	73,3
unter 300	13,4	2 219,6	0,6	99,5	39,3	656,5	4,7	78,0
300 bis	4,3	2 223,9	0,2	99,7	35,4	691,9	4,2	82,2
unter 330	1,9	2 225,8	0,1	99,8	28,9	720,8	3,4	85,6
330 bis								
unter 360								
360 bis								
unter 390								
390 bis								
unter 420								
420 bis								
unter 450								
450 bis								
unter 480								
480 bis								
unter 510								
510 bis								
unter 540								
540 bis								
unter 570								
570 bis								
unter 600								

a = Anzahl je Gruppe;

b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe;

c = Gruppenhäufigkeit in v. H.;

d = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

¹⁾ ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Zahlungsgruppe in DM/Monat	ArV				AnV ¹⁾			
	Anzahl der Renten in 1000		Relative Verteilung in v. H.		Anzahl der Renten in 1000		Relative Verteilung in v. H.	
	a	b	c	d	a	b	c	d
600 bis unter 630	1,2	2 227,0	0,1	99,9	29,3	750,1	3,5	89,1
630 bis unter 660	1,0	2 228,0	0,1	100,0	23,1	773,2	2,7	91,8
660 bis unter 690	0,7	2 228,7			18,3	791,5	2,2	94,0
690 bis unter 720	0,5	2 229,2			15,3	806,8	1,8	95,8
720 bis unter 750	0,4	2 229,6			12,7	819,5	1,5	97,3
750 bis unter 780	0,3	2 229,9			10,8	830,3	1,3	98,6
780 bis unter 810	0,1	2 230,0			6,4	836,7	0,8	99,4
810 bis unter 840	0,1	2 230,1			2,6	839,3	0,3	99,7
840 bis unter 870					1,0	840,3	0,1	99,8
870 bis unter 900					0,5	840,8	0,1	99,9
900 bis unter 930					0,3	841,1	0,1	100,0
930 bis unter 960					0,2	841,3		
960 bis unter 990					0,1	841,4		
990 und mehr					0,5	841,9		
insgesamt ...	2 230,1		100,0		841,9		100,0	

1.7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und Ausgaben der ArV und der AnV in den Jahren 1964 bis 1969 unterrichtet die *Übersicht 19*. Vorläufige Ergebnisse für das Jahr 1970 finden sich in der *Übersicht 22*. Es ist jedoch zu beachten, daß in der *Übersicht 19* die einzelnen Positionen der Einnahmen und Ausgaben so angegeben wurden, wie sie den Rechnungslegungsvorschriften entsprechend ermittelt worden sind. Dementsprechend sind als Beitragseinnahmen des Jahres n die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres n

vereinnahmten Beiträge und als Rentenausgaben und Bundeszuschüsse des Jahres n die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres n bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse angegeben worden. Die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres n vereinnahmten Beiträge sind nicht gleich den für die Monate Januar bis Dezember des Jahres n bestimmten Beiträgen; denn die im Januar eines Jahres vereinnahmten Beiträge sind im wesentlichen noch für Dezember des Vorjahres bestimmt.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 44)

Übersicht 19

Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1964 bis 1969

in Millionen DM

	Rentenversicherung der Arbeiter		
	1964	1965	1966
Einnahmen			
Beiträge	13 224	14 570	15 506
Zuschüsse und Erstattungen			
allgemeiner Bundeszuschuß	4 434	4 803	5 187 ²⁾
Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen	138	120	103
Bundeszuschuß zur Bekämpfung der Tbc	37	38	40
Erstattungen der Versorgungsdienststellen (insbes. nach § 72 G 131)	13	16	18
Erstattungen in der Wanderversicherung für Renten			
von der AnV	—	—	—
von der ArV	—	—	—
von der KnRV	64	75	87
für Handwerkerrenten von der ArV	—	—	—
Beiträge der Rentner zur KVdR	—	—	—
Zinsen und Nutzungen	777	802	861
Sonstige Einnahmen (Gewinne, Säumniszuschläge usw.)	15	25	24
Einnahmen insgesamt ...	18 702	20 449	21 826
Ausgaben			
Renten ³⁾	12 890	14 414	16 113
Erstattungen in der Wanderversicherung für Renten			
an die AnV	—	—	—
an die ArV	—	—	—
an die KnRV	446	487	540
für Handwerkerrenten an die AnV	498	524	550
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	982	1 300 ⁴⁾	1 222
Krankenversicherung der Rentner	1 460	1 566	1 804
Beteiligung an den Kosten für die knappschaftl. Rentnerkrankenver- sicherung (§ 104, 4 RKG)	—	—	—
Beitragserstattungen	211	200	196
Wanderungsausgleich an KnRV (Art. 2 § 3 Nr. 9 FinÄndG. 1967)	—	—	—
Verwaltung	263	301	338
Verfahrenskosten	134	168	181
Sonstige Ausgaben	1	2	5
Ausgaben insgesamt ...	16 885	18 962	20 949
Einnahmen weniger Ausgaben	+ 1 817	+ 1 487	+ 877

¹⁾ vorläufige Rechnungsergebnisse

²⁾ einschließlich 5 Millionen DM nach § 17 des 1. Überleitungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund vom 30. Juni 1959

³⁾ einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezählten Rententeile aus diesen Versicherungen

⁴⁾ Hier sind die gemäß BSG-Urteil vom 25. November 1964 an die Krankenkassen zurückzuzahlenden Erstattungen zum Zahnersatz und zu größeren Heilmitteln mitgezählt; ArV: 181 Millionen DM, AnV: 95 Millionen DM

Rentenversicherung der Arbeiter			Rentenversicherung der Angestellten					
1967	1968	1969 ¹⁾	1964	1965	1966	1967	1968	1969 ¹⁾
15 169	17 220	20 524	6 900	7 926	8 805	9 528	11 398	13 364
5 605	6 008	6 194	998	1 081	1 167	1 261	698	782
—	—	—	36	32	27	3	—	—
—	21	—	7	7	8	—	—	—
28	25	30	51	103	158	113	136	94
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	115	128	11	13	16	19	22	24
—	—	—	498	524	550	604	635	829
—	333	405	—	—	—	—	193	236
823	659	614	451	503	638	707	747	672
80	32	26	3	2	3	3	10	3
21 805	24 413	27 921	8 955	10 191	11 372	12 238	13 839	16 004
18 210	20 169	22 512	7 207	8 126	9 144	10 312	11 419	12 766
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
610	672	755	102	130	150	173	192	217
604	635	829	—	—	—	—	—	—
1 299	1 250	1 359	282	441 ⁴⁾	406	429	454	514
2 218	2 444	2 684	574	634	735	931	866	940
84	110	117	—	—	—	16	21	22
248	166	98	207	226	244	295	231	34
—	230	216	—	—	—	—	44	41
360	380	404	106	117	133	143	157	166
192	200	240	54	72	79	89	99	108
4	11	6	1	—	—	—	—	5
23 829	26 267	29 220	8 533	9 746	10 891	12 388	13 483	14 813
— 2 024	— 1 854	— 1 299	+ 422	+ 445	+ 481	— 150	+ 356	+ 1 191

(Fortsetzung von Seite 41)

Die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres n bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse sind nicht gleich den in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres n verausgabten Renten oder vereinnahmten Bundeszuschüssen; denn die für Januar eines Jahres bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse werden auf dem Wege über die Postvorschüsse bereits in den letzten Tagen des Vorjahres verausgabt oder vereinnahmt.

In der Übersicht 22 dagegen beziehen sich die Angaben immer auf Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr.

Die letzte ausführliche jährweise Darstellung der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 enthalten. Dort sind auch Erläuterungen zu den wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden Vierzehnten Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern vor allem die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im Teil B dieses Berichtes dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen worden.

Zu den Veränderungen im Jahre 1969 gegenüber 1968 sei bei den *Beitragseinnahmen* vermerkt, daß entsprechend § 1385 RVO in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) der Beitragssatz am 1. Januar 1969 von 15 v. H. auf 16 v. H. angehoben worden ist.

Die auffallende Abnahme der *Beitragserstattungen* ist auf den Wegfall der Beitragserstattungen für weibliche Versicherte bei Heirat ab 1. Januar 1968 zurückzuführen (Artikel 1 § 1 Nr. 26 und § 2 Nr. 11 Finanzänderungsgesetz 1967).

Trotz der Erhöhung des Beitragssatzes im Jahre 1969 hat die ArV noch ein Defizit von rd. 1,3 Mrd. DM aufzuweisen; in der AnV dagegen ist ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben von rd. 1,2 Mrd. DM zu verzeichnen, so daß die Rechnung für beide Zweige zusammen ziemlich ausgeglichen ist. Die Streichung der 4. Rate, die nach dem Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz am 1. Januar 1968 von der ArV an die AnV zu zahlen gewesen wäre, aber nur teilweise gezahlt worden ist, ist weder in den Einnahmen der ArV noch in den Ausgaben der AnV berücksichtigt worden.

1.8. Vermögen

Das Vermögen der ArV und der AnV ist nach dem im Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes letzten Ermittlungsstand (30. September 1970) in der *Übersicht 20* dargestellt, und zwar sowohl in absoluten Beträgen als auch in der relativen Verteilung auf die einzelnen Vermögensposten. Gegenüber den vorangegangenen Berichten ist die Gliederung in Vermögensposten entsprechend den Erfordernissen der Rechtsänderungen durch das 3. RVAndG von 1969 erweitert worden. Dabei ist insbesondere die Trennung der liquiden Mittel von den sonstigen Vermögensanlagen eingeführt worden. Erstmals wird auch das *Verwaltungsvermögen* im einzelnen angegeben.

Neu ist die Angabe der *Schuldverpflichtungen* im zweiten Abschnitt der Übersicht. Hierdurch ist es z. B. möglich, Doppelerfassungen, die im ersten Abschnitt enthalten sind, auszuschalten. Durch die Gemeinschaftshilfe z. B. sind die Träger der ArV. untereinander Schuldverpflichtungen im Wege der Darlehensaufnahme eingegangen. Diese Beträge gehen sowohl beim Darlehnsnehmer als auch beim Darlehnsgeber in das Bar- und Anlagevermögen ein und müssen daher bei Zusammenfassungen abgezogen werden.

**Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
am 30. September 1970**

Positions- Nr.	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
	I. Bar- und Anlagevermögen				
400	Barmittel und Giroguthaben				
4000	Kassenbestand	261	132	0,00	0,00
4001	Postscheckguthaben	5 603	—454	0,06	0,00
4002	Guthaben bei der Deutschen Bundes- bank (Landeszentralbank)	1 197	—	0,01	—
4003	Giroguthaben bei sonstigen Kredit- instituten	134 563	48 879	1,30	0,33
4009	zusammen ...	141 624	48 557	1,37	0,33
401	Einlagen bei Kreditinstituten mit vereinbar- ter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten				
4010	Termineinlagen	1 750 189	2 952 900	16,91	19,69
4011	Spareinlagen	7 204	—	0,07	—
4019	zusammen ...	1 757 393	2 952 900	16,98	19,69
402	Schuldverschreibungen (einschließlich ver- zinslicher Schatzanweisungen) mit verein- barter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre und einer Restlaufzeit bis zu 12 Monaten				
4020	des Bundes	—	2 958	—	0,02
4021	der Bundesbahn und der Bundespost	—	74 886	—	0,50
4022	der Länder	1 992	—	0,02	—
4023	der Gemeinden und der Gemeinde- verbände	—	—	—	—
4024	des Lastenausgleichsfonds	—	—	—	—
4025	Bankschuldverschreibungen	10 613	485 053	0,10	3,23
4029	zusammen ...	12 605	562 897	0,12	3,75
403	Schatzwechsel				
4030	des Bundes „B“	—	—	—	—
4031	Mobilisierungstitel	—	—	—	—
4032	der Bundesbahn und der Bundespost	—	—	—	—
4033	der Länder	—	—	—	—
4039	zusammen ...	—	—	—	—

noch Übersicht 20

Positions-Nr.	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
404	Unverzinsliche Schatzanweisungen				
4040	des Bundes „B“	30 000	85 250	0,29	0,57
4041	Mobilisierungstitel	—	212 720	—	1,42
4042	der Bundesbahn und der Bundespost	—	—	—	—
4043	der Länder	—	—	—	—
4049	zusammen ...	30 000	297 970	0,29	1,99
4089	Liquide Mittel insgesamt	1 941 622 ¹⁾	3 862 324	18,76	25,76
4099	darunter: Liquiditätsreserve	1 462 740	2 926 200	14,58	19,51
410	Einlagen bei Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist von über 12 Monaten				
4100	Termineinlagen	6 000	—	0,06	—
4101	Spareinlagen	23 450	14 000	0,23	0,09
4109	zusammen ...	29 450	14 000	0,29	0,09
411	Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit einschließlich 4 Jahre und einer Restlaufzeit über 12 Monate				
4110	des Bundes	6 200	—	0,06	—
4111	der Bundesbahn und der Bundespost	803	—	0,01	—
4112	der Länder	190	5 007	0,00	0,03
4113	der Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
4114	des Lastenausgleichsfonds	—	—	—	—
4115	Bankschuldverschreibungen	5 474	75 200	0,06	0,50
4119	zusammen ...	12 667	80 207	0,13	0,53
412	Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren				
4120	des Bundes	69 060	131 906	0,69	0,88
4121	der Bundesbahn und der Bundespost	151 794	9 139	1,51	0,06
4122	der Länder	69 171	6 712	0,69	0,04
4123	der Gemeinden und Gemeindeverbände	19 602	1 216	0,19	0,01
4124	des Lastenausgleichsfonds	16 165	3 822	0,16	0,03
4125	Pfandbriefe	1 756 041	1 990 546	17,51	13,27
4126	Kommunalobligationen	1 003 088	1 145 076	10,00	7,64
4127	sonstige Bankschuldverschreibungen ..	109 171	41 631	1,09	0,28
4128	Industrieobligationen	15 393	6 260	0,15	0,04
4129	zusammen ...	3 209 485	3 336 308	31,99	22,25

Positions-Nr.	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
413	Schuldbuchforderungen				
4139	Schuldbuchforderungen an den Bund ..	—	3 687 700	—	24,59
414	Darlehen (ohne Pos. 4202 und 4205)				
4140	an den Bund	—	11 000	—	0,07
4141	an die Bundesbahn und die Bundespost	208 561	197 203	2,08	1,32
4142	an Länder	129 800	167 206	1,29	1,12
4143	an Gemeinden und Gemeindeverbände	535 348	300 145	5,34	2,00
4144	an Träger der Rentenversicherung nach § 1383 c RVO	215 400 ²⁾	—	2,15	—
4145	an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 10 HwVG	—	188 000	—	1,25
4146	sonstige Darlehen an Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten	538	—	0,01	—
4147	an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne Pos. 4150/4151)	41 876	62 193	0,42	0,42
4148	an öffentliche Unternehmen (ohne Pos. 4150/4151)	58 965	—	0,59	—
415	an Kreditinstitute				
4150	zweckgebundene Darlehen	556 041	325 331	5,54	2,16
4151	nicht zweckgebundene Darlehen ...	272 727	621 540	2,72	4,15
4152	sonstige Darlehnsnehmer	171 099	172 406	1,70	1,15
4159	zusammen ...	2 190 355	2 045 024	21,84	13,64
4169	darunter: (Pos. 4159): Darlehen für den Wohnungsbau	(321 766)	(461 325)	(3,21)	(3,08)
417	Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören				
4170	an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	—	18	—	0,00
4171	an gewerblich genutzten Grundstücken	15 791	487	0,16	0,00
4172	an gemischt genutzten Grundstücken ..	—	—	—	—
4173	an Wohngrundstücken	1 068 214	1 469 010	10,65	9,80
4174	an sonstigen Grundstücken	69 089	44 735	0,69	0,30
4179	zusammen ...	1 153 094	1 514 250	11,50	10,10

¹⁾ einschließlich der Mittel für die Rückstellungen (Pos. 4204)

²⁾ Forderungen und Verpflichtungen der Träger der Arv untereinander aus der Gemeinschaftshilfe

noch Übersicht 20

Positions- Nr.	Vermögensposten	in 1000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
418	Grundstücke und Beteiligungen, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören				
4180	Grundstücke	31 159	18 499	0,31	0,12
4181	Beteiligungen	52 743	74 870	0,53	0,50
4189	zusammen ...	83 902	93 369	0,84	0,62
4199	Bar- und Anlagevermögen insgesamt (ohne Verwaltungsvermögen — Pos. 420 —)	8 561 267	14 633 182	85,35	97,58
420	Verwaltungsvermögen				
4200	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Eigentumsanteile an Grundstücken	1 127 805	285 098	11,25	1,91
4201	Einrichtungen und sonstige bewegliche Sachen (ohne Wertpapiere)	147 641	17 910	1,47	0,12
4202	Darlehen (ohne Pos. 4205)	84 497	55 641	0,84	0,37
4203	Beteiligungen	27 382	431	0,27	0,00
4204	Rückstellungen nach § 1383 b Abs. 3 RVO	59 308	—	0,59	—
4205	Darlehen an Bedienstete	23 260	3 025	0,23	0,02
4209	zusammen ...	1 469 893	362 105	14,65	2,42
4399	Bar- und Anlagevermögen insgesamt (einschließlich Verwaltungsvermögen) ..	10 031 160	14 995 287	100,00	100,00
	II. Schuldverpflichtungen				
440	Schuldverpflichtungen				
4400	an Träger der Rentenversicherungen nach § 1383 c RVO	215 400 ²⁾	—		
4401	an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 10 HwVG	188 000	—		
4402	sonstige Schuldverpflichtungen an Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten	2 324	53 000		
4403	Kredite von Banken	—	—		
4404	Schuldverpflichtungen an Sonstige ...	2 591	247 883		
4409	Schuldverpflichtungen insgesamt	408 315	300 883		

Aus der *Übersicht 21* sind das Bar- und Anlagevermögen, das Verwaltungsvermögen und die Liquiditätsreserve für die *einzelnen Träger* der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1970 zu entnehmen. Ferner enthält die *Übersicht 21* Angaben über die Höhe der Rücklage und der Liquiditätsreserve in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im vorangegangenen Kalenderjahr.

Aus der *Übersicht* geht hervor, daß die *Rücklage* ausgedrückt in Monatsausgaben am 30. September 1970 im Gesamtdurchschnitt der ArV fünf Monatsausgaben betrug, daß aber die Versicherungsanstalten Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Berlin nur je zwei Monatsausgaben aufzuweisen hatten. Bei der AnV betrug die Rücklage 14 Monatsausgaben.

Die Liquiditätsreserve, die nach den Vorschriften des § 1383 b RVO bzw. § 110 b AVG in Höhe von 1,5 Monatsausgaben bereit gehalten werden soll, überstieg bei der ArV nur in einem Falle eine Monatsausgabe (LVA Schwaben = 1,2 Monatsausgaben). Im Durchschnitt aller Landesversicherungsanstalten betrug sie am 30. September 1970 0,8 Monatsausgaben und hat sich damit gegenüber September 1969 um 0,2 Prozentpunkte erhöht. Die vorgeschriebenen 1,5 Monatsausgaben wurden mit Hilfe einer Liquiditätsreserve von 2,7 Monatsausgaben bei der AnV im Gesamtdurchschnitt von ArV und AnV erreicht.

Übersicht 21

**Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten am 30. September 1970**

Versicherungsträger	Bar- und Anlagevermögen in Millionen DM			Rücklage ¹⁾	Liquiditäts- reserve
	insgesamt	darunter			
			Verwal- tungs- vermögen	Liquiditäts- reserve	in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungs- träger ²⁾
Oberbayern	645	130	63	5	0,6
Niederbayern-Oberpfalz	253	46	38	5	0,9
Oberfranken-Mittelfranken	468	82	53	5	0,6
Unterfranken	192	42	15	5	0,5
Schwaben	246	60	46	5	1,2
Württemberg	1 122	127	181	5	0,9
Baden	726	109	114	5	0,9
Hessen	812	73	97	5	0,6
Rheinprovinz	1 697	180	243	5	0,8
Westfalen	1 326	113	237	5	0,9
Hannover	778	116	111	5	0,8
Braunschweig	117	24	15	4	0,7
Oldenburg-Bremen	265	68	27	5	0,6
Schleswig-Holstein	157	60	47	2	0,9
Hamburg	441	91	43	5	0,6
Rheinland-Pfalz	260	66	48	2	0,6
Berlin	133	33	29	2	0,5
Saarland	166	10	25	4	0,7
Bundesbahn-Versicherungsanstalt ..	205	40	28	4	0,7
Seekasse (Arbeiter)	22	—	3	5	0,6
ArV zusammen	10 031	1 470	1 463	5	0,8
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einschließlich Seekasse	14 995	362	2 926	14	2,7
ArV und AnV zusammen	25 026	1 832	4 389	8	1,5

¹⁾ Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen²⁾ Bezogen auf die vorläufigen Ausgaben 1969

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens bis zum Jahre 1985

2.1. Der gesetzliche Auftrag

Nach § 1383 RVO und § 110 AVG i. d. F. des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) sind die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherungen nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorzuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO und § 50 AVG zu erstattenden Rentenanpassungsbericht vorzulegen.

Die Vorausberechnungen für 15 Jahre haben den Zweck, die langfristige finanzielle Entwicklung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die sich unter bestimmten Annahmen einstellt, erkennen zu lassen. Sie beziehen sich dieses Mal auf die Jahre 1971 bis 1985. Die Ergebnisse enthält die *Übersicht 22*. Die den Vorausschätzungen zugrundeliegenden Annahmen und Methoden werden im Abschnitt 2.3. erläutert.

2.2. Ergebnis der Vorausschätzungen

Die *Übersicht 22* läßt erkennen, daß sich mit den im Gesetz festgelegten Beitragssätzen von 18 v. H. des beitragspflichtigen Entgelts ab 1973, wenn man beide Zweige zusammen betrachtet, ein erfreuliches Bild der finanziellen Entwicklung in der ArV und der AnV ergibt. Die Rücklage, ausgedrückt in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr, ist von 1973 an in keinem Jahr des Vorausberechnungszeitraums niedriger als zehn Monatsausgaben (letzte Zeile der *Übersicht 22*). Es war also nicht nötig, bei den Berechnungen mit einem über 18 v. H. hinausgehenden Beitragssatz zu rechnen (§ 1383 Abs. 2 RVO). Trotz dieser günstigen Entwicklung werden in den Jahren der größten finanziellen Belastungen der Rentenversicherungen (Rentenberg) noch Ausgleichszahlungen von der AnV an die ArV erforderlich, da die Rücklage der ArV sonst den Schwellenwert von 2 Monatsausgaben unterschreiten würde (§ 1383 a Abs. 2 RVO).

Am Ende des Jahres 1985 ergibt sich für beide Zweige zusammen eine Rücklage von 132 Mrd. DM oder 14,3 Monatsausgaben. Davon entfallen auf die ArV 12 Mrd. DM oder 2,3 Monatsausgaben und auf die AnV 120 Mrd. DM oder 30,8 Monatsausgaben. Gegenüber den Vorausberechnungen, die im Rentenanpassungsbericht 1970 veröffentlicht worden

(Fortsetzung des Textes auf Seite 54)

Übersicht 22

Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1971 bis 1985

Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr (Ist-Verfahren)

Beträge in Millionen DM

Rechtsstand vom 1. Januar 1971 mit folgenden Abweichungen:

- Jährliche Anpassung der Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres
- Der Wanderungsausgleich an die KnRV wurde bis 1977 fortgesetzt
- Erhöhung der Rentenausgaben für zu erwartende Rechtsänderungen bei den Regelungen über das Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrenten, sowie bei den Regelungen über die Renten an frühere Ehegatten

Fußnoten zu Seite 52

¹⁾ einschließlich 278 Millionen DM Nachzahlung für 1968

- ²⁾ einschließlich 88 Millionen DM Nachzahlung für 1968
- ³⁾ einschließlich 5 Millionen DM Nachzahlung für 1969
- ⁴⁾ einschließlich 1 Million DM Nachzahlung für 1969
- ⁵⁾ Zur Vermeidung von Doppelzahlungen wurden die Darlehnsforderungen der Träger der ArV untereinander (§ 1383 c RVO) und die der AnV an die ArV aus der Nachzahlung für HwV-Renten hier nicht mitgezählt.
- ⁶⁾ Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen
- ⁷⁾ Zu Lasten der Versicherungsträger verbleiben: Gesamtausgaben einschließlich gezahltem Ausgleich abzüglich Bundeszuschuß, aller Erstattungen und erhaltenem Ausgleich.

Übersicht 22

	1970		1971		1972	
	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
1. Annahmen						
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten v. H.	Auf Grund der bis Oktober 1970 vorliegenden Rechnungsergebnisse vorausgeschätzt		+ 9,7		+ 6,3	
Veränderung der Zahl der Arbeiter bzw. Angestellten v. H.			+ 0,157 + 1,443		- 0,570 + 1,732	
Veränderung der Zahl der Arbeiter und Angestellten zusammen v. H.			+ 0,641		+ 0,322	
Zinssatz v. H.			5,5		5,5	
Betragsatz v. H.	17		17		17	
2. Einnahmen im Kalenderjahr						
Beiträge	25 800	16 640	28 465	18 517	30 086	20 024
Bundeszuschuß	6 355	848	6 780	1 072	7 979	1 797
Erstattungen der Versorgungsdienststellen ..	25	80	25	80	25	80
Erstattungen in der Wandervers. von KnRV ..	128	24	135	25	144	27
Erstattung für HwV-Renten von ArV	—	640	—	633	—	629
Zinsen und Nutzungen	580	820	576	946	665	1 142
Ausgleichszahlung	—	—	—	—	—	—
Einnahmen insgesamt ...	32 888	19 052	35 981	21 273	38 899	23 699
	51 940		57 254		62 598	
3. Ausgaben im Kalenderjahr						
Renten (selbstangewiesene)	24 580	14 120	26 450	15 346	28 546	16 735
Erstattungen in der Wandervers. an KnRV ..	810	240	855	253	908	269
Erstattung für HwV-Renten an AnV	640	—	633	—	629	—
Gesundheitsmaßnahmen	1 516	600	1 596	668	1 804	722
Krankenversicherung der Rentner	3 500 ¹⁾	1 175 ²⁾	3 887	1 396	3 885	1 470
Beteiligung an den Kosten der KVdR in KnRV	139 ³⁾	27 ⁴⁾	160	31	184	35
Beitragserstattungen	80	30	70	31	70	32
Wanderungsausgleich an KnRV	192	36	163	31	87	17
Verwaltung und Verfahren	735	316	786	347	857	369
Ausgleichszahlung	—	—	—	—	—	—
Ausgaben insgesamt ...	32 192	16 544	34 600	18 103	36 970	19 649
	48 736		52 703		56 619	
4. Einnahmen weniger Ausgaben	+ 696 + 2 508		+ 1 381 + 3 170		+ 1 929 + 4 050	
	+ 3 204		+ 4 551		+ 5 979	
5. Vermögen am Jahresende						
Bar- und Anlagevermögen	9 925 ⁵⁾	15 868	11 306	19 038	13 235	23 088
	25 793		30 344		36 323	
darunter: Verwaltungsvermögen	1 470	362	1 558	391	1 651	422
Rücklage ⁶⁾	8 455	15 506	9 748	18 647	11 584	22 666
	23 961		28 395		34 250	
6. Die Rücklage am Jahresende in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im vorausgegangenen Kalenderjahr						
Ausgaben zu Lasten des Zweiges im vorausgegangenen Kalenderjahr ⁷⁾	22 615	12 924	25 684	14 952	27 660	16 293
	35 539		40 636		43 953	
davon ^{1/12}	1 885	1 077	2 140	1 246	2 305	1 358
	2 962		3 386		3 663	
Rücklage in Monatsausgaben	4,5	14,4	4,6	15,0	5,0	16,7
	8,1		8,4		9,4	

Fußnoten siehe Seite 51

Drucksache VI/2040										Deutscher Bundestag — 6. Wahlperiode										Drucksache VI/2040									
Übersicht 22																													
1973		1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		1982		1983		1984		1985					
ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV				
+6,3		+6,3		+6,3		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0					
−0,570 +1,732		−0,570 +1,732		−0,570 +1,732		+0,114 +2,093		+0,114 +2,093		+0,114 +2,093		+0,114 +2,093		+0,114 +2,093		+0,211 +1,971		+0,211 +1,971		+0,211 +1,971		+0,211 +1,971		+0,211 +1,971					
+0,322		+0,322		+0,322		+0,926		+0,926		+0,926		+0,926		+0,926		+0,973		+0,973		+0,973		+0,973		+0,973					
5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5					
18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18					
33 670	22 928	35 587	24 795	37 613	26 814	39 915	29 018	42 358	31 403	44 951	33 984	47 702	36 777	50 622	39 800	53 773	43 019	57 120	46 499	60 675	50 260	64 451	54 326	68 462	58 720				
8 796	1 980	9 588	2 158	10 283	2 314	10 931	2 461	11 618	2 615	12 337	2 777	13 088	2 946	13 873	3 122	14 705	3 311	15 588	3 508	16 522	3 720	17 514	3 942	18 566	4 179				
25	80	25	80	25	80	25	80	25	80	25	80	25	80	25	80	25	80	25	80	25	80	25	80	25	80				
157	29	173	32	189	35	203	38	216	40	229	43	243	46	258	48	274	51	290	54	308	58	326	61	346	65				
—	640	—	654	—	657	—	649	—	630	—	610	—	586	—	558	—	532	—	500	—	471	—	440	—	411				
793	1 393	904	1 667	931	1 923	898	2 176	834	2 443	759	2 739	677	3 072	599	3 449	570	3 849	614	4 269	658	4 798	719	5 434	799	6 184				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	1 416	—	764	—	348	—	—	—	—	—				
43 441	27 050	46 277	29 386	49 041	31 823	51 972	34 422	55 051	37 211	58 301	40 233	61 735	43 507	65 977	47 057	70 763	50 842	74 401	54 910	78 536	59 387	83 035	64 283	88 198	69 639				
70 491	—	75 663	—	80 864	—	86 394	—	92 262	—	98 534	—	105 242	—	113 034	—	121 605	—	129 311	—	137 923	—	147 318	—	157 837	—				
31 606	18 721	35 229	21 100	38 739	23 480	41 770	25 652	44 485	27 677	47 253	29 795	50 031	31 985	52 796	34 238	55 573	36 548	58 463	38 969	61 500	41 555	64 737	44 336	68 221	47 358				
993	294	1 095	324	1 196	354	1 283	380	1 364	404	1 450	430	1 540	456	1 634	484	1 732	513	1 836	544	1 946	577	2 063	611	2 187	648				
640	—	654	—	657	—	649	—	630	—	610	—	586	—	558	—	532	—	500	—	471	—	440	—	411	—				
1 906	781	2 015	845	2 130	914	2 260	989	2 398	1 070	2 545	1 158	2 701	1 253	2 866	1 356	3 045	1 466	3 234	1 585	3 436	1 713	3 649	1 852	3 876	2 002				
4 228	1 551	4 712	1 748	5 182	1 946	5 587	2 126	5 950	2 293	6 321	2 469	6 692	2 650	7 062	2 837	7 433	3 028	7 820	3 229	8 226	3 443	8 659	3 674	9 125	3 924				
208	40	231	44	255	48	277	53	302	58	329	63	359	68	391	75	427	81	465	88	507	96	552	105	601	115				
70	33	70	34	70	35	70	36	70	37	70	38	70	39	70	40	70	41	70	42	70	43	70	44	70	45				
82	16	68	13	45	8	21	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
906	392	958	417	1 012	443	1 074	470	1 140	498	1 210	528	1 284	560	1 362	594	1 447	630	1 537	668	1 633	708	1 734	750	1 842	795				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	1 416	—	764	—	348	—	—	—	—				
40 639	21 828	45 032	24 525	49 286	27 228	52 991	29 710	56 342	32 037	59 788	34 481	63 263	37 011	66 739	40 224	70 259	43 723	73 925	45 889	77 789	48 483	81 904	51 372	86 333	54 887				
62 467	—	69 557	—	76 514	—	82 701	—	88 379	—	94 269	—	100 274	—	106 963	—	113 982	—	119 814	—	126 272	—	133 276	—	141 220	—				
+2 802	+5 222	+1 245	+4 861	−245	+4 595	−1 019	+4 712	−1 291	+5 174	−1 487	+5 752	−1 528	+6 496	−762	+6 833	+504	+7 119	+476	+9 021	+747	+10 904	+1 131	+12 911	+1 865	+14 752				
+8 024	—	+6 106	—	+4 350	—	+3 693	—	+3 883	—	+4 265	—	+4 968	—	+6 071	—	+7 623	—	+9 497	—	+11 651	—	+14 042	—	+16 617	—				
16 037	28 310	17 282	33 171	17 037	37 766	16 018	42 478	14 727	47 652	13 240	53 404	11 712	59 900	10 950	66 733	11 454	73 852	11 930	82 873	12 677	93 777	13 808	106 688	15 673	121 440				
44 347	—	50 453	—	54 803	—	58 496	—	62 379	—	66 644	—	71 612	—	77 683	—	85 306	—	94 803	—	106 454	—	120 496	—	137 113	—				
1 750	456	1 855	492	1 966	531	2 084	573	2 209	619	2 342	669	2 483	723	2 632	781	2 790	843	2 957	910	3 134	983	3 322	1 062	3 521	1 147				
14 287	27 854	15 427	32 679	15 071	37 235	13 934	41 905	12 518	47 033	10 898	52 735	9 229	59 177	8 318	65 952	8 664	73 009	8 973	81 963	9 543	92 794	10 486	105 626	12 152	120 293				
42 141	—	48 106	—	52 306	—	55 839	—	59 551	—	63 633	—	68 406	—	74 270	—	81 673	—	90 936	—	102 337	—	116 112	—	132 445	—				
28 822	17 116	31 661	19 099	35 246	21 601	38 789	24 142	41 832	26 482	44 483	28 672	47 197	30 971	49 907	33 353	51 983													

sind, hat sich die finanzielle Lage der Rentenversicherungen erheblich verbessert. Das ist einmal auf die etwas höheren jährlichen Zuwachsraten für die Entgelte und ab 1976 auch für die Beschäftigten zurückzuführen. Zum anderen beruht die neue Vorausberechnung auf einem um 2,8 Mrd. DM höheren Bar- und Anlagevermögen im Jahre 1970 und damit auf einem entsprechend höheren Ausgangssockel als die vorhergehende Vorausschätzung. Die Erhöhung der Ausgangsbasis, die der tatsächlichen verbesserten Lage der Rentenversicherungen entspricht, und daher auch nicht unberücksichtigt bleiben kann, verbessert das Vermögen im Jahre 1985 gegenüber der alten Rechnung allein um etwa 75 Mrd. DM.

Würde man in der vorliegenden Vorausberechnung die Zuwachsraten der Entgelte in der Weise herabsetzen, daß sie ab 1971 je Jahr nur noch 5,8 v. H. betragen — wie bei der Vorausberechnung im Renten Anpassungsbericht 1970 — dann würde die Rücklage am Ende des Jahres 1985 für beide Versicherungszweige zusammen nur von 14,3 Monatsausgaben auf 11,4 Monatsausgaben zurückgehen.

Das Risiko einer wirtschaftlichen Rezession, die im Jahre 1967 z. B. einen Beitragsausfall von rd. 1,5 Mrd. DM verursacht hat, ist — zumindest in normalen Grenzen — dadurch ausgeschlossen, daß sowohl mittelfristig als auch langfristig mit durchschnittlichen Zuwachsraten der Entgelte gerechnet worden ist (mittelfristig durchschnittlich jährlich + 7,0 v. H., langfristig + 6,0 v. H.).

Würde man z. B. die Vorausberechnung so variieren, daß zwar die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate der Entgelte im Zeitraum 1971 bis 1975 — wie bisher — 7,0 v. H. beträgt, daß aber als Entgeltzuwachsrate angesetzt werden für

1971	9,7 v. H. (wie bisher)
1972	3,0 v. H.
1973	6,0 v. H.
1974	9,0 v. H.
1975	7,0 v. H.
1976 bis 1985	6,0 v. H. (wie bisher),

dann würde die Rücklage am Ende des Jahres 1985 — wie bei der vorgelegten Vorausberechnung für beide Zweige zusammen wieder 14,3 Monatsausgaben betragen.

Würde man nur die Zuwachsrate für 1972 von 6,3 auf 0 v. H. senken, also auch den mittelfristigen Durchschnitt senken, dann würde die Rücklage Ende 1985 von 14,3 Monatsausgaben auf 12,0 Monatsausgaben, also nur geringfügig zurückgehen, da der geringeren Steigerungsrate für die Beitragseinnahmen auch geringere Steigerungsraten bei den Rentenanpassungen gegenüberstehen.

2.3. Erläuterungen zu den Vorausschätzungen für die ArV und die AnV

2.3.1. Annahmen

Die Ergebnisse der vorliegenden Vorausschätzungen hängen entscheidend von den Annahmen und den

Schätzungsverfahren ab, die den Berechnungen zugrunde liegen oder nach denen die Berechnungen durchgeführt worden sind. Aus diesem Grunde sind die Ausgangswerte, sowie die Annahmen und Schätzungsverfahren auch zwischen den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen und für Wirtschaft, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesrechnungshof, der Deutschen Bundesbank, dem Bundesversicherungsamt, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Abstimmungskreis) abgestimmt worden.

Auch der Sozialbeirat hat sich in seiner Stellungnahme zu den Vorausberechnungen im Rahmen seines diesjährigen Anpassungsgutachtens eingehend mit den Annahmen befaßt (vgl. Abschnitt II „Gutachten des Sozialbeirats zur Rentenanpassung 1972“). Die wichtigsten Annahmen, die sich auf die Berechnungsergebnisse auswirken, sind die über die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten, über die Entwicklung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten, über die Höhe des Beitragssatzes und die Vorschriften über den finanziellen Verbund zwischen ArV und AnV.

Die Annahmen beruhen auf Material, das im November 1970 zur Verfügung stand.

a) Rechtsstand

Die Berechnungen fußen auf dem am 1. Januar 1971 geltenden Recht mit folgenden Ausnahmen:

aa) Nach § 1265 RVO, § 42 AVG wird der früheren Ehefrau eines Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, nach dem Tode des Versicherten in der Regel Rente gewährt, wenn er ihr zur Zeit des Todes Unterhalt zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Bei den Berechnungen wurde angenommen, daß hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen Rechtsänderungen eintreten.

bb) Nach § 1291 Abs. 2 RVO, § 68 Abs. 2 AVG lebt die Rente der Witwe oder des Witwers, die erneut geheiratet haben, wieder auf, wenn die Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Bei den Berechnungen wurde unterstellt, daß das Verschulden für das Wiederaufleben der Rente in Zukunft keine Bedeutung mehr haben soll.

cc) Für den *Wanderungsausgleich* an die KnRV wurden abweichend vom Finanzänderungsgesetz 1967 Beträge auch für die Jahre 1972 bis 1977 eingesetzt. Der Wanderungsgewinn bei der ArV und der AnV ergibt sich aus dem Überschuß der Beitragsleistungen von Personen, die im Zuge der Rationalisierung im Bergbau in eine Beschäftigung außerhalb des Bergbaus abgewandert sind, über die Aufwendungen an diesen Personenkreis. Der Wanderungsgewinn läuft nach diesen Berechnungen im Jahre 1978 aus.

dd) Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die laufenden Renten zu Beginn

jedes Jahres voll an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden. Die Aufhebung der Verheiratetenklausel bei den Kinderzuschüssen und den Waisenrenten (§ 1262 Abs. 3, § 1267 RVO, § 39 Abs. 3, § 44 AVG) wurde in den Berechnungen berücksichtigt.

b) Entwicklung des durchschnittlichen
Bruttojahresarbeitsentgelts der Versicherten

Bei den Berechnungen ist von folgenden Annahmen über die jährliche Zunahme der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten ausgegangen worden:

1970	+ 12,1 v. H. (ohne Auswirkungen der Lohnfortzahlung.)
1971	+ 9,7 v. H.
1972 bis 1975 je	+ 6,3 v. H.
1976 bis 1985 je	+ 6,0 v. H.

Die Zunahme der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten von 1969 auf 1970 wurde nach dem Kenntnisstand vom November 1970 einschließlich der mit dem 1. Januar 1970 eingeführten Lohnfortzahlung für arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter auf 14,2 v. H. geschätzt. Da die Durchschnittsentgelte der Versicherten nach § 1255 RVO ebenso wie in der Unfallversicherung (§ 571 RVO) von vornherein als Entgelt eines Vollbeschäftigten festgesetzt worden sind, sind hier die Auswirkungen der Einführung der Lohnfortzahlung durch Abzug von 2,1 Prozentpunkten berücksichtigt worden, so daß die Zuwachsrate für die Versicherten der ArV und der AnV mit 12,1 v. H. angesetzt worden ist.

Nach Abschluß der Vorausberechnungen ist vom Statistischen Bundesamt als vorläufiger Wert für die Zuwachsrate der Entgelte von 1969 auf 1970 der Satz von 14,7 v. H. mit Lohnfortzahlung und 12,7 v. H. ohne Lohnfortzahlung bekanntgegeben worden. Dieser Wert konnte in den vorliegenden Berechnungen nicht mehr berücksichtigt werden, wird aber der An-

passung der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde gelegt werden.

Für die mittelfristige Periode von 1971 bis 1975 wurde von einer Steigerungsrate von durchschnittlich jährlich 7,0 v. H. ausgegangen. Diese Rate entspricht der im Jahreswirtschaftsbericht veröffentlichten Zielprojektion. Da für 1971 ein voraussichtlicher Entgeltzuwachs von 9,7 v. H. — dem damaligen Wissensstande entsprechend — anstelle von 7,0 v. H. nach der mittelfristigen Projektion angenommen wurde, hatte man nach der Aufrechnungsmethode für 1972 bis 1975 mit einer jährlichen Steigerung von 6,3 v. H. statt 7,0 v. H. zu rechnen. Nach dieser Methode kommt dem Ansatz für das Jahr 1971 keine entscheidende Bedeutung für die Gesamtrechnung zu, da ein eventuell niedrigerer Steigerungssatz für dieses Jahr durch höhere Ansätze für die Jahre 1972 bis 1975 ausgeglichen worden wäre, um für den Durchschnitt der mittelfristigen Periode den Satz von 7,0 v. H. zu erreichen.

Für die langfristige Entwicklung wurde auf die vom Bundesminister für Wirtschaft am 28. August 1970 veröffentlichten langfristigen Wirtschaftsperspektiven zurückgegriffen. Darin wird in der mittleren Variante mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme der Produktivität je Erwerbstätigen von 4,5 v. H. in den Jahren 1975 bis 1980 und von 4,4 v. H. in den Jahren 1980 bis 1985 gerechnet. In Verbindung mit einer Preissteigerungsrate ist ein Entgeltzuwachs von durchschnittlich jährlich 6,0 v. H. angemessen.

Diese Zuwachsraten der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten wurden — wie bisher — gleich den Zuwachsraten für die Durchschnittsentgelte der Versicherten nach § 1255 RVO gesetzt.

Die berechneten Durchschnittsentgelte und die daraus abgeleiteten allgemeinen Bemessungsgrundlagen und Beitragsbemessungsgrenzen enthält die *Übersicht 23*.

Übersicht 23

**Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeine Bemessungsgrundlage
und die Beitragsbemessungsgrenze in der ArV und AnV 1970 bis 1985**

Jahr	Durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt nach § 1255 RVO		Allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 RVO)		Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 RVO)	
	Angenommene Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Monat
1970	12,1	13 272	10 318	5,50	21 600	1 800
1971	9,7	14 559	10 967	6,29	22 800	1 900
1972	6,3	15 476	11 984	9,27	24 000	2 000
1973	6,3	16 451	13 223	10,34	27 600	2 300
1974	6,3	17 488	14 436	9,17	30 000	2 500
1975	6,3	18 589	15 495	7,34	31 200	2 600
1976	6,0	19 704	16 472	6,31	33 600	2 800
1977	6,0	20 887	17 509	6,30	36 000	3 000
1978	6,0	22 140	18 594	6,20	37 200	3 100
1979	6,0	23 468	19 727	6,09	39 600	3 300
1980	6,0	24 876	20 910	6,00	42 000	3 500
1981	6,0	26 369	22 165	6,00	44 400	3 700
1982	6,0	27 951	23 495	6,00	48 000	4 000
1983	6,0	29 628	24 904	6,00	50 400	4 200
1984	6,0	31 406	26 399	6,00	52 800	4 400
1985	6,0	33 290	27 983	6,00	56 400	4 700

c) Veränderungsraten für die Zahl der
beschäftigten Arbeiter und Angestellten

Folgende Veränderungsraten jeweils gegenüber dem
Vorjahr liegen den Berechnungen zugrunde (in
v. H.):

Zeitraum	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter und Angestellte
1971	+0,157	+1,443	+0,641
1972 bis 1975	je -0,570	je +1,732	je +0,322
1976 bis 1980	je +0,114	je +2,093	je +0,926
1981 bis 1985	je +0,211	je +1,971	je +0,973

Diese Zahlen basieren auf den zum Zeitpunkt dieser
Vorausschätzung (November 1970) neuesten Berech-
nungen der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer.
Für die Jahre 1971 bis 1975 wurde dabei auf die
kurz- bzw. mittelfristige Projektion des Jahreswirt-
schaftsberichts zurückgegriffen, für die Jahre danach

bis 1985 auf die langfristige Vorausschätzung, die
in den „Perspektiven des Wirtschaftswachstums“ in
der BRD bis zum Jahre 1985 (BMW: Die wirtschaft-
liche Lage in der Bundesrepublik Deutschland, Vier-
teljahresbericht III/70) enthalten ist.

Die jährlichen Veränderungsraten für die Zahl der
Arbeiter und Angestellten wurden aus folgenden
Eckzahlen interpoliert, woraus sich die Sprünge von
Jahrfünft zu Jahrfünft erklären:

Jahr	Arbeiter 1000	Angestellte 1000	Arbeiter und Angestellte 1000
1970	12 759	7 690	20 449
1971	12 779	7 801	20 580
1975	12 490	8 356	20 846
1980	12 561	9 268	21 829
1985	12 694	10 218	22 912

In den Daten sind die natürliche Bevölkerungsentwicklung, die Veränderung der Erwerbsbeteiligung, die Zu- und Abwanderung von ausländischen Arbeitskräften, die Zahl der Arbeitslosen und der Übergang von Selbständigen und Mithelfenden zu den abhängig Beschäftigten berücksichtigt worden.

Im einzelnen wurde angenommen, daß die Zahl der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen bis 1975 etwa um 100 000 pro Jahr zurückgehen wird, danach bis 1985 um etwa 60 000 bis 80 000 pro Jahr. Für 1985 wird mit einer Zahl von rd. 2,5 Millionen ausländischen Arbeitnehmern gerechnet.

Weiterhin wurde unterstellt, daß jedes Jahr per Saldo 80 000 Arbeiter in das Angestelltenverhältnis überwechseln und durch strukturelle Veränderungen bei den Berufseintritten sich die Zahl der Angestellten um 50 000 jährlich zu Lasten der Arbeiter erhöht.

2.3.2. Verfahren zur Vorausschätzung der Einnahmen und der Ausgaben

Die Vorausschätzungen gehen aus von einer Schätzung der Einnahmen und Ausgaben in der ArV und der AnV im Jahre 1970. Für diese Schätzung standen die Rechnungsergebnisse bis einschließlich Oktober 1970 zur Verfügung. Diese Basisdaten sind im Abstimmungskreis für die Vorausschätzung der finanziellen Entwicklung der ArV und der AnV abgestimmt worden.

Berechnet wurden stets die Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr und nicht für ein Kalenderjahr; d. h., es wurden die voraussichtlich tatsächlichen Zahlungen im Kalenderjahr berechnet und keine Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die einzelnen Positionen sind wie folgt ermittelt worden:

a) Beitragseinnahmen

Für die Jahre 1971 bis 1985 wurden die Beitragseinnahmen nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot f_3$$

Darin bedeuten:

B_n = Beitragseinnahmen im Jahre n

f_1 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt je Versicherten

f_2 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Beschäftigtenzahl

f_3 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr, der sich aus der Erhöhung des Beitragssatzes vom Jahre $n-1$ auf das Jahr n ergibt.

Die Faktoren f_1 , f_2 , f_3 lassen sich aus den Annahmen berechnen. Durch die Einführung der Lohnfortzahlung für arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter am 1. Januar 1970 treten bei der Berechnung der Beitragseinnahmen der ArV im Jahre 1971 Besonderheiten auf. Man kann nämlich davon ausgehen, daß sich die Folgen der Lohnfortzahlung wegen der Vorausschät-

zung nach dem Ist-Verfahren bei den Beitragseinnahmen der ArV im Jahre 1970 nur für 11 Monate auswirken. Hätten sie sich 12 Monate ausgewirkt, so wären die Beitragseinnahmen im Jahre 1970 um 107 Millionen DM höher. Vor Berechnung der Beitragseinnahmen im Jahre 1971 nach der obigen Formel sind deshalb die Beitragseinnahmen im Jahre 1970 um diese 107 Millionen DM erhöht worden.

b) Bundeszuschuß

Der ungekürzte Bundeszuschuß für das Jahr 1970 (Soll) wurde proportional der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1971 bis 1985 fortgeschrieben und in den Jahren 1970 und 1971 um die Kürzungsbeträge nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 vermindert. Die so erhaltenen Soll-Zahlen für den Bundeszuschuß (Z) wurden nach folgender Formel auf die Ist-Zahlen im Jahre n umgerechnet:

$$Z_n (\text{Ist}) = \frac{11}{12} Z_n (\text{Soll}) + \frac{1}{12} Z_{n+1} (\text{Soll})$$

c) Erstattungen der Versorgungsdienststellen

Diese Position umfaßt die von den Trägern der Versorgungslast (Versorgungsdienststellen) zu erstattenden Aufwendungen für die Nachversicherung nach § 72 G 131, nach Artikel 6 Abschnitt IV FANG, nach § 99 AKG, nach §§ 23 und 23 a NS-Abwicklungsgesetz.

Die Erstattungen haben betragen

im Jahre	in der ArV	in der AnV
1966	18 Millionen DM	158 Millionen DM
1967	28 Millionen DM	113 Millionen DM
1968	25 Millionen DM	136 Millionen DM
1969	30 Millionen DM	94 Millionen DM

Auf Grund der bis Oktober vorliegenden Rechnungsergebnisse wurden sie für 1970

in der ArV:	auf 25 Millionen DM
in der AnV:	auf 80 Millionen DM

geschätzt.

Die weitere Entwicklung dieser Ausgaben hängt von der Entwicklung der Fälle mit derartigen Nachversicherungszeiten, der durchschnittlichen Nachversicherungszeit und der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ab. Da sich kein eindeutiger Entwicklungsmaßstab festlegen läßt, wurden gleichbleibend angesetzt

für die ArV:	25 Millionen DM
für die AnV:	80 Millionen DM.

d) Erstattungen in der Wanderversicherung mit der KnRV

Zur Ermittlung der von der Bundesknappschaft zu erstattenden Rententeile zu Lasten der KnRV in Wanderversicherungsrenten der ArV gemäß § 1314 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 RVO bzw. der AnV gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 AVG sind die geschätzten Beträge im Jahre 1970 proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des jeweiligen Vorjahres fortgeschrieben worden.

e) Erstattung für HwV-Renten von der ArV an die AnV

Die nach § 10 HwVG von der ArV an die BfA zu erstattenden Rentenausgaben wurden in der Weise ermittelt, daß der geschätzte Betrag aus dem Jahre 1970 (640 Millionen DM im Ist) proportional zu den Ergebnissen in den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 unter Berücksichtigung der neuen Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage fortgeschrieben wurde.

f) Zinsen und Nutzungen

Die Einnahmen aus Zinsen und Nutzungen im Jahre 1970 wurden

für die ArV auf 580 Millionen DM

für die AnV auf 820 Millionen DM geschätzt.

Für die folgenden Jahre wurde angenommen, daß die Zins- und Nutzungserträge jährlich 5,5 v. H. des Bar- und Anlagevermögens einschließlich dem Verwaltungsvermögen betragen. Die Berechnungen wurden im Wege der Staffelrechnung durchgeführt.

g) Ausgleichszahlungen zwischen ArV und AnV

Durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ist ein Finanzausgleich zwischen der ArV und der AnV eingeführt worden. Dieser ist in § 1383 a Abs. 2 RVO wie folgt geregelt:

„Unterschreitet die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter im vorausgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen, wenn die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.“

In § 1383 a Abs. 3 RVO ist die entsprechende Regelung für den Fall, daß die AnV notleidend wird, getroffen worden.

Bei den Berechnungen mußte also in jedem Jahr geprüft werden, ob eine Ausgleichszahlung nach § 1383 a RVO zu leisten war oder nicht.

Die Rücklage ist in § 1383 Abs. 2 RVO als Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen definiert worden. Als Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger wurden jeweils die Jahresausgaben einschließlich der eventuell gezahlten Ausgleichszahlung abzüglich des Bundeszuschusses, aller Erstattungen und gegebenenfalls abzüglich der erhaltenen Ausgleichszahlung angesehen.

h) Rentenausgaben

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die Bestandsrenten zu Beginn jedes Jahres voll an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden.

Zur Berechnung der Rentenausgaben für die Jahre 1971 bis 1985 wurde von den Rentenausgaben in den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 ausgegan-

gen. Diese Werte wurden zunächst auf den Stand der Rentenausgaben von 1970 angehoben und ihre Entwicklung dann den veränderten Entwicklungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Versichertenzahl angeglichen. Auf eine detaillierte Erläuterung dieser komplizierten Rechenschritte kann hier verzichtet werden.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben war außerdem zu berücksichtigen, daß die Einführung der Lohnfortzahlung im Jahre 1970 Auswirkungen auf den durchschnittlichen *Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage (Entgeltrelation)* bei den künftig zugehenden Rentnern hat.

In der ArV wird bei der Ermittlung der Entgeltrelation in den Rentenzugängen ab 1970 der durch die Lohnfortzahlung erhöhte Individuallohn des Arbeiters an dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV gemessen. Durch die Einführung der Lohnfortzahlung im Jahre 1970 wird das Niveau der beitragspflichtigen Lohnsumme um etwa 5,5 v. H. erhöht, wogegen zwischen dem Durchschnittsentgelt der Versicherten mit und ohne Lohnfortzahlung kein Unterschied besteht, da die Durchschnittsentgelte der Versicherten im Jahre 1956 bereits als Durchschnittsentgelte von Vollbeschäftigten festgelegt worden sind. Die durchschnittliche jährliche Entgeltrelation in der ArV wird also ab 1970 um etwa 5,5 v. H. höher sein als ohne Lohnfortzahlung. Wenn alle Renten nur noch Versicherungszeiten ab 1970 aufweisen — was in etwa 60 Jahren der Fall sein wird — wird die durchschnittliche Entgeltrelation um 5,5 v. H. höher sein als ohne Lohnfortzahlung.

Die Wirkung auf die Rentenausgaben läßt sich in der Weise berechnen, daß diese mit dem jeweiligen Verhältnis der durchschnittlichen Entgeltrelation mit Lohnfortzahlung zur durchschnittlichen Entgeltrelation ohne Lohnfortzahlung multipliziert werden. Dieses Verhältnis hat im Jahre 1969 den Wert 1 und im Jahre 2029 den Wert 1,055. Die bis 1985 erforderlichen Werte sind interpoliert worden.

In der AnV verändert sich die durchschnittliche Entgeltrelation nicht, da die Angestelltenentgelte von der Lohnfortzahlung nicht berührt werden.

Bei den Rentenausgaben wurde noch berücksichtigt, daß sich diese durch zu erwartende *Rechtsänderungen* (Wegfall der Verheirateten-Ausschlußklauseln bei den Kinderzuschüssen und Waisenrenten, Änderungen bei den Regelungen über das Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrenten, sowie bei den Regelungen über die Renten an frühere Ehegatten) erhöhen werden. Die zu erwartenden Mehrausgaben wurden in der Weise berücksichtigt, daß bei der Fortschreibung der Rentenausgaben von 1971 bis 1985 von erhöhten Basiswerten für das Jahr 1970 ausgegangen wurde, und zwar in der ArV um 32 Millionen DM und in der AnV um 19 Millionen DM.

i) Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV

Die geschätzten Beträge des Jahres 1970 sind proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des jeweiligen Vorjahres fortgeschrieben worden.

j) Gesundheitsmaßnahmen

In der ArV wird für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 RVO und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten jährlich ein bestimmter Höchstbetrag nach § 1390 a RVO festgesetzt. Bei den Berechnungen sind diese Höchstbeträge angesetzt worden.

Die Beträge für die Jahre 1970 und 1971 sind durch die Zweite Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (2. Bemessungs-Verordnung) vom 8. Juli 1970 (BGBl. I S. 1110) für

das Kalenderjahr 1970 auf 2 251 Millionen DM,
das Kalenderjahr 1971 auf 2 382 Millionen DM

festgesetzt worden.

Die Beträge sind auf der Grundlage von 10,74 v. H. der mit 14 v. H. Beitragssatz berechneten Beitragseinnahmen (Ist) ermittelt worden. Davon entfallen 7,28 v. H. auf Gesundheitsmaßnahmen und 3,46 v. H. auf Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Die mit 10,74 v. H. errechneten Beträge sind für Sonderbelastungen der Versicherungsträger aus der Vergabe einer Versicherungsnummer im Jahre 1970 um 14 Millionen DM und 1971 um 28 Millionen DM erhöht worden.

Als Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen für die Jahre 1972 bis 1985 sind 7,28 v. H. der mit einem Beitragssatz von 14 v. H. berechneten Beitragseinnahmen angesetzt worden.

Zur Berechnung der künftigen Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen in der AnV sind die geschätzten Ausgaben im Jahre 1970 bis 1985 proportional zur Entwicklung der Entgelte und der Zahl der Versicherten in der AnV fortgeschrieben worden.

k) Krankenversicherung der Rentner

Nach § 393 a RVO sollen am 1. Januar 1969 die von den Versicherungsträgern der Rentenversicherungen der ArV und der AnV an die Träger der Krankenversicherung für versicherungspflichtige Rentner zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) im gleichen Verhältnis zu der Summe der von den Trägern der ArV und der AnV gezahlten Rentenbeträgen stehen wie im Jahre 1968.

Im Jahre 1968 sind bisher von den Versicherungsträgern an Beiträgen zur KVdR (einschließlich der Beiträge nach § 381 Abs. 4 RVO) geleistet worden:

ArV = 2 444 Millionen DM

AnV = 866 Millionen DM

Aufgrund der KVdR-Beitragsbemessungsverordnung 1968 (BGBl. I 1970, S. 1383) werden diese Beiträge durch Nachzahlung der Versicherungsträger um insgesamt 366 Millionen DM erhöht. Wie sich dieser Betrag auf die ArV und die AnV verteilt, war noch nicht genau bekannt. Nach Schätzungen entfallen auf die ArV 278 Millionen DM und auf die AnV 88 Millionen DM. Damit berechnet sich das Zahlen-

verhältnis von Beiträgen zur KVdR zu Rentenausgaben (Ist) für das Jahr 1968 wie folgt:

$$\text{ArV} \quad \frac{2\,722}{20\,350} = 0,13376$$

$$\text{AnV} \quad \frac{954}{11\,514} = 0,08286$$

Um die Beiträge der Versicherungsträger zur KVdR zu berechnen, sind ab 1971 die Rentenausgaben jedes Jahres jeweils mit diesen Faktoren multipliziert worden.

Im Jahre 1971 bzw. 1972 sind die so errechneten Ausgaben für die KVdR um die zu erwartenden Nachzahlungen für die Jahre 1969 bzw. 1970 erhöht worden, und zwar in der ArV um 349 Millionen DM bzw. 66 Millionen DM und in der AnV um 124 Millionen DM bzw. 83 Millionen DM.

Die Nachzahlungen für 1969 und 1970 ergaben sich als Unterschied zwischen den mit den obigen Faktoren berechneten Beiträgen und den bisher tatsächlich geleisteten Beiträgen.

l) Beteiligung an den Kosten der KVdR in der KnRV

Nach § 1314 Abs. 4 RVO tragen ArV und AnV gemeinsam 27 v. H. der Kosten der KVdR in der KnRV. Die Aufteilung des Betrages auf ArV und AnV hat im Verhältnis 84 zu 16 zu erfolgen. Demnach entfallen von den Kosten der KVdR in der KnRV auf

$$\text{ArV} \quad 0,27 \cdot 0,84 = 0,2268$$

$$\text{AnV} \quad 0,27 \cdot 0,16 = 0,0432$$

Durch Multiplikation der für die Jahre 1970 bis 1985 vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit den oben berechneten Faktoren wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV berechnet.

m) Beitragserstattungen

Vom Jahre 1970 ab sind infolge Fortfalls der Beitragserstattungen wegen Heirat nur noch Beitragserstattungen nach § 1303 RVO, § 82 AVG und § 78 SVG zu berücksichtigen. Die Beitragserstattungen dieser Art haben sich seit 1964 wie folgt entwickelt:

Jahr	Millionen DM	
	ArV	AnV
1964	10,8	16,9
1965	14,7	19,5
1966	21,6	23,1
1967	36,6	25,4
1968	52,9	28,4
1969	97,7	29,8

Als Ausgaben im Jahre 1970 wurden

in der ArV 80 Millionen DM

in der AnV 30 Millionen DM

geschätzt.

Die starke Zunahme der Beitragserstattungen in der ArV von 1968 auf 1969 und die Abnahme von 1969 auf 1970 erklären sich daraus, daß 1967 viele Gastarbeiter die Bundesrepublik verließen und dann zwei Jahre später — wenn sie die Bedingungen erfüllten — sich ihre Beiträge erstatten ließen.

Die Beitragserstattungen in der ArV zeigen in den ersten 10 Monaten des Jahres 1970 einen starken Rückgang. Sie betrugen im Oktober 1970 weniger als die Hälfte der Erstattungen im Januar 1970. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Beitragserstattungen in der ArV vom Jahre 1971 an niedriger sein werden als im Jahre 1970. Sie wurden von 1971 bis 1985 auf jährlich gleichbleibend 70 Millionen DM geschätzt.

Die Beitragserstattungen in der AnV sind seit 1964 immer gestiegen. Von den für 1970 geschätzten Beitragserstattungen in Höhe von 30 Millionen DM ausgehend, wurden die Beitragserstattungen in den Jahren 1971 bis 1985 in der Weise ermittelt, daß sie jährlich um 1 Million erhöht wurden.

n) Wanderungsausgleich an KnRV

Für die Jahre 1970 und 1971 wurden die Beiträge eingesetzt, die im Finanzänderungsgesetz 1967 festgelegt worden sind. Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung sind auch für die Jahre 1972 bis 1977 Wanderungsausgleichszahlungen an die KnRV unterstellt worden. Diese Ausgleichszahlungen ergeben sich aus dem finanziellen Gewinn, den die ArV und AnV aus dem Zugang von Versicherten erzielen, die im Zuge der Rationalisierung im Bergbau in eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus abgewandert sind. Die eingesetzten Werte sind nach einem Berechnungsverfahren ermittelt worden, das zwischen dem BMA, dem BMF, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesknappschaft abgestimmt wurde. Danach haben die ArV und die AnV die letzte Zahlung im Wanderungsausgleich an die KnRV im Jahre 1977 zu leisten.

o) Verwaltungs- und Verfahrenskosten

In der ArV werden die Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei der Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Trägern der ArV nur bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt (§ 1390 a RVO). In der Zweiten Bemessungsverordnung wurde der Betrag für 1970 und 1971 auf je 3,46 v. H. der mit einem Beitragssatz von 14 v. H. berechneten Beitragseinnahmen (Ist) des gleichen Jahres festgesetzt (vgl. die Ausführungen unter 2.3.2. Buchstabe j).

Für die Jahre 1972 bis 1985 wurden die Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach dem gleichen Verfahren wie für 1970 und 1971 berechnet. Dabei wurde wieder unterstellt, daß diese Beträge nicht überschritten werden. Zuschläge für Sonderbelastungen aus der Vergabe einer Versicherungsnummer wurden ab 1972 nicht mehr gemacht.

In der AnV sind die geschätzten Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahre 1970 ab 1971 proportional der Entwicklung der Versichertenentgelte bis 1985 fortgeschrieben worden.

2.3.3. Vermögen

Wegen der Vorschriften in den §§ 1383 und 1383 a RVO bzw. §§ 110 und 110 a AVG ist am Ende jedes Jahres die *Rücklage* zu berechnen. Die Rücklage ist im Gesetz als Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen definiert.

Ausgangspunkt der Berechnungen war das Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1969. Daraus wurde die Rücklage wie folgt berechnet:

	in Millionen DM	
	ArV	AnV
Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1969 (Arbeits- und Sozialstat. Mitteilungen Heft 5, 1970, S. 128)	9 993	13 360
abzuziehen		
a) Darlehnsforderungen der Träger der ArV untereinander (Doppelzählung)	— 576	—
b) Schuldverpflichtung der ArV an die AnV aus der Nachzahlung für HwV-Renten	— 188	—
Bereinigtes Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1969 ...	9 229	13 360
Verwaltungsvermögen (Stand 30. Juni 1970)	— 1 463	— 359
Rücklage am 31. Dezember 1969	7 766	13 001

Als Verwaltungsvermögen wurde hier erstmals nicht die Summe der Werte der Grundstücke und Gebäude sowie der beweglichen Einrichtungen und Beteiligungen angesetzt. Mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens vom 24. November 1969 wurde nämlich eine genauere Erfassung des Verwaltungsvermögens eingeleitet. Das zum Stichtag 30. Juni 1970 erstmals genau festgestellte Verwaltungsvermögen wurde hier in Ermangelung geeigneterer Daten als Verwaltungsvermögen am 31. Dezember 1969 eingesetzt.

Für die Jahre 1970 bis 1985 wurde das Bar- und Anlagevermögen jeweils am Jahresende durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres berechnet. Die Rücklage ergab sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens. Für Ende 1971 wurde ersatzweise das Verwaltungsvermögen vom 30. September 1970 eingesetzt, da die Erhebungsergebnisse vom 31. Dezember 1970 noch nicht zur Verfügung standen. Zur Fortschreibung des Verwaltungsvermögens auf die Jahresenden 1971 bis 1985 wurde angenommen, daß das Verwaltungsvermögen in der ArV jährlich um 6,0 v. H. und in der AnV jährlich um 8,0 v. H. wachsen wird.

TEIL B**Knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV)****1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart****1.1. Versicherte**

Die knappschaftlich versicherten Betriebe melden den Verwaltungstellen der Bundesknappschaft laufend die genaue Zahl der Versicherten, so daß die Bundesknappschaft in der Lage ist, allmonatlich genaue Angaben über die Zahl der Versicherten zu machen. Die Aufgliederung nach der Art der Versicherten (Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte) sowie nach der Art ihrer Tätigkeit (Arbeiter oder Angestellte, über oder unter Tage) läßt die *Übersicht 24* erkennen. Die Aufschlüsselung nach dem Alter des Versicherten meldet die Bundesknappschaft alljährlich nach dem Stand vom 31. Dezember des Jahres (*Übersicht 25*).

Aus der *Übersicht 24* ist zu ersehen, daß die Gesamtzahl der Versicherten von Ende 1961 bis Ende 1969 von 613 153 auf 351 199 gesunken ist. Dabei hat die Zahl der pflichtversicherten Arbeiter seit dem Beginn des Berichtszeitraums bis Ende 1969 laufend sowohl absolut als auch relativ (gemessen an der Gesamtzahl der Versicherten) abgenommen. Zwar ist auch eine Abnahme der Zahl der pflichtversicherten Angestellten bis Ende 1969 zu verzeichnen, ihr Anteil an der Zahl der Versicherten insgesamt hat sich jedoch von 12,3 v. H. Ende 1961 auf 17,9 v. H. Ende 1969 erhöht. Der Versichertenbestand Ende September 1970 ist gegenüber dem Ende des Vorjahres um etwa 3700 angestiegen. Der Anstieg hat sich in allen Versichertengruppen, außer bei den freiwillig Versicherten, vollzogen. Die Zahl der knappschaftlich versicherten Frauen ist gering; sie betrug Ende 1961 3,1 v. H. und Ende September 1970 4,7 v. H. Dabei ist die Zahl der weiblichen Angestellten im betrachteten Berichtszeitraum ziemlich konstant geblieben, während die Zahl der Arbeiterinnen bis Ende 1968 laufend gesunken ist. Die freiwillig Versicherten sind in der KnRV von untergeordneter Bedeutung. Ende September 1970 waren nur 476 Personen in der KnRV freiwillig versichert, also noch nicht 0,2 v. H. der Gesamtzahl der Versicherten der KnRV.

Aus der *Übersicht 25* kann entnommen werden, daß sich die Versicherten in der KnRV hauptsächlich auf die Altersgruppen 20 bis 59 verteilen. Bis Ende 1963 war die Altersgruppe 30 bis 34 am höchsten besetzt; danach überwog bis Ende 1967 die Altersgruppe 35 bis 39. Ende 1968 wurden von den 40- bis 44jährigen die meisten Versicherten in der KnRV gestellt. Die herausragende Zahl der Versicherten in diesen Altersgruppen hängt damit zusammen, daß im Kriege und unmittelbar danach aufgrund der hohen Förderleistung im Steinkohlenbergbau die Zahl der Neuanlegungen im Bergbau besonders hoch war.

Die Zahl der Versicherten in der KnRV spiegelt die Beschäftigungslage im Bergbau wieder, die hauptsächlich durch die Förderung und den Absatz an Steinkohle bestimmt wird. Die Steinkohlenförderung, die im Jahre 1961 143 Millionen t betrug, liegt seit 1967 bei etwa 112 Millionen t/Jahr. Daher hat die Zahl der Versicherten seit 1967 auch nicht in dem Umfang abgenommen wie vorher. Ende September 1970 ist die bisherige Abnahme der Versicherten in der KnRV durch eine leichte Zunahme abgelöst worden.

1.2. Rentenanträge

Die *Übersicht 26* enthält die Ergebnisse der Rentenantragsstatistik ab 1964; die Entwicklung in den Jahren 1956 bis 1960 wurde im Sozialbericht 1965, die Entwicklung in den Jahren 1961 bis 1963 im Sozialbericht 1968 dargestellt.

1.3. Die Rentenzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Aus der *Übersicht 27* ist zu ersehen, daß die Zahl der Neuzugänge von Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom Jahre 1963 bis zum Jahre 1966 zurückgegangen ist. Der Neuzugang bei allen Renten, einschließlich der am 1. Juni 1963 neu hinzugetretenen Knappschaftsausgleichsleistung, be-

(Fortsetzung des Textes auf Seite 66)

Übersicht 24

**Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung
einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten
Rentenempfänger nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht**

Versichertengruppe	Bestand am Ende des Jahres			
	1961	1962	1963	1964
Männer				
Pflichtversicherte Arbeiter über Tage	210 061	196 896	188 551	182 103
Pflichtversicherte Arbeiter unter Tage	317 234	292 170	274 980	265 256
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	44 878	43 622	43 184	43 043
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	19 894	19 872	19 266	19 518
Freiwillig Versicherte	2 078	2 013	1 961	1 855
Versicherte insgesamt ...	594 145	554 573	527 942	511 775
Davon beschäftigte Rentenempfänger	62 719	56 346	49 901	46 568
Frauen				
Pflichtversicherte Arbeiterinnen über Tage	8 476	8 117	7 887	7 747
Pflichtversicherte Arbeiterinnen unter Tage	—	—	—	—
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	10 475	10 390	10 165	10 492
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	—	—	—	—
Freiwillig Versicherte	57	51	45	44
Versicherte insgesamt ...	19 008	18 558	18 097	18 283
Davon beschäftigte Rentenempfängerinnen	7	6	3	2
Männer und Frauen				
Pflichtversicherte Arbeiter über Tage	218 537	205 013	196 438	189 850
Pflichtversicherte Arbeiter unter Tage	317 234	292 170	274 980	265 256
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	55 353	54 012	53 349	53 535
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	19 894	19 872	19 266	19 518
Freiwillig Versicherte	2 135	2 064	2 006	1 899
Versicherte insgesamt ...	613 153	573 131	546 039	530 058
Davon beschäftigte Rentenempfänger	62 726	56 352	49 904	46 570

Bestand am Ende des Jahres					Bestand Ende September 1970
1965	1966	1967	1968	1969	
Männer					
174 362	158 629	137 897	128 192	124 219	124 671
245 096	209 266	177 425	164 679	158 081	158 394
42 781	41 005	37 248	36 967	36 854	38 797
19 063	17 745	16 251	16 003	15 964	15 999
1 748	1 654	1 483	582	536	458
483 050	428 299	370 304	346 423	335 654	338 319
42 273	31 760	24 162	21 182	22 051	22 395
Frauen					
7 616	6 905	5 744	5 267	5 416	5 708
—	—	—	—	—	—
10 779	10 693	10 110	9 845	10 108	10 835
—	—	—	—	—	—
37	36	25	19	21	18
18 432	17 634	15 879	15 131	15 545	16 561
2	3	2	2	1	2
Männer und Frauen					
181 978	165 534	143 641	133 459	129 635	130 379
245 096	209 266	177 425	164 679	158 081	158 394
53 560	51 698	47 358	46 812	46 962	49 632
19 063	17 745	16 251	16 003	15 964	15 999
1 785	1 690	1 508	601	557	476
501 482	445 933	386 183	361 554	351 199	354 880
42 275	31 763	24 164	21 184	22 052	22 397

Übersicht 25

**Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung
einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger
nach Altersgruppen und der Anteil der weiblichen Versicherten (in v. H.)**

Altersgruppe ¹⁾	Bestand am Ende des Jahres							
	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968
bis 14	2 298	2 147	2 054	2 016	1 653	1 608	1 026	873
15 bis 19	36 698	30 740	27 102	25 689	25 633	24 657	22 798	20 132
20 bis 24	60 229	51 340	45 655	38 967	29 853	22 086	17 663	15 551
25 bis 29	75 421	71 724	68 723	65 535	60 118	49 159	36 569	30 356
30 bis 34	94 970	90 800	82 714	78 755	71 878	61 882	51 804	47 911
35 bis 39	77 402	79 285	82 642	85 151	85 081	77 965	68 020	61 038
40 bis 44	58 113	65 371	69 524	70 754	69 684	65 505	62 998	64 585
45 bis 49	53 989	47 821	42 731	41 768	45 818	49 867	53 277	56 133
50 bis 54	70 390	62 059	58 221	56 310	51 098	44 592	38 103	34 149
55 bis 59	63 624	54 136	49 985	47 889	44 066	34 342	25 932	24 406
60 bis 64	19 079	17 406	16 439	16 939	16 277	13 983	7 786	6 232
65 bis 69	930	300	244	278	323	286	207	183
70 und älter	10	2	5	7	—	1	—	5
insgesamt ...	613 153	573 131	546 039	530 058	501 482	445 933	386 183	361 554
davon Frauen v. H. ...	3,10	3,24	3,31	3,45	3,68	3,95	4,11	4,18

¹⁾ Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Die Zahl der Rentenanträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in 1 000

Zeitraum		Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge
1964	1. Vierteljahr	41	26	23
	2. Vierteljahr	44	25	28
	3. Vierteljahr	41	25	29
	4. Vierteljahr	37	23	26
	insgesamt ...		99	106
1965	1. Vierteljahr	34	26	22
	2. Vierteljahr	38	25	27
	3. Vierteljahr	36	25	25
	4. Vierteljahr	36	25	24
	insgesamt ...		101	98
1966	1. Vierteljahr	37	28	20
	2. Vierteljahr	45	25	14
	3. Vierteljahr	56	26	22
	4. Vierteljahr	60	28	39
	insgesamt ...		107	95
1967	1. Vierteljahr	49	29	29
	2. Vierteljahr	49	27	31
	3. Vierteljahr	45	25	27
	4. Vierteljahr	43	25	25
	insgesamt ...		106	112
1968	1. Vierteljahr	43	28	21
	2. Vierteljahr	50	26	28
	3. Vierteljahr	48	25	28
	4. Vierteljahr	45	24	24
	insgesamt ...		103	101
1969	1. Vierteljahr	45	23	24
	2. Vierteljahr	44	25	26
	3. Vierteljahr	43	22	26
	4. Vierteljahr	39	22	21
	insgesamt ...		92	97
1970	1. Vierteljahr	40	26	24
	2. Vierteljahr	42	22	22
	3. Vierteljahr	42	21	23
	4. Vierteljahr	40		

Übersicht 27

Die Rentenneuzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Jahr	Versichertenrenten								
	Bergmannsrenten			Knappschaftsrenten				Knappschafts- ruhegelder	
	ver- minderte berg- männ. Berufs- fähigkeit	50. Lebens- jahr	zu- sammen	wegen Berufsunfähigkeit			wegen Erwerbs- unfähig- keit	wegen Er- reichens des 65. Lebens- jahres	ab 60. Lebens- jahr
				1,2 v. H.	bis 1967: 2,0 1968: 1,96 1969: 1,92 v. H.	zu- sammen			an Arbeits- lose
1963	4 275	3 556	7 831	1 023	3 923	4 946	7 202	4 808	570
1964	3 745	3 014	6 759	741	4 085	4 826	6 332	5 129	1 126
1965	4 112	2 303	6 415	662	3 363	4 024	5 976	4 909	861
1966	3 195	1 219	4 414	688	2 499	3 187	5 802	4 026	497
1967	4 452	1 732	6 184	737	3 830	4 567	7 512	6 195	1 331
1968	4 013	939	4 952	497	2 916	3 413	6 240	4 734	5 055
1969 ¹⁾	4 605	1 280	5 885	594	2 625	3 219	5 803	4 011	5 028

¹⁾ vorläufige Zahlen

(Fortsetzung von Seite 61)

trug im Jahre 1963 49 938, im Jahre 1966 nur 37 269. Im Jahre 1967 stieg die Zahl der Neuzugänge bei den Versichertenrenten zusammen, bei den Witwen- und Waisenrenten sowie bei der Knappschaftsausgleichsleistung stark an und war höher als im Jahre 1963. Im darauffolgenden Jahr 1968 ging die Zahl der Neuzugänge wieder zurück und erreichte etwa wieder den Stand des Jahres 1963. Das Jahr 1969 brachte ein erneutes Absinken der Rentenneuzugänge gegenüber dem Vorjahr.

Das Ansteigen der Zahl der Rentenneuzugänge im Jahre 1967 ist auf die Entwicklung im Bergbau, insbesondere auf die Stilllegung von Gruben zurück-

zuführen. Ein Teil der dadurch zwangsläufig ausgeschiedenen Bergleute ist in die Rente abgewandert. Die Zahl der Rentenneuzugänge an Knappschaftsruhegeldern nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach mindestens einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit (§ 48 Abs. 2 RKG) ist erst im Jahre 1968 stärker angestiegen und verharnte im Jahre 1969 etwa auf dem gleichen Stand. Es ist anzunehmen, daß die große Zahl der Neuzugänge in dieser Rentenart in den Jahren 1968 und 1969 auf die rückläufige Entwicklung des Bergbaus in den vorhergehenden Jahren zurückzuführen ist. Bei den übrigen Rentenarten, außer bei den Bergmannsrenten, ist seit dem Jahre 1968 die Tendenz der Zahl der Neuzugänge nach unten gerichtet; das ist eine Folge

nach einzelnen Rentenarten

Knappschafts- ruhegelder			insgesamt	Witwenrenten			Waisenrenten			Knapp- schafts- aus- gleichs- leistung
ab 60. Lebensjahr		zu- sammen		einfach	erhöht	zusammen	an Halb- waisen	an Voll- waisen	zusammen	
an weib- liche Ver- sicherte	nach Erfül- lung beson- derer Warte- zeit									
162	337	5 877	25 856	346	18 748	19 094	4 841	143	4 984	4
219	181	6 655	24 572	350	18 025	18 375	5 184	157	5 341	18
212	181	6 163	22 578	340	17 954	18 294	4 843	186	5 029	87
185	118	4 826	18 229	241	14 163	14 404	3 819	148	3 967	669
363	200	8 089	26 352	355	21 324	21 679	4 993	175	5 168	1 533
360	189	10 338	24 943	290	19 149	19 439	4 464	134	4 598	694
339	125	9 503	24 410	288	19 200	19 488	4 125	147	4 272	316

des Rückgangs der Versichertenzahlen in den vorangegangenen Jahren.

1.4. Die Zahl der laufenden Renten

In Übersicht 28 ist die Entwicklung der Zahl der laufenden Renten für die Zeit vom Dezember 1964 bis September 1970 dargestellt. Die Entwicklung in den Jahren davor ist im Sozialbericht 1968 angegeben.

In der KnRV ist die Zahl der Versichertenrenten seit Ende 1966 bis Ende 1969, die Zahl der Waisenrenten seit Ende 1967 etwa auf dem gleichen Stand

geblieben. Dagegen nimmt die Zahl der Witwenrenten seit Dezember 1966 fortwährend zu.

Der leichte Anstieg im Versichertenrentenbestand vom September 1970 gegenüber dem Bestand vom Ende des Vorjahres ist auf die Zunahme an Knappschaftsruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres sowie an Knappschaftsruhegeldern wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und nach mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit zurückzuführen.

Daß der Bestand an Witwenrenten immer noch zunimmt, ist dadurch bedingt, daß der Bestand zwar dauernd durch Neuzugänge ergänzt wird, die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegswitwen aber nur langsam aus dem Bestand ausscheidet.

Übersicht 28

**Die Zahl der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung
nach Rentenarten
in 1 000**

Rentenarten	Dezem- ber 1964	Dezem- ber 1965	Dezem- ber 1966	Dezem- ber 1967	Dezem- ber 1968	Dezem- ber 1969	Septem- ber 1970
Versichertenrenten							
Bergmannsrenten							
verminderte bergmännische Berufs- fähigkeit	40	39	36	34	33	34	35
50 Jahre	25	22	17	10	8	7	7
Knappschaftsrenten							
Berufsunfähigkeit	35	35	34	33	32	30	30
Erwerbsunfähigkeit	75	73	71	68	64	60	59
Knappschaftsruhegelder							
65 Jahre	169	172	169	175	176	178	179
60 Jahre, Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb	42	47	47	51	50	49	48
60 Jahre, an Arbeitslose	10	12	13	16	24	30	33
60 Jahre, an Frauen	1	2	2	2	2	3	3
Knappschaftssolde	3	2	1	0	0	0	0
insgesamt	400	404	390	389	389	391	394
Witwenrenten							
einfache Witwenrenten	2	2	1	1	1	2	1
erhöhte Witwenrenten	279	286	287	295	303	309	314
insgesamt	281	288	288	296	304	311	315
Waisenrenten							
an Halbwaisen	36	39	39	36	34	34	35
an Vollwaisen	1	1	1	1	1	1	1
insgesamt	37	40	40	37	35	35	36
Zusätzliche Leistung:							
Knappschaftsausgleichsleistung	3	4	7	14	14	13	12

1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Die Entwicklung der Durchschnittsrenten in der KnRV ist in der *Übersicht 29* für dieselben Monate und Rentenarten wiedergegeben wie in *Übersicht 28* die Entwicklung der Rentenbestände. Einen Überblick über die Höhe der Durchschnittsrenten zwischen 1957 und 1964 gibt der Sozialbericht 1968.

In der Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der laufenden Renten kommt in erster Linie der Erhöhungseffekt durch die Rentenanpassungsgesetze sowie die Abschmelzung der Renten und die Leistungsverbesserungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 zum Ausdruck. Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 23. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) sind für die Versicherungsfälle ab 1. Januar 1972 bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und Aufgabe der

Beschäftigung im Bergbau der jährliche Rentensteigerungssatz von 1,8 v. H.,

bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeldempfängern der jährliche Rentensteigerungssatz von 2,0 v. H.

und die entsprechenden Rentensteigerungssätze bei Hinterbliebenenrenten eingeführt worden. Die Rentensteigerungssätze der Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1972 eingetreten sind, werden stufenweise auf die obengenannten Rentensteigerungssätze übergeleitet (Abschmelzung); das geschieht zugleich mit den allgemeinen Rentenanpassungen. Dabei sind die Versicherungsfälle aus den Jahren 1968 bis 1971 bereits mit etwas niedrigeren Rentensteigerungssätzen festgestellt worden (vgl. Artikel 2 § 9 Abs. 1 a KnVNG).

Würde die Abschmelzung der Renten bei allen Rententeilen voll wirksam werden, so müßte man erwarten, daß die Renten der KnRV sich anläßlich der Rentenanpassungen in den Jahren ab 1969 in v. H. nur wie folgt erhöhen:

	11. Renten- anpassung ab 1. Januar 1969	12. Renten- anpassung ab 1. Januar 1970	13. Renten- anpassung ab 1. Januar 1971
Bergmannsrenten, Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit bei Weiterbeschäftigung im Bergbau ...	8,3	6,35	5,5
Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach Aufgabe der Beschäftigung im Bergbau	6,13	4,18	3,31
übrige Renten	3,97	1,92	0,91
Anpassungssatz	8,3	6,35	5,5

Hierbei ist noch zu erwähnen, daß die Erhöhung bei Renten, deren Betrag auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt ist (wenige besonders hohe Renten), noch etwas geringer ausfallen kann. Sie beträgt z. B. im Jahre 1971 bei den Knappschaftsruhegeldern und den Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit 0,43 v. H. In den folgenden Jahren ist eine so geringe Erhöhung auch bei diesen Renten nicht möglich, da die Beitragsbemessungsgrenze ab 1970 jährlich um mindestens 2 400 DM/Jahr ansteigen wird; auch in den Jahren vor 1971 sind diese Renten mehr angestiegen als um den vorgenannten v. H.-Satz.

Die Abschmelzung der Renten wird dadurch gemildert, daß nicht alle Rententeile der Abschmelzung unterliegen. Von ihr sind ausgenommen

- der Leistungszuschlag,
- der Silikosefreibetrag,
- die Kinderzuschüsse,
- die Rententeile der ArV und der AnV.

Die Abschmelzung wirkt sich im Zahlbetrag nicht aus bei

- a) Beziehern von Knappschafts- und Unfallrenten mit Ruhensbeträgen, die höher sind als die Abschmelzung,
- b) Berechtigten mit vielen knappschaftlichen Versicherungsjahren (im Jahre 1969 bei mehr als 42, im Jahre 1971 bei mehr als 45 knappschaftlichen Versicherungsjahren).

Sie erfaßt in diesen Fällen nur die Ruhensbeträge.

Um die Folgen der Abschmelzung für den Rentner tragbarer zu gestalten, enthält das Finanzänderungsgesetz 1967 Leistungsverbesserungen, insbesondere durch Erhöhung der Leistungszuschläge und eine verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Erhöhung der Lei-

(Fortsetzung des Textes auf Seite 71)

Übersicht 29

**Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten
in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten ¹⁾**

DM/Monat

Rentenarten	Dezem- ber 1964	Dezem- ber 1965	Dezem- ber 1966	Dezem- ber 1967	Dezem- ber 1968	Dezem- ber 1969	Septem- ber 1970
Versichertenrenten							
Bergmannsrenten							
verminderte bergmännische Berufs- fähigkeit	144,30	155,40	164,50	177,60	193,30	212,30	225,90
50 Jahre	216,50	234,60	252,10	272,60	287,80	312,50	337,80
Knappschaftsrenten							
Berufsunfähigkeit	398,00	428,00	461,80	498,00	526,90	551,60	569,10
Erwerbsunfähigkeit	437,80	478,40	517,10	557,40	596,90	621,50	640,50
Knappschaftsruhegelder							
65 Jahre	512,00	560,10	605,70	655,00	706,70	752,90	783,40
60 Jahre, Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb	619,80	672,90	729,50	793,20	856,00	918,70	956,70
60 Jahre, an Arbeitslose	572,50	619,90	668,10	729,10	793,30	831,70	863,90
60 Jahre, an Frauen	313,90	370,40	392,00	417,10	412,50	427,30	438,20
Knappschaftssolde	57,00	56,60	54,80	47,50	43,20	36,50	34,10
insgesamt mit Knappschaftssolden ...	441,90	489,00	535,40	592,50	643,90	687,00	714,00
insgesamt ohne Knappschaftssolde ...	444,50	491,30	536,80	593,10	644,30	687,30	714,20
Witwenrenten	268,00	294,60	319,70	347,90	376,60	400,90	416,80
Waisenrenten							
an Halbwaisen	80,80	85,50	92,10	102,20	112,10	122,00	127,90
an Vollwaisen	104,90	111,10	119,50	130,90	143,70	154,60	162,20
Waisenrenten insgesamt ...	81,70	86,50	93,20	103,40	113,20	123,20	129,20
Zusätzliche Leistung:							
Knappschaftsausgleichsleistung	578,50	614,30	643,60	686,80	721,00	754,20	784,60

¹⁾ Gesamtrente, d. h. Summe aus dem Rentenanteil aus der KnRV und den zu Lasten der ArV und der AnV mitausgezählten Rentenanteilen aus diesen Versicherungen

stungszuschläge wirkt sich bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1968 voll aus und erfolgt beim Rentenbestand aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1969 sukzessive in den Jahren 1971 bis 1973. Im Jahre 1973 werden die Gesamtausgaben für Leistungszuschläge — unabhängig von der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze — auf etwa das Dreifache des Betrages von 1967 angestiegen sein. Eine weitere Erhöhung der Durchschnittsrenten tritt durch die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten ein, die bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit im Jahre 1971 voll berücksichtigt wird, bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit in den Jahren 1971 bis 1973. Außerdem sieht das Finanzänderungsgesetz 1967 eine Berücksichtigung der ständigen Arbeiten unter Tage bei der Festsetzung des Leistungszuschlages und ihre bessere Anrechnung bei der Wartezeit auf bestimmte Rentenarten vor.

Aus den in der Übersicht 29 angegebenen Durchschnittsrenten können die tatsächlichen Auswirkungen der Rentenanpassungen in Verbindung mit den Rentenänderungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ermittelt werden. Danach sind die Knappschaftsruhegelder bei Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb vom Dezember 1968 auf Dezember 1969 (insbesondere durch die 11. Rentenanpassung) um 7,3 v. H. und von Dezember 1969 auf September 1970 (insbesondere durch die 12. Rentenanpassung) um 4,1 v. H. gestiegen. Bei den Versichertenrenten insgesamt liegen die Erhöhungen zu den entsprechenden Zeitpunkten bei 6,7 v. H. und 3,9 v. H.; die Erhöhungen bei den Witwenrenten erreichen in dem vorgenannten Zeitraum, der von der Abschmelzung betroffen wird, ähnliche Werte. Für das Jahr 1971 ist infolge des Einsetzens gezielter Leistungsverbesserungen mit einer Erhöhung der Durchschnittsrenten zu rechnen, die dem normalen Rentenanpassungssatz nahekommt. Eine Vorabauswertung der Auswirkungen der 13. Rentenanpassung durch die Bundesknappschaft zeigt, daß die durchschnittliche Rentenerhöhung bei den Versichertenrenten etwa 4,6 v. H. und bei Witwenrenten etwa 5,1 v. H. betragen hat. Der normale

Rentenanpassungssatz lag anläßlich der 13. Rentenanpassung bei 5,5 v. H.

Unter den Durchschnittsrenten weisen den höchsten Rentenbetrag mit 956,70 DM im September 1970 die Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb aus. Hier handelt es sich um Bergleute, die langjährig unter Tage beschäftigt waren. Danach folgen die Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und die Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit. Daß die Durchschnittsrenten in der KnRV höher sind als in der ArV und der AnV liegt in den höheren Rentensteigerungssätzen der KnRV und in der höheren für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 54 RKG) begründet.

1.6. Schichtung der Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag

In den Übersichten 30 und 31 sind die Bestände an Versichertenrenten und Witwenrenten aus der KnRV nach dem monatlichen Zahlbetrag geschichtet, und zwar sowohl in absoluten Rentenzahlen als auch in Relativzahlen.

Die Schichtungen sind

- a) für Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit
- b) für die Gesamtheit aus Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeldern
- c) für Witwenrenten

durchgeführt worden. Die Schichtungen beziehen sich auf die am 31. Dezember 1969 laufenden Renten der KnRV, bei denen die Erhöhungen nach der 12. Rentenanpassung zum 1. Januar 1970 berücksichtigt wurden.

Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Schichtungen angegeben. Die Übersichten zeigen also nicht nur, wie viele Renten z. B. zwischen 500 und 550 DM/Monat liegen, sondern auch wie viele Renten insgesamt unter 500 DM/Monat liegen.

Übersicht 30

**Die am 31. Dezember 1969 laufenden Renten
aus der knappschaftlichen Rentenversicherung
nach dem monatlichen Zahlungsbetrag und nach Rentenarten ¹⁾
(einschließlich der 12. Rentenanpassung zum 1. Januar 1970)**

Zahl der Renten

Zahlungsbetragsgruppe in DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschafts- ruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
unter 100	872	872	3 340	3 340	3 966	3 966
100 bis	381		1 754		5 626	
unter 150		1 253		5 094		9 592
150 bis	417		2 451		11 655	
unter 200		1 670		7 545		21 247
200 bis	649		4 471		29 668	
unter 250		2 319		12 016		50 915
250 bis	771		3 911		35 510	
unter 300		3 090		15 927		86 425
300 bis	1 095		4 894		31 354	
unter 350		4 185		20 821		117 779
350 bis	1 630		6 103		31 907	
unter 400		5 815		26 924		149 686
400 bis	2 057		7 328		33 305	
unter 450		7 872		34 252		182 991
450 bis	2 440		9 137		32 679	
unter 500		10 312		43 389		215 670
500 bis	2 725		11 833		29 093	
unter 550		13 037		55 222		244 763
550 bis	3 061		15 314		24 301	
unter 600		16 098		70 536		269 064
600 bis	2 921		19 570		17 992	
unter 650		19 019		90 106		287 056
650 bis	2 641		21 988		8 543	
unter 700		21 660		112 094		295 599
700 bis	2 391		24 389		4 104	
unter 750		24 051		136 483		299 703
750 bis	1 981		26 142		2 423	
unter 800		26 032		162 625		302 126
800 bis	1 515		25 857		1 897	
unter 850		27 547		188 482		304 023
850 bis	1 077		24 527		1 577	
unter 900		28 624		213 009		305 600
900 bis	783		22 833		1 366	
unter 950		29 407		235 842		306 966
950 bis	342		20 402		1 107	
unter 1000		29 749		256 244		308 073
1000 bis	219		16 857		920	
unter 1050		29 968		273 101		308 993
1050 bis	129		12 934		686	
unter 1100		30 097		286 035		309 679

a = Anzahl je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur vorstehenden Gruppe

¹⁾ ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschafts- ruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
1100 bis unter 1150	88	30 185	8 764	294 799	516	310 195
1150 bis unter 1200	72	30 257	5 930	300 729	288	310 483
1200 bis unter 1250	56	30 313	3 904	304 633	122	310 605
1250 bis unter 1300	37	30 350	2 779	307 412	25	310 630
1300 bis unter 1350	30	30 380	2 198	309 610	1	310 631
1350 bis unter 1400	17	30 397	1 803	311 413	—	
1400 bis unter 1450	11	30 408	1 550	312 963	—	
1450 bis unter 1500	4	30 412	1 253	314 216	—	
1500 bis unter 1550	3	30 415	1 160	315 376	—	
1550 bis unter 1600	—		995	316 371	—	
1600 bis unter 1650	—		796	317 167	—	
1650 bis unter 1700	—		696	317 863	—	
1700 bis unter 1750	—		596	318 459	—	
1750 bis unter 1800	—		503	318 962	—	
1800 bis unter 1850	—		396	319 358	—	
1850 bis unter 1900	—		298	319 656	—	
1900 bis unter 1950	—		200	319 856	—	
1950 bis unter 2000	—		111	319 967	—	
2000 bis unter 2050	—		72	320 039	—	
2050 bis unter 2100	—		35	320 074	—	
2100 und mehr	—		12	320 086	—	
insgesamt ...		30 415		320 086		310 631

Übersicht 31

**Die am 31. Dezember 1969 laufenden Renten
aus der knappschaftlichen Rentenversicherung
nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten ¹⁾
(einschließlich der 12. Rentenanpassung zum 1. Januar 1970)**

Relative Verteilung in v. H.

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschafts- ruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
unter 100	2,9	2,9	1,0	1,0	1,3	1,3
100 bis	1,2		0,6		1,8	
unter 150		4,1		1,6		3,1
150 bis	1,4		0,8		3,8	
unter 200		5,5		2,4		6,9
200 bis	2,1		1,4		9,5	
unter 250		7,6		3,8		16,4
250 bis	2,5		1,2		11,4	
unter 300		10,1		5,0		27,8
300 bis	3,6		1,5		10,1	
unter 350		13,7		6,5		37,9
350 bis	5,4		1,9		10,3	
unter 400		19,1		8,4		48,2
400 bis	6,8		2,3		10,7	
unter 450		25,9		10,7		58,9
450 bis	8,0		2,8		10,5	
unter 500		33,9		13,5		69,4
500 bis	9,0		3,7		9,4	
unter 550		42,9		17,2		78,8
550 bis	10,1		4,8		7,8	
unter 600		52,9		22,0		86,6
600 bis	9,6		6,1		5,8	
unter 650		62,5		28,1		92,4
650 bis	8,7		6,9		2,8	
unter 700		71,2		35,0		95,2
700 bis	7,9		7,6		1,3	
unter 750		79,1		42,6		96,5
750 bis	6,5		8,2		0,8	
unter 800		85,6		50,8		97,3
800 bis	5,0		8,1		0,6	
unter 850		90,5		58,9		97,9
850 bis	3,5		7,7		0,5	
unter 900		94,1		66,6		98,4
900 bis	2,6		7,1		0,4	
unter 950		96,7		73,7		98,8
950 bis	1,1		6,4		0,4	
unter 1000		97,8		80,1		99,2
1000 bis	0,7		5,3		0,3	
unter 1050		98,5		85,4		99,5
1050 bis	0,4		4,0		0,2	
unter 1100		98,9		89,4		99,7

a = Anzahl in v. H. je Gruppe

b = Summe der Anzahlen bis zur vorstehenden Gruppe in v. H.

¹⁾ ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen

Zahlbetragsgruppe in DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschafts- ruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
1100 bis unter 1150	0,3	99,2	2,7	92,1	0,2	99,9
1150 bis unter 1200	0,2	99,5	1,8	93,9	}	100,0
1200 bis unter 1250	0,2	99,7	1,2	95,1		
1250 bis unter 1300	0,1	99,8	0,9	96,0		
1300 bis unter 1350	0,1	99,9	0,7	96,7		
1350 bis unter 1400	}	100,0	0,6	97,3	}	100,0
1400 bis unter 1450			0,5	97,8		
1450 bis unter 1500			0,4	98,2		
1500 bis unter 1550			0,4	98,6		
1550 bis unter 1600			0,3	98,9		
1600 bis unter 1650			0,2	99,1		
1650 bis unter 1700			0,2	99,3		
1700 bis unter 1750			0,2	99,5		
1750 bis unter 1800			0,2	99,7		
1800 bis unter 1850			0,1	99,8		
1850 bis unter 1900			0,1	99,9		
1900 bis unter 1950			}	100,0		
1950 bis unter 2000						
2000 bis unter 2050						
2050 bis unter 2100						
2100 und mehr						
insgesamt ...	100,0		100,0		100,0	

1.7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und die Ausgaben in der KnRV in den Jahren 1964 bis 1969 unterrichtet die *Übersicht 32*. Die letzte ausführliche, jährweise Darstellung der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 enthalten. Dort sind auch Erläuterungen zu den wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Dem Rechnungslegungsverfahren der Bundesknappschaft entsprechend sind als Einnahmen und als Ausgaben eines Jahres diejenigen Beträge verbucht worden, die für das betreffende Kalenderjahr bestimmt waren.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden 14. Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der KnRV in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im Abschnitt B.2. dieses Berichts dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung aller Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen worden. Hier werden daher nur die wichtigsten Positionen der Einnahmen und der Ausgaben erörtert.

Aus der Übersicht 32 ist zu entnehmen, daß die *Beitragseinnahmen* von 1964 bis 1968 als Folge des Absinkens der Versichertenzahlen trotz der laufenden Steigerungen der Entgelte von Jahr zu Jahr abgenommen haben. Erst im Jahre 1969 überstieg die Auswirkung der Entgeltssteigerung die damals etwas geringere Abnahme der Versicherten, so daß sich in jenem Jahr die Beitragseinnahmen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht haben.

Die *Beiträge der Rentner* zur Rentnerkrankenversicherung in Höhe von 2 v. H. der Rente sind für das Jahr 1969 letztmalig zu zahlen gewesen. Seit

dem 1. Januar 1970 ist die Beteiligung der Rentner an den Kosten der Rentnerkrankenversicherung fortgefallen (vgl. Gesetz über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags vom 14. April 1970, BGBl. I S. 337).

In den *Rentenausgaben* sind die zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezählten Rententeile aus diesen Versicherungen enthalten. Die Rentenausgaben sind von 1964 bis 1969 infolge der Rentenanpassung und der dadurch von Jahr zu Jahr höher werdenden Durchschnittsrenten sowie der immer noch leichten Zunahme der Rentenzahlen um 54,6 v. H. gewachsen. Im Jahre 1969 hat sich zum ersten Mal die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze im Rentenbestand und im Rentenzugang ausgewirkt, die jährliche Zunahme der Rentenausgaben wurde dadurch etwas verlangsamt.

Die *Krankenversicherung der Rentner* (KVdR) wird von den Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft als Träger der Krankenversicherung durchgeführt; ihre Kosten werden — soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind — von der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet. Die Höhe der Ausgaben für die KVdR ist nicht allein von der Entwicklung der Zahl der Renten abhängig, sondern wird auch stark beeinflusst von der allgemeinen Kostenentwicklung in der Krankenversicherung. Dadurch bedingt sind die Ausgaben für die KVdR jährlich wesentlich stärker angestiegen als die Brutto-lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten.

Aus dem Unterschied der Ausgaben und der Einnahmen ergibt sich der *Bundeszuschuß* nach § 128 RKG. Er ist gegenüber dem jeweiligen Vorjahr, außer im Jahr 1968, stärker angestiegen als der Rentenanpassungssatz.

Die vorläufigen Rechnungsergebnisse für das Jahr 1970, deren Werte die Basis für die Vorausschätzungen bis zum Jahre 1985 bilden, sind im Abschnitt B. 2. dieses Berichts aufgeführt.

**Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung
von 1964 bis 1969**

in Millionen DM

	1964	1965	1966	1967	1968	1969 ¹⁾
Einnahmen						
Beiträge ²⁾	1 150	1 204	1 133	1 001	973	1 030
Zuschüsse und Erstattungen						
Bundeszuschuß nach § 128 RKG	1 944	2 187	2 525	2 970	3 060	3 294
Erstattungen						
der Versorgungsdienststellen						
(insbesondere nach § 72 G 131)	2	2	2	2	2	3
in der Wanderversicherung						
von der ArV	446	487	540	610	672	755
von der AnV	102	130	151	173	192	217
für Aufwendungen der Rentnerkranken-						
versicherung						
von der ArV	—	—	—	84	110	117
von der AnV	—	—	—	16	21	22
Wanderungsausgleich gem. Art. 2 § 20 b KnVNG						
von der ArV	—	—	—	—	230	216
von der AnV	—	—	—	—	44	41
Beiträge der Rentner zur Rentnerkrankenversiche-						
rung	—	—	—	—	77	92
Zinsen und Nutzungen	32	34	34	32	30	28
Sonstige Einnahmen	0	2 ³⁾	93 ³⁾	76 ⁴⁾	3	22 ⁴⁾
Einnahmen insgesamt ...	3 676	4 046	4 478	4 964	5 414	5 837
Ausgaben						
Renten ⁵⁾	3 185	3 522	3 842	4 219	4 575	4 924
Erstattungen in der Wanderversicherung						
an die ArV	64	75	87	100	115	129
an die AnV	11	13	15	19	22	24
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wieder-						
herstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche						
Leistungen	50	56	64	49	53	59
Knappschaftsausgleichsleistungen	20	26	59	119	126	119
Rentnerkrankenversicherung	245	291	343	390	451	506
Beitragserstattungen	2	2	2	3	3	3
Verwaltung	53	53	56	56	58	64
Verfahrenskosten	5	5	5	6	6	6
Sonstige Ausgaben	3	3	5	3	5	3
Ausgaben insgesamt ...	3 638	4 046	4 478	4 964	5 414	5 837
Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen						
 und den Ausgaben ⁶⁾	38	—	—	—	—	—

¹⁾ vorläufige Rechnungsergebnisse

²⁾ Von den Beträgen trug der Bund mit Länderbeteiligung ab 1964 einen Teil für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Erzbergbaus (vgl. Bundeshaushaltsplan Kapitel 11 13 Titel 650 und Kapitel 60 02 Titel 65), 1964: 171 Millionen DM, 1965: 167 Millionen DM, 1966: 154 Millionen DM, 1967: 142 Millionen DM, 1968: 124 Millionen DM. Die Beträge waren letztmalig am 30. Juni 1968 zu zahlen (vgl. Art. I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 14. April 1969 — BGBl. I S. 301).

³⁾ Entnahme aus der Rücklage nach § 131 Abs. 1 Satz 3 RKG i. d. F. des Gesetzes vom 15. September 1965

⁴⁾ davon Entnahme aus der Rücklage 1967: 72 Millionen DM, 1969: 20 Millionen DM

⁵⁾ einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezählten Rententeile aus diesen Versicherungen

⁶⁾ nach § 131 RKG vorgeschriebene Zuführung zur Rücklage

Übersicht 33

**Das Bar- und Anlagevermögen in der knappschaftlichen Rentenversicherung
am 30. September 1970**

Vermögensposten	in 1 000 DM	in v. H.
Barmittel und Giroguthaben		
Kassenbestand	265	0,04
Postscheckguthaben	1 376	0,23
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank)	222	0,04
Guthaben bei sonstigen Kreditinstituten	75 640	12,49
zusammen ...	77 503	12,80
Einlagen bei Kreditinstituten		
Termineinlagen mit Kündigungsfrist oder Laufzeit bis unter 6 Monaten	47 950	7,92
von 6 Monaten und darüber	3 800	0,63
Spareinlagen	8 101	1,34
zusammen ...	59 851	9,89
Schuldverschreibungen (einschließlich verzinsliche Schatz- anweisungen) mit vereinbarter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre		
des Bundes	—	—
der Bundesbahn und der Bundespost	—	—
der Länder	—	—
Sonstige Schuldverschreibungen	—	—
zusammen ...	—	—
Schuldverschreibungen (einschließlich verzinsliche Schatz- anweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren		
des Bundes	1 192	0,20
der Bundesbahn und der Bundespost	2 050	0,34
der Länder	350	0,06
der Gemeinden und der Gemeindeverbände	—	—
des Lastenausgleichsfonds	—	—
Pfandbriefe	7 892	1,30
Kommunalobligationen	2 286	0,38
Industrieobligationen	—	—
Sonstige Schuldverschreibungen	—	—
zusammen ...	13 770	2,27

Vermögensposten	in 1 000 DM	in v. H.
Schuldbuchforderungen an den Bund		
Darlehen		
an den Bund	—	—
an die Bundesbahn und die Bundespost	—	—
an Länder	—	—
an Gemeinden und Gemeindeverbände	1 270	0,21
an Träger der Sozialversicherung	—	—
an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	958	0,16
an öffentliche Unternehmen	—	—
an Kreditinstitute		
zweckgebundene Darlehen	500	0,08
nicht zweckgebundene Darlehen	—	—
an sonstige Darlehnsnehmer	139 524	23,05
zusammen ...	142 252	23,50
(darunter Darlehen für den Wohnungsbau)	1 872	0,31
Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden		
an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund- stücken	—	—
an gewerblich genutzten Grundstücken	721	0,12
an Wohngrundstücken	246 539	40,73
an sonstigen Grundstücken	3 122	0,52
zusammen ...	250 382	41,36
Grundstücke und Gebäude		
der Verwaltung	29 371	4,85
der Eigenbetriebe	21 696	3,58
sonstiger Art	4 263	0,70
zusammen ...	55 330	9,14
Bewegliche Einrichtung (Inventar)	5 599	0,93
Beteiligungen	678	0,11
insgesamt ...	605 365	100,00

1.8. Vermögen

Das Bar- und Anlagevermögen der KnRV ist für den im Zeitpunkt der Fertigstellung letzten Ermittlungsstand (30. September 1970) in der *Übersicht 33* dargestellt, und zwar sowohl in absoluter als auch in relativer Unterteilung nach den einzelnen Vermögensposten. Entsprechende Angaben für die Jahre 1963 bis 1969 finden sich in den Sozialberichten 1968 und 1969 sowie im Rentenanpassungsbericht 1970.

Gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres (30. September 1969) ist das Bar- und Anlagevermögen um rd. 90 Millionen DM gesunken. Die Abnahme des Bar- und Anlagevermögens ist insbesondere auf die niedriger angegebenen Barmittel und Giroguthaben zurückzuführen. Früher wurden innerhalb der Verwaltungsstelle Bochum die Renten der KnRV hauptsächlich von den Knappschaftszahlstellen ausgezahlt. Die Rentenbeträge bildeten bis zum Monatsende Guthaben bei Banken oder anderen Stellen. In letzter Zeit überwiegt der bargeldlose Zahlungsverkehr bei den Rentenzahlungen; die Renten werden schon vor dem Monatsende dem Rentenempfänger überwiesen und ermäßigen somit den Vermögensposten „Barmittel und Giroguthaben“ am Monatsende.

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) bis zum Jahre 1985

2.1. Der gesetzliche Auftrag

Nach § 129 RKG i. d. F. des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) sind die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorzuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG zu erstattenden Rentenanpassungsbericht vorzulegen.

Die Bundesregierung kommt diesem gesetzlichen Auftrag im vorliegenden Bericht zum zweiten Male nach. Die Ergebnisse der Vorausschätzung sind für die KnRV in *Übersicht 34* wiedergegeben. Die Vorausschätzungsmethoden und die Annahmen, unter denen die Vorausschätzung erstellt worden ist, werden in den folgenden Abschnitten ausführlich erläutert. Sowohl die Annahmen und Vorausschätzungsmethoden als auch die Vorausschätzung selbst sind zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof abgestimmt worden. Die Vorausschätzung und die Erläuterungen haben dem Sozialbeirat zur Begutachtung vorgelegen.

2.2. Ergebnis der Vorausschätzung

Während die Vorausschätzungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der ArV und der AnV zum Ziel haben zu prüfen, ob die Entwicklung der Rücklage eine Änderung des Beitragssatzes erforderlich macht und gegebenenfalls einen neuen Beitragssatz vorzuschlagen (vgl. § 1383 RVO, § 110 AVG), ist nach dem Wortlaut des § 129 RKG kein Vorschlag der Bundesregierung über die Höhe des Beitragssatzes in der KnRV vorgesehen. Durch die bei der Vorausschätzung unterstellten Annahmen sind die Einnahmen ohne Bundeszuschuß nach § 128 RKG und die Ausgaben — also auch die Beitragseinnahmen und die Rentenausgaben, die die größten Posten der Vorausschätzungen stellen — in der KnRV bestimmt. Den Unterschied zwischen den Ausgaben und den Einnahmen trägt der Bund im Rahmen des § 128 RKG. Als Ergebnis der Vorausschätzung in der KnRV kann also bei den zugrunde gelegten Annahmen die sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den übrigen Einnahmen ergebende Höhe des notwendigen Bundeszuschusses nach § 128 RKG angesehen werden.

Bis zum Jahre 1985 steigt der Bundeszuschuß nach § 128 RKG auf das 3,15fache des Betrages von 1970 an. Vergleicht man die Einnahme- und Ausgabeposten für 1985 in den Rentenanpassungsberichten 1970 und 1971 miteinander, so stellt man fest, daß ihr Absolutbetrag bei allen Positionen im Rentenanpassungsbericht 1971 gestiegen ist. Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG ist im Jahre 1985 bei der neuen Vorausschätzung um rd. 1,6 Milliarden DM (das sind rd. 12 v. H. der Gesamtausgaben des gleichen Jahres) höher als im Rentenanpassungsbericht 1970. Hier zeigt sich, daß höhere Veränderungen der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten — ceteris paribus — in der KnRV auf längere Sicht zu einer höheren Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der KnRV führen müssen.

Die Höhe des Beitragssatzes ist mit 23,5 v. H. über den ganzen Berechnungszeitraum bis 1985 konstant gehalten worden. Ein Beitragsprozent macht im Jahre 1970 51 Millionen DM und im Jahre 1985 72 Millionen DM aus.

2.3. Erläuterungen zu der Vorausschätzung

2.3.1. Annahmen

a) Rechtsstand

Bei der Vorausschätzung wurde das Recht nach dem derzeitigen Stande berücksichtigt. Finanzielle Auswirkungen zu erwartender künftiger Gesetzesregelungen wurden in die Berechnung einbezogen; das sind die Fortführung des Wanderungsausgleichs zwischen der ArV, der AnV und der KnRV über das Jahr 1971 hinaus, die Anpassung der Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des jeweiligen Vorjahres und Änderungen bei den Regelungen über das Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrenten sowie bei den Regelungen über Renten an frühere Ehegatten in § 65 und § 83 RKG. Beim Wanderungsausgleich zwischen der ArV und der AnV sowie der KnRV, der nach Artikel 2 § 20 b KnVNG im Jahre 1971 auslaufen sollte, wurden für die Jahre 1972 bis 1977 — vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung — weitere Werte eingesetzt. Danach haben die ArV und die AnV die letzte Ausgleichszahlung an die KnRV im Jahre 1977 zu leisten.

b) Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts nach § 54 RKG

Nach § 54 RKG ist für die Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der KnRV das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV, der AnV und der KnRV maßgebend. Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen ist bisher jährlich durch Fortschreibung mit den Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten ermittelt worden. Für das Jahr 1970 ist diese Methode wegen der Einführung der Lohnfortzahlung an arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter nicht anwendbar.

Übersicht 34

**Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens
in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1971 bis 1985 ¹⁾**

Beträge in Millionen DM

	1970 ²⁾	1971	1972	1973	1974
1. Annahmen					
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten v. H.	.	9,7	6,3	6,3	6,3
Veränderung der Zahl der Versicherten in der KnRV .. v. H.	.	—	—2,4	—2,4	—2,5
Beitragssatz v. H.	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5
2. Einnahmen					
Beiträge	1 190	1 310	1 335	1 377	1 419
Erstattungen nach § 72 G 131	2	2	2	2	2
Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV	228	194	104	98	81
Zuschuß zur KVdR von der ArV und der AnV	163	191	219	248	275
Zinsen und Nutzungen	27	25	26	27	28
Entnahme aus der Rücklage	18	15	—	—	—
Zwischensumme ...	1 628	1 737	1 686	1 752	1 805
Bundeszuschuß nach § 128 RKG	3 489	3 700	4 201	4 616	5 284
Einnahmen insgesamt ...	5 117	5 437	5 887	6 368	7 089
3. Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	4 260	4 460	4 748	5 129	5 721
Beitragererstattungen	3	3	3	3	3
Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen	67	71	79	84	89
Knappschaftsausgleichsleistung	106	112	119	130	143
Krankenversicherung der Rentner	603	706	812	918	1 019
Verwaltung und Verfahren	76	83	88	94	100
Zuführung zur Rücklage	—	—	36	8	12
Sonstige Ausgaben	2	2	2	2	2
Ausgaben insgesamt ...	5 117	5 437	5 887	6 368	7 089
4. Vermögen					
Rücklage am Anfang des Berichtsjahres	390	372	357	393	401
Entnahme aus der Rücklage im Berichtsjahr	18	15	—	—	—
Zuführung zur Rücklage im Berichtsjahr	—	—	36	8	12
Rücklage am Ende des Berichtsjahres	372	357	393	401	413
Sonstiges Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres	358	358	358	358	358
Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres (= Rücklage + sonstiges Reinvermögen)	730	715	751	759	771
Rücklagesoll am Ende des Berichtsjahres	309	357	393	401	413

¹⁾ Rechtsstand 1. Januar 1971 mit folgenden Abweichungen:

- jährliche Anpassung der Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres
- Der Wanderungsausgleich an die KnRV wurde bis 1977 fortgesetzt
- Erhöhung der Rentenausgaben für zu erwartende Rentenänderungen bei den Regelungen über das Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrenten, sowie bei den Regelungen über die Renten an frühere Ehegatten

²⁾ Aufgrund der bis einschließlich Oktober 1970 vorliegenden Rechnungsergebnisse nach dem Buchungsverfahren der Bundesknappschaft (Soll-Verfahren) vorausgeschätzt.

1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
6,3	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
-2,6	-2,8	-3,0	-3,2	-3,4	-3,6	-3,8	-4,0	-4,2	-4,4	-4,6
23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5
1 460	1 496	1 530	1 561	1 589	1 615	1 637	1 656	1 672	1 685	1 694
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
53	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—
303	330	360	392	427	466	508	553	603	657	716
28	29	29	30	30	31	31	32	32	32	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 846	1 882	1 924	1 985	2 048	2 114	2 178	2 243	2 309	2 376	2 444
5 966	6 562	7 099	7 622	8 139	8 643	9 137	9 620	10 093	10 550	10 992
7 812	8 444	9 023	9 607	10 187	10 757	11 315	11 863	12 402	12 926	13 436
6 316	6 825	7 271	7 712	8 135	8 536	8 910	9 260	9 582	9 872	10 127
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
95	101	107	113	120	127	135	143	152	161	171
156	167	178	189	201	213	226	240	254	269	285
1 121	1 222	1 332	1 452	1 583	1 725	1 880	2 049	2 233	2 434	2 653
106	112	119	126	134	142	151	160	170	180	191
13	12	11	10	9	9	8	6	6	5	4
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
7 812	8 444	9 023	9 607	10 187	10 757	11 315	11 863	12 402	12 926	13 436
413	426	438	449	459	468	477	485	491	497	502
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	12	11	10	9	9	8	6	6	5	4
426	438	449	459	468	477	485	491	497	502	506
358	358	358	358	358	358	358	358	358	358	358
784	796	807	817	826	835	843	849	855	860	864
426	438	449	459	468	477	485	491	497	502	506

In der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die aus den Versichertenentgelten berechnet wird, spiegelt sich seit 1957 bereits die Entwicklung des Vollbeschäftigtenentgelts wieder, da das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt eines Versicherten nach § 54 RKG bereits als durchschnittliches Entgelt eines Vollbeschäftigten festgelegt worden ist. Deshalb mußten von der unter Berücksichtigung der Lohnfortzahlung ermittelten Veränderungsrate die Nettokosten der Lohnfortzahlung abgezogen werden. Für die Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ergab sich dann eine Zuwachsrate der Versichertenentgelte im Jahre 1970 von 12,1 v. H. statt 14,2 v. H. einschließlich Lohnfortzahlung.

Die vorgenannten Zuwachsraten der Versichertenentgelte waren im Zeitpunkt der Erstellung der Vorausschätzung maßgebend. Nach jetzt vorliegenden vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes betrug die Steigerung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten, die mangels anderer statistischer Unterlagen als Zuwachs-

rate der Versichertenentgelte verwendet wird, im Jahre 1970 14,7 v. H. einschließlich Lohnfortzahlung an arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter und 12,7 v. H. ohne Berücksichtigung der Lohnfortzahlung.

Für die Jahre ab 1971 ist bei den Berechnungen von folgenden Annahmen über die jährliche Zunahme der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten ausgegangen worden:

1971	9,7 v. H.
1972 bis 1975	6,3 v. H.
1976 bis 1985	6,0 v. H.

Die jährlichen Zuwachsraten des Durchschnittsentgelts der Versicherten der ArV, der AnV und der KnRV bis zum Jahre 1985 sind die gleichen wie bei den Vorausschätzungen der ArV und der AnV. Die Versichertenentgelte in den Jahren 1970 bis 1985 sowie die Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze in der KnRV im gleichen Zeitraum sind aus der Übersicht 35 ersichtlich.

Übersicht 35

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt nach § 54 RKG für die Versicherten der KnRV, die allgemeine Bemessungsgrundlage und die Beitragsbemessungsgrenze in der KnRV

Jahr	Durchschnittliches Entgelt DM/Jahr	Entgelts- steigerung v. H.	Allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 54 RKG)		Beitragsbemessungsgrenze (§ 130 Abs. 3 RKG)	
			DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Monat
1	2	3	4	5	6	7
1970	13 413	12,1 ¹⁾	10 427	5,50	25 200	2 100
1971	14 714	9,7	11 083	6,29	27 600	2 300
1972	15 641	6,3	12 112	9,28	30 000	2 500
1973	16 626	6,3	13 364	10,34	32 400	2 700
1974	17 673	6,3	14 589	9,17	36 000	3 000
1975	18 786	6,3	15 660	7,34	38 400	3 200
1976	19 913	6,0	16 647	6,30	40 800	3 400
1977	21 108	6,0	17 695	6,30	43 200	3 600
1978	22 374	6,0	18 791	6,19	46 800	3 900
1979	23 716	6,0	19 936	6,09	49 200	4 100
1980	25 139	6,0	21 132	6,00	52 800	4 400
1981	26 647	6,0	22 399	6,00	55 200	4 600
1982	28 246	6,0	23 743	6,00	58 800	4 900
1983	29 941	6,0	25 167	6,00	62 400	5 200
1984	31 737	6,0	26 677	6,00	66 000	5 500
1985	33 641	6,0	28 278	6,00	69 600	5 800

¹⁾ 1970 ohne die Auswirkung der Lohnfortzahlung an arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter

c) Die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV

Die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner, die die Beitragszahler in der KnRV bilden, hat sich seit 1957 bis Mitte 1969 rückläufig entwickelt. Von diesem Zeitpunkt an hielt sich die Zahl der Versicherten in der KnRV etwa auf gleicher Höhe. Ende des dritten Vierteljahres 1970 ist sie gegenüber dem Ende des ersten Halbjahres 1970 sogar um 3800 angestiegen.

Der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau hat vom Jahresende 1970 an eine Abnahme der Beschäftigtenzahl im Steinkohlenbergbau, die Mitte 1970 etwa 70 v. H. aller Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV betragen hat, angenommen. Die Annahmen des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau sind bei der Vorausschätzung der künftigen Versichertenanzahl berücksichtigt worden. Auch im übrigen Bergbau muß

langfristig mit einer Abnahme der Beschäftigtenzahl gerechnet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ist angenommen worden, daß die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner zur Jahresmitte 1971 gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres konstant bleibt. Danach soll die Versichertenanzahl bis zum Jahre 1975 um jeweils 2,4 bis 2,6 v. H. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr abnehmen. Von 1976 bis 1985 ist eine Abnahme gegenüber dem jeweiligen Vorjahr um 2,8 bis 4,6 v. H. unterstellt worden; das bedeutet eine jährliche Abweichung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr um -0,2 Prozentpunkte. Die Zahl der Versicherten in der KnRV wird aufgrund dieser Annahmen von rd. 351 000 zur Jahresmitte 1971 bis auf etwa 218 000 zur Jahresmitte 1985 absinken. Aus der Übersicht 36 ist die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV für die Jahre 1970 bis 1985 sowie ihre prozentuale Abnahme gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu entnehmen.

Übersicht 36

Die angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV

Jahr	Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner in der KnRV zur Jahresmitte Zahl	Veränderung in Spalte 2 gegenüber dem Vorjahr v. H.	Abweichung in Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr
1	2	3	4
1970	351 059		
1971	350 800	—	—
1972	342 400	-2,4	—
1973	334 100	-2,4	—
1974	325 700	-2,5	-0,1
1975	317 400	-2,6	-0,1
1976	308 500	-2,8	-0,2
1977	299 200	-3,0	-0,2
1978	289 600	-3,2	-0,2
1979	279 800	-3,4	-0,2
1980	269 700	-3,6	-0,2
1981	259 500	-3,8	-0,2
1982	249 100	-4,0	-0,2
1983	238 600	-4,2	-0,2
1984	228 100	-4,4	-0,2
1985	217 600	-4,6	-0,2

d) Beitragssatz

Nach § 130 Abs. 1 RKG beträgt der Beitragssatz in der KnRV 23,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Dabei beläuft sich der Beitragssatz für den Arbeitgeber auf 15 v. H. und für den Arbeitnehmer auf 8,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Für die vorliegenden Vorausschätzungen ist der im Gesetz festgelegte Beitragssatz beibehalten worden.

2.3.2. Verfahren zur Vorausschätzung der Einnahmen und der Ausgaben

Die Grundlage für die Vorausschätzung bilden die Meldungen der Bundesknappschaft über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausschätzung für das Jahr 1969 vollständig und für das Jahr 1970 bis Oktober vorlagen.

Nach Mitteilung der Bundesknappschaft werden die Einnahmen und die Ausgaben, die für das jeweilige Jahr kraft Gesetzes den Versicherungsträgern zustehen bzw. von den Versicherungsträgern zu leisten sind, auch für dieses Jahr verbucht. Die Vorausschätzung basiert daher auf dem Sollverfahren. Das Sollverfahren findet seine Stütze auch in der Festsetzung des Bundeszuschusses nach § 128 RKG, der für das Kalenderjahr ermittelt wird.

Aus den Monatsergebnissen Januar bis Oktober 1970 wurden die Einnahmen und Ausgaben für 1970 vorausgeschätzt. Auf der Basis des Jahres 1970 wurden die Einnahmen und die Ausgaben bis 1985 fortentwickelt. Für 1971 wurde hinsichtlich der Höhe des Bundeszuschusses nach § 128 RKG von dem Ansatz im Bundeshaushaltsplan 1971 ausgegangen. Da der Bundeszuschuß nach § 128 RKG die Differenz zwischen den übrigen Einnahmen und den Ausgaben in der KnRV ist, waren im gleichen Jahre bei den Beitragseinnahmen, den Rentenausgaben und den Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen gegenüber den durch Fortschreibung ermittelten Werten geringfügige Änderungen erforderlich.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die Jahre bis 1985 wurden nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot 0,9$$

Darin bedeuten:

B_n = Beitragseinnahmen im Jahre n

f_1 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt je Beschäftigten

f_2 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Zahl der Beitragszahler in der KnRV (Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner)

0,9 = Veränderung der Beitragseinnahmen je Versicherten im Zeitraum 1960 bis 1969 und 1960 bis 1970: Veränderung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten im Zeitraum 1960 bis 1969 und 1960 bis 1970.

Die Faktoren f_1 und f_2 können den Übersichten 35 und 36 entnommen werden. Der konstante Faktor

0,9 ist aus der Vergangenheit hergeleitet worden. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten den Entgeltssteigerungen nicht proportional war, sondern im Zeitraum 1960 bis 1969 nur 84 v. H. und im Zeitraum 1960 bis 1970 nur 96 v. H. der Entgeltssteigerungen im gleichen Zeitraum betragen hat. Der Faktor 90 v. H. ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Faktoren 84 v. H. und 96 v. H. Die verzögerte Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten gegenüber den Entgeltssteigerungen ist u. a. auf die unterschiedliche Auswirkung der Entgeltssteigerung oberhalb und unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze zurückzuführen.

b) Erstattungen der Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131

Die Erstattungen der Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131 haben im Jahre 1969 3 Millionen DM betragen. Für die Jahre 1970 bis 1985 wurden gleichbleibend 2 Millionen DM je Jahr angesetzt.

c) Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV

Bis zum Jahre 1971 wurden die Beträge, die im Finanzänderungsgesetz 1967 festgelegt worden sind, eingesetzt. Für die Jahre ab 1972 wurden — vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung — nach einem Berechnungsverfahren, das zwischen dem BMA, dem BMF, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesknappschaft abgestimmt wurde, weitere Werte eingesetzt. Danach haben die ArV und die AnV die letzte Ausgleichszahlung an die KnRV im Jahre 1977 zu leisten. Dieselben Ansätze finden sich auch in den Ausgaben der ArV und der AnV. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus dem finanziellen Gewinn, den die ArV und die AnV aus dem Zugang von Versicherten erzielen, die im Zuge der Rationalisierung im Bergbau in eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus abgewandert sind.

d) Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner in der KnRV

Nach § 104 Abs. 4 RKG erstatten die ArV und die AnV 27 v. H. der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Durch die Multiplikation der vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit 27 v. H. wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV berechnet.

e) Zinsen und Nutzungen

Die Zinsen und Nutzungen haben unter den Einnahmen der KnRV eine untergeordnete Bedeutung, da das Vermögen der KnRV im Vergleich zu den Ausgaben gering ist. Das Reinvermögen besteht aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen.

Da die Rücklage nach § 131 Abs. 3 zur Hälfte so anzulegen ist, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann, wird eine Durchschnittsverzinsung von 5 v. H. jährlich angenommen.

Beim sonstigen Reinvermögen, das im wesentlichen in Verwaltungsgebäuden, Kuranstalten u. ä. fest-

gelegt ist, kann nur eine Verzinsung von jährlich 2 v. H. unterstellt werden.

f) Entnahme aus der Rücklage

Nach § 131 Abs. 1 RKG soll das Rücklagevermögen 30 v. H. der Beitragseinnahmen des letzten Kalenderjahres betragen (Rücklage-Soll). Im Jahre 1970 betrug die Entnahme aus der Rücklage 18 Millionen DM. Das Rücklage-Ist lag Ende 1970 63 Millionen DM über dem Rücklage-Soll. Im Jahre 1971 wird das Rücklage-Ist nach einer Entnahme von 15 Millionen DM auf das Rücklage-Soll zurückgeführt. Eine Entnahme aus der Rücklage ist in den späteren Jahren nicht mehr möglich, da sonst das Rücklage-Soll unterschritten werden würde.

g) Bundeszuschuß nach § 128 RKG

Nach § 128 RKG gewährt der Bund der KnRV zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages eines jeden Kalenderjahres zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben. Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG, der aus dem Unterschied der jährlichen Einnahmen und der Ausgaben der KnRV ermittelt wurde, stellt den größten Einnahmeposten dar. Die Veränderung des Bundeszuschusses gegenüber dem Vorjahr ist bis zum Jahre 1980 höher als die Rentenanpassung. In den Folgejahren unterschreitet die Veränderungsrate des Bundeszuschusses den Rentenanpassungssatz.

h) Die Rentenausgaben (zu Lasten der KnRV)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die Bestandsrenten zu Beginn jedes Jahres an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden. Außer wegen der Rentenanpassung und wegen der Berechnung der Rentenzugänge mit der aktuellen allgemeinen Bemessungsgrundlage werden die Rentenausgaben mittelfristig (bis zum Jahre 1975) auf Grund der bisherigen Entwicklung in den Vorjahren nur noch geringfügig ansteigen und danach abnehmen. Vom Jahre 1976 an wurde eine lineare Veränderung der Abnahme der Rentenausgaben um je 0,5 v. H. jährlich angenommen. Sie ist in dem seit dem Jahre 1957 be-

obachteten Rückgang des Versichertenbestandes begründet, der sich bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortsetzen wird.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben war außerdem zu berücksichtigen, daß die Einführung der Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 Auswirkungen auf den durchschnittlichen Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage (Entgeltrelation) bei den künftig zugehenden Renten hat. Die Erhöhung der Entgeltrelation infolge Lohnfortzahlung wirkt sich — wie die Berechnungen in der ArV und der AnV zeigen — nur bei den Arbeitern aus. Da es sich bei der KnRV um einen Mischbestand von Renten aus Versicherten handelt, die früher Arbeiter oder Angestellte waren, wurde die Erhöhung der Entgeltrelation in Anlehnung an die Berechnungen bei der ArV und der AnV berücksichtigt. Dabei wurde in Übereinstimmung mit § 104 Abs. 4 RKG angenommen, daß 84 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Arbeiter und 16 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Angestellter zugehen.

Daneben mußte noch berücksichtigt werden, daß die Auswirkungen des Finanzänderungsgesetzes 1967 sowohl Leistungskürzungen — im wesentlichen durch die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze bis 1973 — als auch Leistungsverbesserungen insbesondere durch die bis 1973 vollzogene Erhöhung des Leistungszuschlags und die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten bis 1973 in den Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit mit sich bringen, wobei die Leistungskürzungen die Leistungsverbesserungen übersteigen. Die Leistungskürzungen infolge Abschmelzung der Rentensteigerungssätze betragen dabei bis 1973 jährlich gegenüber dem jeweiligen Vorjahr etwa 3 v. H. der Rentenausgaben. Die Leistungsverbesserungen wirken sich besonders in den Jahren 1971 bis 1973 aus.

Ohne Berücksichtigung der Leistungsverbesserungen nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 würden die Rentenerhöhungen von der 14. Rentenanpassung an voraussichtlich in v. H. mindestens wie folgt ausfallen (vgl. auch Abschnitt 1.5.):

	14. Renten- anpassung ab 1. Januar 1972	15. Renten- anpassung ab 1. Januar 1973	16. Renten- anpassung ab 1. Januar 1974
Bergmannsrenten, Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit bei Weiterbeschäftigung im Bergbau	6,3	9,3	10,3
Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach Aufgabe der Beschäftigung im Bergbau	4,04	6,93	10,3
übrige Renten	1,46	4,10	10,3

Die Ausführungen hinsichtlich der nicht der Abschmelzung unterliegenden Renten und Rententeile, die im Abschnitt 1.5. — durchschnittliche Höhe der laufenden Renten — gemacht wurden, gelten sinngemäß auch hier, so daß allein schon durch die volle Zahlung der nicht der Abschmelzung unterliegenden Rententeile die oben angegebenen Mindestsätze der Rentenerhöhungen anlässlich der 14. und 15. Rentenanpassung überschritten werden. Eine weitere Erhöhung erfahren die Renten in der KnRV durch die Erhöhung der Leistungszuschläge und die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten; sie werden z. B. im Jahre 1972 das Niveau der Durchschnittsrenten um etwa $1\frac{1}{2}$ v. H. anheben. Insgesamt ist anzunehmen, daß die durchschnittliche Rentenerhöhung anlässlich der 14. Rentenanpassung die zu erwartende Steigerung der Lebenshaltungskosten im gleichen Jahr mehr als ausgleichen wird. Die Abschmelzung der Renten ist mit der 15. Rentenanpassung beendet, wenn sie — wie vorgesehen — fortlaufend durchgeführt wird. Sie entfällt anlässlich der 16. Rentenanpassung (ab 1. Januar 1974). Von diesem Zeitpunkt an wirkt sich die Rentenanpassung wieder voll auf die Renten der KnRV aus. In die Vorausschätzung der Rentenausgaben wurden ab 1971 noch zu erwartende Rechtsänderungen — Änderungen bei den Regelungen über das Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrenten sowie bei den Regelungen über Renten an frühere Ehegatten in § 65 und § 83 RKG — einbezogen.

l) Beiträgerstattungen

Die Beiträgerstattungen wegen Heirat weiblicher Versicherten und aus sonstigen Gründen haben im Jahre 1969 rd. 3 Millionen DM ausgemacht. Bei weiblichen Versicherten werden wegen Heirat die Beiträge nur dann erstattet, wenn die Anträge auf Erstattung bis zum 31. Dezember 1968 gestellt worden sind, so daß diese Beiträgerstattungen im Jahre 1970 unerheblich sind. Da die Beiträgerstattungen in der KnRV für 1970, trotz des Wegfalls der Beiträgerstattungen wegen Heirat, rd. 3 Millionen DM betragen werden, sind auch für die Jahre 1971 und später jeweils 3 Millionen DM an Beiträgerstattungen angenommen worden.

k) Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen

Bei der Berechnung der Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen ist zu berücksichtigen, daß das Übergangsgeld, das nach § 40 Abs. 1 RKG während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung zu gewähren ist, mit Einführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 bis zu 6 Wochen entfällt. Jedoch dürften bei Übergangsgeldern bei Heilbehandlung wegen Erkrankungen an Tuberkulose kaum Einsparungen zu erzielen sein, da der Behandlung meistens eine länger dauernde Erkrankung vorangeht. Außerdem ist damit zu rechnen, daß sich künftig die Übergangsgelder erhöhen werden, da die ihnen zugrunde liegenden Entgelte aktualisiert und bei längerer Bezugsdauer dynamisiert werden sollen.

Die Einsparung des Übergangsgeldes bei Heilbehandlung wegen allgemeiner Erkrankungen wird jedoch in den kommenden Jahren durch die zu er-

wartende Ausweitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die zentral von der Bundesknappschaft durchgeführt werden, kompensiert werden. Ab 1970 wurde unter Berücksichtigung der Abschläge infolge Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes und der Zuschläge infolge zu erwartender Ausweitung der Rehabilitationsmaßnahmen ein Anstieg der Ausgaben der KnRV für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen proportional zur Entgeltentwicklung angenommen.

l) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Knappschaftsausgleichsleistung, die durch das Gesetz zur Änderung des RKG vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 359) eingeführt wurde, hatte bis zum Jahre 1967 hohe Zuwachsraten zu verzeichnen. Im Jahre 1968 haben sich die Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung nur noch geringfügig gegenüber dem Vorjahr erhöht, während sie in den Jahren 1969 und 1970 zurückgegangen sind. Es ist angenommen worden, daß sich der Bestand an Knappschaftsausgleichsleistungsempfängern künftig nicht ändert.

Somit ist ab 1971 eine Steigerung der Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung nur noch in Höhe der Rentenanpassung unterstellt worden.

m) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Nach § 34 Nr. 5 RKG erstattet die KnRV der knappschaftlichen Krankenversicherung die Kosten für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner.

Die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner hängen von der Zahl der Rentner, der Krankheitshäufigkeit und dem durchschnittlichen Aufwand je Krankheitsfall ab. Hinsichtlich der Anzahl der Rentner wird mittelfristig keine wesentliche Veränderung und bis zum Ende des Berechnungszeitraumes eine geringe Abnahme erwartet. Dagegen ist damit zu rechnen, daß der durchschnittliche Aufwand je Krankheitsfall ansteigen wird. Über die künftige Krankheitshäufigkeit der Rentner lassen sich keine Aussagen machen. Im Jahre 1970 sind die Ausgaben für die KVdR durch die überproportionale Zunahme der Heilbehandlungskosten um rd. 19 v. H. gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

In den Jahren 1971 bis 1985 sollen sich die Ausgaben für die KVdR wie folgt erhöhen:

1971	17 v. H.	1974	11 v. H.
1972	15 v. H.	1975	10 v. H.
1973	13 v. H.	1976 bis 1985	9 v. H.

Dabei ist ab 1976 mit einer Zunahme dieser Ausgaben gerechnet worden, die das $1\frac{1}{2}$ -fache der Entgeltssteigerung beträgt. Für die Jahre 1971 bis 1975 wurden Ausgabenzunahmen angenommen, die zwischen dem Ausgabenzuwachs im Jahre 1970 und dem Ausgabenzuwachs ab 1976 liegen.

n) Verwaltung und Verfahren

Die Kosten für Verwaltung und Verfahren sind für das Jahr 1970 auf 76 Millionen DM geschätzt worden. Dieser Betrag wurde proportional zur Entwicklung der Entgelte bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortgeschrieben.

o) Zuführung zur Rücklage und sonstige Ausgaben

Die Zuführung von Vermögensteilen zur Rücklage ist vom Jahre 1972 an erforderlich, da sonst das Rücklage-Soll (vgl. Buchstabe f) unterschritten wird. Ihre Höhe liegt bei 36 Millionen DM im Jahre 1972 und bewegt sich zwischen 4 Millionen DM und 13 Millionen DM pro Jahr ab 1973.

Die sonstigen Ausgaben sind jährlich mit 2 Millionen DM angenommen worden.

2.3.3. Vermögen

Das Reinvermögen der KnRV setzt sich aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen zusammen. Die Rücklage betrug Anfang 1970 372 Millionen DM. Für die folgenden Jahre wurde die Rücklage am Ende des Berichtsjahres (= am Anfang des folgenden Berichtsjahres) in der Weise berechnet, daß die Entnahme aus der Rück-

lage im Berichtsjahr von der Rücklage am Anfang des Berichtsjahres subtrahiert wurde.

Das sonstige Reinvermögen, das im wesentlichen in Verwaltungsgebäuden, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, betrug Anfang 1970 358 Millionen DM. Es ist gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres um 22,5 Millionen DM gestiegen. Die Steigerung beruhte darauf, daß die Bundesknappschaft das Vermögen der ehemaligen knappschaftlichen Rentenversicherung von der Reichsknappschaft übernommen hat (vgl. Artikel 4 § 2 des Bundesknappschafts-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969, BGBl. I S. 974). Vorher war das sonstige Reinvermögen im wesentlichen konstant und machte zu Anfang der Jahre 1961 bis 1968 rd. 335 Millionen DM aus. Für die Jahre 1970 bis 1985 wurde daher die Höhe des sonstigen Reinvermögens mit 358 Millionen DM beibehalten. Durch Zusammenfassung der Beträge der Rücklage und des sonstigen Reinvermögens am Ende des Berichtsjahres ergab sich das gesamte Reinvermögen der KnRV zum gleichen Zeitpunkt.

TEIL C

Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1971 ist mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1970 (Bezugsgrößen-Verordnung 1971 — BGBl. I S. 1751) um 6,3 v. H. gegenüber dem Stand des Jahres 1970 erhöht worden. Diese Veränderung ergab sich, weil das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1971 maßgebende Mittel der durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte der Versicherten in den Jahren 1967, 1968 und 1969 um den genannten Vmhundertsatz über dem Mittel in den Jahren 1966, 1967 und 1968 — das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1970 bestimmend war — gelegen hat. Ferner ist nach den jetzt vorliegenden Berechnungen des Statistischen Bundesamtes die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres 1970 ohne Berücksichtigung der Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter um 12,7 v. H. höher gewesen als die des Jahres 1969 (vgl. hierzu Teil A, 2.3.1. Buchstabe b).

Nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze (§ 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG) und des Unfallversicherungsgesetzes (§ 579 RVO) ist in den Rentenversicherungen bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und in der Unfallversicherung bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz zu regeln, ob und wieweit die bereits laufenden Renten der Rentenversicherung — das sind im vorliegenden Falle Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1970 und früherer Jahre — und die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der Unfallversicherung — hier Geldleistungen für Unfälle des Jahres 1969 und früherer Jahre — anzupassen sind.

Die in den Teilen A und B dieses Berichtes jeweils unter Punkt 1 erläuterte gegenwärtige Finanzlage und die jeweils unter Punkt 2 beschriebene voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1985 lassen erkennen,

daß eine vierzehnte Rentenanpassung um +6,3 v. H. mit den in den Rentenversicherungsgesetzen vorgesehenen Finanzierungsvorschriften vereinbar ist. Nach den Vorausberechnungen — bei denen jährliche Rentenanpassungen unterstellt wurden — wird die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zusammen bis 1985 in keinem Jahr die durchschnittlichen Aufwendungen für drei Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger jeweils im voraufgegangenen Kalenderjahr unterschreiten. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gehen die Anpassungskosten zu Lasten des Bundes.

Die Bundesregierung hat die im Teil A und B jeweils unter Punkt 2 dieses Berichtes enthaltenen und erläuterten Vorausschätzungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1985 unter vorsichtigen und abgestimmten Annahmen — insbesondere hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Arbeitsverdienste — erarbeitet. Der Sozialbeirat hat die Vorausschätzungen sowohl nach methodischen Gesichtspunkten als auch nach der Plausibilität der Grundannahmen in mehreren Sitzungen eingehend geprüft und akzeptiert. Insbesondere hat er sich mit den zugrunde gelegten Annahmen über die Entwicklung der Durchschnittsentgelte befaßt. Während er die langfristigen Annahmen als begründet ansieht, fürchtet er, daß die mittelfristigen Annahmen, die auf der mittelfristigen Zielprojektion der Bundesregierung beruhen, ein zu positives Bild der finanziellen Lage geben könnten und empfiehlt daher, bei den Schlußfolgerungen aus den Berechnungsergebnissen Vorsicht walten zu lassen (vgl. Abschnitt II „Gutachten des Sozialbeirats zur Rentenanpassung 1972“). Die Bundesregierung hat daraufhin die Auswirkung geringerer Entgeltzuwachsrate als die von ihr mittelfristig zugrunde gelegten auf die Ergebnisse der Vorausschätzungen untersucht und festgestellt, daß selbst dann, wenn im Jahre 1972 die Entgelte überhaupt nicht steigen würden, die langfristigen Auswirkungen auf die finanzielle

Entwicklung in der ArV und der AnV nur gering wären (vgl. Teil A, Abschnitt 2.2.).

Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Vorschlag zu unterbreiten, den Beitragssatz in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gegenüber dem im Finanzänderungsgesetz 1967 (BGBl. I S. 1259) für die Jahre 1970 bis 1972 beschlossenen Satz von 17 v. H. und dem im Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) für die Zeit ab 1. Januar 1973 beschlossenen Satz von 18 v. H. der beitragspflichtigen Entgelte zu ändern.

TEIL D

Vorschläge für die Gesetzgebung

Die Bundesregierung schlägt vor,

in der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung die am 1. Januar 1972 laufenden Renten, bei denen der Versicherungsfall im Jahre 1970 oder früher eingetreten ist — unter Beachtung der in den Rentenversicherungsgesetzen enthaltenen Ausnahmeregelungen — für die Bezugszeit ab 1. Januar 1972 der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1971 anzupassen und damit um 6,3 v. H. zu erhöhen und in der Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1969 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten ab 1. Januar 1972 der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1969 auf 1970 anzupassen und damit um 12,7 v. H. zu erhöhen.

Außerdem schlägt die Bundesregierung vor, das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Bezugszeiten vom 1. Januar 1972 an im gleichen Ausmaß wie die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzupassen.

Die Verwirklichung des Anpassungsvorschlages der Bundesregierung würde im Jahre 1972 Mehrausgaben in Höhe von 2796 Millionen DM verursachen, die sich wie folgt verteilen:

	Millionen DM	Millionen DM
1. In der ArV	1 508	
2. ArV-Anteile an Renten der KnRV	51	
3. ArV zusammen ...		1 559
4. In der AnV	810	
5. AnV-Anteile an Renten der KnRV	15	
6. AnV zusammen ...		825
7. In der KnRV		122
8. In der UV		290
insgesamt ...		<u>2 796</u>

Davon entfallen auf

	Millionen DM
die Versicherungsträger	2 646
den Bund	139
die Länder	5
die Gemeinden	6
	<u>2 796</u>

Bei der Aufteilung der Kosten der Rentenanpassung auf Versicherungsträger, Bund, Länder und Gemeinden gilt der Grundsatz, daß in der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) und der Angestelltenversicherung (AnV) die Kosten der Rentenanpassung von den Versicherungsträgern aufzubringen sind; in der Unfallversicherung (UV) gilt dasselbe, jedoch sind die Anpassungskosten bei den Ausführungsbehörden des Bundes vom Bund, die bei den Ausführungsbehörden der Länder vom jeweiligen Land, sowie bei den Eigenunfallversicherungen der Städte von den kommunalen Körperschaften zu tragen. Die Kosten der Rentenanpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung gehen als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes.

Das nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze und des Unfallversicherungsgesetzes einzuholende Gutachten des Sozialbeirats ist diesem Bericht beigelegt.

II. Gutachten des Sozialbeirats zur Rentenanpassung 1972

Gutachten des Sozialbeirats zu den langfristigen Vorausberechnungen und zu den Rentenanpassungen 1972

I. Die langfristigen Vorausberechnungen

1. Die Bundesregierung legt gemäß § 1383 RVO und § 110 AVG die „Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der ArV und der AnV von 1971 bis 1985“ vor, ebenso gemäß § 129 RKG die der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Aufgabe des Sozialbeirats, dazu gutachtlich Stellung zu nehmen, wurde wesentlich erleichtert, indem der Sozialbeirat wie bei allen früheren entsprechenden Rechnungen frühzeitig in die Diskussion über die methodischen Grundlagen der Vorausberechnung eingeschaltet wurde. Er wurde auch über die in die Rechnungen aufzunehmenden Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie über einzelne Voraussetzungen bei der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben laufend unterrichtet.

2. Die Vorausberechnungen wurden nach der gleichen Methode wie im Vorjahr durchgeführt. Das rechnerische Verfahren hat teilweise zur Folge, daß Vorgänge in der Rechnung nur methodisch erklärt werden können, nicht aber auf in der Sache begründeten Annahmen beruhen. So sind zum Beispiel die Veränderungen in den Annahmen über die Entgeltentwicklung und die Beschäftigtenzahlen von 1975 auf 1976 nur dadurch erklärbar, daß bis 1975 die Annahmen der mittelfristigen Zielprojektion der Bundesregierung übernommen und auf die einzelnen Jahre umgerechnet wurden, während ab 1976 Annahmen über die langfristig bei angemessener Wirtschaftspolitik erreichbare Entwicklung zugrunde gelegt wurden. Solange dabei gegen die Größenordnung der Annahmen keine sachlich begründeten Einwände zu erheben sind, hat dieses Vorgehen den Vorzug der Durchsichtigkeit; es bietet die klare Grundlage für kritische Stellungnahmen.

3. Die neuen Vorausberechnungen für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten unterscheiden sich sachlich von dem vor einem Jahr vorgelegten Rechenwerk in zwei Punkten:

a) Auf lange Sicht wird jetzt mit einem etwas stärkeren Anstieg sowohl der Durchschnittsverdienste des Versicherten als auch der Beschäftigtenzahl gerechnet als bei den vorjährigen Vorausberechnungen; hierdurch ergibt sich ein günstigeres Bild der Finanzentwicklung.

b) Basis der Vorausberechnungen bildet nicht mehr das Jahr 1969, sondern das Jahr 1970, in dem — aufgrund der starken konjunkturellen Überhitzung — die Löhne kräftiger gestiegen sind als bei den vorangegangenen Rechnungen angenommen; infolge der damit entstandenen zusätzlichen Beitragseinnahmen und beträchtlichen Überschüsse ist die finanzielle Ausgangslage für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gleichfalls sehr viel günstiger geworden.

Diese Änderungen in der Basis und den Grundannahmen führen zu Ergebnissen, die von denen des Vorjahres sehr weit abweichen: Vor einem Jahr war noch damit gerechnet worden, daß die Rücklage im Verhältnis zu den Ausgaben — also relativ, nicht absolut betrachtet — ständig zurückgehen und 1981/82 nur noch 3,0 Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger betragen würde¹⁾.

In den neuen Vorausberechnungen wächst die Rücklage dagegen bis 1974 sogar noch schneller als die Ausgaben; sie sinkt bei den neuen Voraussetzungen in den folgenden Jahren nie unter 10,4 Monatsausgaben (1978).

Der Sozialbeirat rät hinsichtlich der Schlußfolgerungen, die aus der neuen Vorausrechnung etwa für die Tragbarkeit zusätzlicher finanzieller Lasten gezogen werden könnten, zu großer Vorsicht. Auf die Gründe hierfür wird im folgenden näher eingegangen.

4. Was die *langfristigen Annahmen* anlangt, so erscheint es dem Sozialbeirat nach den bereits im Vorjahr — vor allem auch im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages — geführten eingehenden Diskussionen nicht mehr sinnvoll, über die Kommastellen der gewählten Größe zu meditieren. Die für die Rechnung wichtigste Annahme, nämlich die einer Steigerung der Durchschnittsentgelte um jährlich 6,0 v. H., beruht bekanntlich auf der Annahme einer Produktivitätssteigerung von etwa 4,5 v. H. und einer unvermeidbaren Preisniveausteigerung von etwa 1,5 v. H. jährlich. Ob diese Produktivitätssteigerung — zumal angesichts der zu erwartenden Strukturveränderungen

¹⁾ Wird dieses Minimum voraussichtlich in drei aufeinanderfolgenden Jahren unterschritten, so ist die Bundesregierung nach § 1383 RVO bzw. § 110 AVG verpflichtet, „einen Vorschlag über die Höhe des Beitragssatzes zu machen“.

gen — langfristig erreichbar oder gar zu übertreffen ist, ob es gelingt, die Preisniveausteigerung im langfristigen Durchschnitt auf 1,5 v. H. zu begrenzen, welche Rolle dabei etwaige langfristige Änderungen der Einkommensstruktur spielen mögen, kann von vielen Gesichtspunkten aus diskutiert werden, doch läßt sich schwerlich Exaktes darüber voraussagen. Im ganzen liegt die Annahme im Bereich des wahrscheinlich Erreichbaren, sie erscheint dem Sozialbeirat also als begründet.

Der Sozialbeirat weist aber darauf hin, daß diese Annahme im Vergleich zu der des Vorjahres (damals 5,8 v. H.) verändert worden ist. Da keine Rechnungen über die Relevanz speziell dieser Annahmeänderung für das Gesamtergebnis der langfristigen Vorausrechnungen vorliegen, läßt sich keine genaue Angabe darüber machen, inwieweit die Änderung des gesamten Rechnungsergebnisses auf diese (und andere einzelne) Annahmeänderungen zurückzuführen ist und inwieweit sie auf der geänderten konjunkturellen Ausgangslage der Rechnungen beruht. Der Sozialbeirat erkennt dabei an, daß solche Annahmeänderungen im Zuge der jährlichen Aktualisierung der Rechnungen teilweise unvermeidbar sind. Er erkennt ebenso an, daß gerade zu Beginn der Nutzung dieses Instruments langfristiger Vorausrechnungen für praktisch-politische Zwecke Erfahrungen gesammelt werden müssen, die Veränderungen auch der Annahmen nahelegen können. Andererseits ist aber der Hauptwert dieses Instruments angesichts der immer bestehenden Unsicherheiten von in die Zukunft gehenden Rechnungen erst dann zu gewinnen, wenn in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren vergleichbare Rechnungen vorliegen. Der Sozialbeirat betont daher, zugleich mit der Bestätigung der Begründetheit dieser Annahme, die Notwendigkeit, im weiteren dieser Vergleichbarkeit näher zu kommen. Sollte es sich in Zukunft als sachlich zwingend erweisen, daß die Vorausrechnung der Rentenfinanzen gleichwohl in den Grundannahmen geändert wird, so empfiehlt es sich, in Nebenrechnungen deutlich zu machen, welches Gewicht die einzelnen Änderungen für sich genommen besitzen.

5. Ähnliches gilt für die Annahme der Beschäftigtenentwicklung. Daß die Zahlen hier höher liegen als in der Vorjahresrechnung und damit das Gesamtergebnis günstig beeinflussen, liegt vor allem daran, daß tatsächlich die Beschäftigung schon im Ausgangsjahr 1970 höher lag, als nach der langfristigen Vorausrechnung des Vorjahres erst für sehr viel später angenommen war. Im Zusammenhang mit der im folgenden näher zu betrachtenden Annahme, daß es der Wirtschaftspolitik gelingt, die Gesamtwirtschaft aus der bisherigen Hochkonjunktur reibungslos in eine Phase konjunkturell ausgeglichenen wirtschaftlichen Wachstums überzuleiten, ist es eine naheliegende, aber nicht logisch notwendige Annahme, daß auch die Beschäftigtenzahl weiter steigt. Auch hier kann aber die — im Vergleich zu den Annahmen über die Produktivitätsentwicklung eher noch größere — Unsicherheit über die künftige Entwicklung nicht überwunden werden.

Wohl aber ist die Konsequenz daraus zu ziehen: Es sollte auch hier die Kontinuität der Annahmen im Zeitablauf gewahrt bleiben oder die Vergleichbarkeit hergestellt werden. Erst aus einem Mehrjahresvergleich der Rechnungen untereinander und aus dem Vergleich der Rechnungen mit der tatsächlichen Entwicklung lassen sich einigermaßen sichere Schlüsse darauf ziehen, inwieweit die Verbesserung bzw. Verschlechterung der langfristigen Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen Maßnahmen rechtfertigt bzw. notwendig macht oder inwieweit sie nur auf Änderungen von Annahmen beruht, deren Realisierung erst abgewartet werden muß.

6. Bei den *mittel- und kurzfristigen Annahmen* geht die Bundesregierung von den gleichen Grundlagen aus wie bei ihrer kurz- und mittelfristigen Zielprojektion²⁾. Der Sozialbeirat hält es jedoch für fraglich, ob es sinnvoll ist, für die Vorausrechnung der Rentenfinanzen die Daten aus der mittelfristigen Zielprojektion zu übernehmen. Zwar wäre es nicht leicht verständlich, wenn die Bundesregierung in nur kurzem Zeitabstand zwei Vorausrechnungen mit unterschiedlichen Annahmen (vor allem hinsichtlich der Entwicklung der Arbeitsentgelte) vorlegen würde, nämlich einerseits im Jahreswirtschaftsbericht und andererseits in den Vorausberechnungen für die Rentenversicherungen. Jedoch muß deutlich gesehen werden, daß den beiden Rechnungen ganz unterschiedliche Aufgaben gestellt sind: Die gesamtwirtschaftliche Zielprojektion legt in quantifizierter Form wirtschaftspolitische Ziele der Regierung dar, so etwa die angestrebte Entwicklung der Volkswirtschaft, die aus der gegebenen konjunkturellen Situation — gegenwärtig aus der Endphase des Booms — in eine gleichgewichtige Entwicklung mit stetigem Wachstum, Vollbeschäftigung, ausgeglichener Zahlungsbilanz und Preisniveaustabilität einmünden soll. Die langfristige Vorausrechnung der Rentenfinanzen dagegen hat Anhaltspunkte dafür zu geben, ob und welche Maßnahmen bei vorsichtiger Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten ergriffen werden müssen, um die Rentenversicherungen finanziell zu sichern — und zwar auch für den Fall zu sichern, daß einmal wieder eine Pause im Wirtschaftswachstum eintreten könnte. Sie soll unter diesem Aspekt erkennen lassen, ob etwa ein Spielraum für Leistungsverbesserungen besteht, ohne daß die finanzielle Sicherheit beeinträchtigt wird. So ist es nur zu verständlich, daß eine Zielprojektion selbst in der Endphase eines außerordentlich starken Booms (wie des gegenwärtig zu Ende gehenden) nicht als nächstes „Ziel“ eine Wachstumspause oder gar eine Rezession anvisieren kann, sondern daß sie vielmehr eine Entwicklung vorzeichnet, die auf ein neues Gleichgewicht zusteuert. Nach allen bisherigen Erfahrun-

²⁾ Die den Vorausberechnungen für die Rentenversicherungen zugrunde gelegten Annahmen weichen allerdings geringfügig von den Werten der Jahresprojektion 1971 (vgl. den Jahreswirtschaftsbericht 1971 Bundestagsdrucksache VI/1760) ab, weil die Annahmen für die Vorausberechnungen — um deren rechtzeitige Vorlage zu sichern — festgelegt werden mußten, ehe der Jahreswirtschaftsbericht fertiggestellt war.

gen darf jedoch bei der Vorausrechnung der Rentenfinanzen die Möglichkeit eines mehr oder minder deutlichen konjunkturellen Rückschlags nicht einfach ausgeschlossen werden. Die Vorausberechnungen für die Rentenversicherungen sollten daher diese nach allen bisherigen Erfahrungen gegebene Möglichkeit der Wachstumspause wenigstens als eine denkbare, wenn auch unerwünschte Entwicklung mit berücksichtigen, solange nicht gesichert ist, daß der lückenlose Übergang von der Hochkonjunktur in das konjunkturell gleichgewichtige Wachstum gelingt.

7. Wie stark sich ein solcher konjunktureller Ausschlag auf die Gesamtrechnung auswirken würde, kann zwar aufgrund der vorliegenden Rechnungen nicht genau angegeben werden, mag jedoch aus folgender Überlegung hervorgehen: Erfolgt — wie im vorliegenden Fall — die Rechnung auf der Basis einer Hochkonjunktur, deren Ergebnis für ArV und AnV zusammen eine Steigerung der Einnahmen im Vergleich zur vorjährigen Vorausrechnung um rd. 2,8 Mrd. DM und der Rücklage um 2,5 Mrd. DM ist, und wird auf dieser Basis unter Annahme der Einmündung in konjunkturell gleichgewichtiges Wachstum gerechnet, so ergibt sich: In allen 15 Jahren sind die Einnahmen nicht nur Jahr für Jahr um diesen Sockelbetrag höher als im Vorjahr vorausgerechnet, es wird auch der absolute Betrag der (z. B. sechsprozentigen) jährlichen Lohnsteigerung entsprechend höher, dazu kommen die erhöhten Zins-einnahmen. Die Ausgaben steigen zwar, freilich erst nach einem erheblichen Zeitabstand (time-lag), dann mit gleichen Prozentsätzen wie die Löhne zuvor gestiegen sind. Aber diese Anpassungen erfolgen in Prozenten des niedrigeren derzeitigen Ausgangsniveaus der Renten. So entsteht eine Schere, die sich durch die höheren Anpassungssätze nach der Hochkonjunktur zwar teilweise, aber eben nur teilweise schließt. Erst wenn als Folge einer Minderung im Wirtschaftswachstum bei den Rentenversicherungen zeitweilig ein Ausgabenüberschuß entsteht, könnte sich diese Schere, die jetzt zugunsten der Einnahmenseite besteht, wieder schließen.

8. Nach der Überprüfung der Grundlagen der neuen Vorausberechnung der Bundesregierung kann als Ergebnis festgehalten werden, daß es diese Vorausberechnung noch nicht gestattet, jetzt schon mit einiger Sicherheit abzugreifen, um wieviel günstiger als vor einem Jahr die Zukunftsaussichten für die Rentenfinanzierung tatsächlich beurteilt werden dürfen. Wird — wie in der neuen Vorausberechnung — die Möglichkeit auch nur einer Wachstumspause nach der immerhin stärksten und längsten Periode konjunktureller Überhitzung aus der Kalkulation herausgelassen, so besteht die Gefahr, daß ein zu optimistisches Bild gezeichnet wird. Allerdings braucht bei den für eine Rezessionsbekämpfung heute gegebenen konjunkturpolitischen Möglichkeiten wohl kaum damit gerechnet zu werden, daß auf den Boom ein ähnlich starker konjunktureller Ausschlag in die Gegenrichtung folgt, aufgrund dessen die konjunkturbedingten Mehreinnahmen

der Rentenversicherungen gänzlich wieder dahinschmelzen würden und die Ergebnisse späterer Vorausrechnungen der Rentenfinanzen wieder auf etwa diejenigen der vorjährigen Vorausberechnung herabgedrückt würden. Daher kann wohl angenommen werden, daß — beim gegenwärtigen Rechtsstand und bei Fortführung der bisherigen Praxis der Rentenanpassung — die als Minimum geforderte Rücklage von drei Monatsausgaben auch in den kritischen Jahren um 1980 merklich überschritten werden wird. Ein genaueres Urteil hierüber wird aber erst dann abgegeben werden können, wenn tatsächlich abzusehen ist, inwieweit es der Wirtschaftspolitik gelingt, die bisher übersteigerte Konjunkturentwicklung ohne eine Stabilisierungskrise wieder in ruhigere Bahnen zu lenken, und wenn sich deutlich abzeichnet, inwieweit das günstige Ergebnis der jetzt vorgelegten Vorausberechnung möglicherweise lediglich auf Änderungen von Annahmen beruht, deren Realisierung erst abgewartet werden muß. Einigermassen sichere Erkenntnisse werden also erst gewonnen werden können, wenn in den kommenden Jahren weitere Rechnungen zum Vergleich vorliegen. Keinesfalls erscheint es dem Sozialbeirat daher gerechtfertigt, auf der Grundlage des Zahlenwerkes der neuen Vorausberechnungen jetzt etwa in Erwägung zu ziehen, die Bundeszuschüsse zu kürzen oder die vorgesehene Beitragserhöhung auf 18 v. H. im Jahre 1973 zu unterlassen. Sollte die Bundesregierung Leistungsverbesserungen ins Auge fassen, so könnte man dabei zwar von einer gewissen Verbesserung der Finanzlage der Rentenversicherungen durch die Hochkonjunktur von 1969/70 ausgehen. Da jedoch der finanzielle Spielraum für etwaige Leistungsverbesserungen noch nicht näher bestimmt werden kann, muß bei Planungen größeren Ausmaßes auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß dafür in späteren Jahren im Falle ungünstigerer Entwicklung eine weitere Beitragserhöhung in Kauf genommen werden muß.

II. Die Anpassung der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

9. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die gesetzlichen Rentenversicherungen ist im Jahre 1971 im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 v. H. gestiegen. Entsprechend der bisherigen Übung wären die Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Januar 1972 um diesen Prozentsatz anzupassen. Für die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung errechnet sich ein Anpassungssatz von 12,7 v. H. Wie schon im Vorjahr würden damit die Unfallrenten wesentlich kräftiger erhöht werden als die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Bezugsgrößen: Während die Unfallrenten der Lohnentwicklung mit nur zweijähriger Verzögerung folgen, die Anpassung also schon 1972 die außergewöhnlich starken Entgeltsteigerungen des Jahres 1970 berücksichtigt, ist die Verzögerung

bei den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen etwa doppelt so lang: Diese wären — der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nochmals mit einjährigem Abstand folgend — um den Prozentsatz anzupassen, um den die Verdienste der Versicherten im Durchschnitt der Jahre 1967/68/69 über dem Durchschnitt der Jahre 1966/67/68 gelegen haben, so daß sich noch 1972 der geringe Lohnanstieg der Rezessionsperiode auswirkt. Erst ab 1973 würde sich in den Anpassungssätzen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die hohe Zunahme der Durchschnittsentgelte in 1970 niederschlagen.

10. Der Steigerungssatz von 6,3 v. H. für die Rentenversicherungen charakterisiert die Situation, von der bei dem Urteil über die Rentenanpassung zum 1. Januar 1972 auszugehen ist. Zwar wäre, wenn man die in § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG für die Rentenanpassung genannten Kriterien nur isoliert auf das Anpassungsjahr anwendet und damit die Rentenanpassung unter dem Gesichtspunkt der allein für 1972 erwarteten „Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie der Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen“ betrachtet, die Folgerung schnell gezogen. Der Anpassungssatz von 6,3 v. H. entspricht zufällig genau dem in den Vorausberechnungen für 1972 angesetzten Anstieg der Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten; er liegt über der nach der mittelfristigen Projektion der Bundesregierung für den Durchschnitt der Jahre 1971 bis 1975 angesetzten Produktivitätszunahme je Erwerbstätigen (4,5 v. H.), jedoch etwas unter dem Anstieg des Bruttosozialprodukts je Erwerbstätigen in jeweiligen Preisen in dieser Zeit (7,1 v. H.). Ein Rentenanpassungssatz von 6,3 v. H. würde sich also durchaus in den Rahmen der Entwicklung der genannten Größen einfügen.

11. Eine solche Auslegung der im Gesetz genannten Kriterien kann indessen sozialpolitisch betrachtet zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, wenn man nämlich in Rechnung stellt, daß

- der Rentenanpassungssatz bereits 1970 mit 6,4 v. H. nur etwa halb so hoch war wie die gleichzeitigen Lohnsteigerungen
- auch 1971 der Rentenanpassungssatz mit 5,5 v. H. aller Voraussicht nach ganz erheblich hinter den vorausgeschätzten Lohnsteigerungen zurückbleiben wird
- der Vergleich zwischen der Entwicklung der Arbeitsverdienste und der Renten für die Rentner noch ungünstiger ausfällt, wenn man nicht die nominalen, sondern die realen Einkommen zugrunde legt.

Eine Anpassung der Renten um 6,3 v. H. zum 1. Januar 1972 bedeutet unter diesen Umständen, daß die Nachteile, die die inflationäre Entwicklung der letzten Zeit für die Rentner im Zusammenhang mit dem Anpassungs-time-lag nach sich gezogen hat, 1972 noch keinesfalls ausgeglichen werden.

12. Allerdings muß ein solches vorübergehendes Zurückbleiben der Renten in Kauf genommen werden, wenn das geltende Konzept des Rentenanpassungsverfahrens beibehalten werden soll. Man sollte bei einem Urteil über das Anpassungsverfahren auch nicht die erheblichen Vorteile vergessen, die diesem in Rezessionszeiten zu eigen sind: So sei daran erinnert, daß in der Stagnationsphase von 1967 die Rentenanpassungssätze den damals nur schwachen Anstieg der Durchschnittsentgelte erheblich übertroffen haben. Unter den Annahmen der Vorausberechnungen wird auch die Steigerung der Durchschnittsentgelte in den kommenden Jahren durch die Rentenanpassungen wieder übertroffen werden. Die Einbußen, die die Rentner durch die jüngste konjunkturelle Überhitzung erlitten haben, sollten jedenfalls für sich allein nicht dazu Anlaß geben, das bisherige Anpassungsverfahren grundsätzlich in Frage zu stellen; sie sollten jedoch den für die konjunkturelle Entwicklung Verantwortlichen vor Augen führen, daß es auch mit Rücksicht auf die breite Schicht der Rentner unerlässlich ist, sich mit allen Kräften um mehr Stabilität zu bemühen. Wenn dieses Ziel erreicht wird, werden die Renten ab 1973 — bei Anpassungssätzen, in denen sich dann die starken Lohnsteigerungen der Jahre 1969/70 auswirken — wieder näher an die Verdienste der Aktiven herankommen.

13. Eine besondere Lage ist bei der knappschaftlichen Rentenversicherung gegeben. Hier kommt der allgemeine Anpassungssatz des Jahres 1972 im Zuge der im Finanzänderungsgesetz 1967 vorgesehenen allmählichen Abschmelzung der Steigerungsbeträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht voll zur Geltung. Bei vielen Renten wird dieser Prozeß der Abschmelzung zwar durch Leistungsverbesserungen zum Teil wieder ausgeglichen; soweit das nicht der Fall ist, ergibt sich jedoch tatsächlich nur eine Anpassung von 1,46 v. H. (1971 waren es 0,9 v. H.). Der Sozialbeirat schlägt daher einstimmig vor, bei den Planungen für den Bundeshaushalt 1972 vorzusehen, daß die für 1972 vorgesehene Abschmelzung um ein Jahr verschoben und die damit verbundene Mehrbelastung des Bundeshaushalts in Kauf genommen wird; sie wird für das Jahr 1972 auf ungefähr 170 Millionen DM geschätzt. Die Verschiebung wäre insofern sinnvoll, als in den auf 1972 folgenden Jahren — wie erwähnt — höhere Anpassungssätze bevorstehen, der Abschmelzungsvorgang also von den Betroffenen leichter zu tragen wäre.

14. Der Sozialbeirat hat auch für die Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung mehrere Möglichkeiten geprüft, die eine kräftigere Steigerung der Renten im Jahre 1972 beinhalten würden, ohne das gesamte Anpassungssystem zu sprengen. Eine Aktualisierung der Anpassung, d. h. etwa eine Anpassung im Ausmaß der Entgeltsteigerung des jeweiligen Vorjahres, kann dabei — ganz abgesehen von den statistischen Problemen — zur Zeit kaum in Betracht gezogen werden. Sie würde zwar kurzfristig die Renten stärker steigen lassen, langfristig aber die Rentenentwicklung senken, wenn die Aktualisierung jetzt vorgenommen und im Rahmen des Sy-

stems bleiben würde. Denn die Aktualisierung würde erschweren, daß die schon in den Jahren zuvor eingetretene Auseinanderentwicklung von Entgelten und Renten zuungunsten der letzteren wieder aufgeholt wird. Ohne Anhebung der Ausgangsbasis für die Rentenberechnung, d. h. aber ohne die gesamte Methodik der Rentenanpassung neu zur Diskussion zu stellen, wäre dieses Vorgehen daher langfristig für das Rentenniveau schädlich.

15. Der Sozialbeirat hat eine weitere Möglichkeit zur Anhebung des Rentenniveaus geprüft, welche die Grundkonzeption des finanziellen Systems der Rentenversicherungen nicht in Frage stellt, nämlich, ob die Bestandsrenten im Jahre 1972 nicht nur entsprechend dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage in 1971 (6,3 v. H.), sondern zusätzlich gemäß dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Jahre 1972 angepaßt werden könnte (d. h. die Beseitigung der sogenannten Schere zwischen Neu- und Bestandsrenten). Das Bundesarbeitsministerium hat auf Bitten des Sozialbeirats durchgerechnet, welche finanzielle Belastung damit verbunden wäre. Es ergibt sich, auch unter voller Berücksichtigung aller Annahmen, die der langfristigen Voraussrechnung dieses Jahres zugrunde gelegt werden, daß diese Maßnahme — praktisch eine Anpassung mit zwei Jahressätzen des Anstiegs der Bemessungsgrundlage — dazu führen würde, daß der Vermögensstand in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren des Fünfzehnjahreszeitraumes die Dreimonatsausgaben unterschreiten würde. Es wären also Beitragssteigerungen, Erhöhungen des Bundeszuschusses oder Minderungen anderer Leistungen der Rentenversicherungen die Folge, und der etwa sich ergebende Spielraum für sonstige Leistungsver-

besserungen wäre allein durch diese Maßnahme für absehbare Zeit voll ausgeschöpft. Würde man (siehe Abschnitt I) vorsichtshalber in die Rechnung einbeziehen, daß sich der Übergang aus der Hochkonjunktur in eine gleichgewichtige Entwicklung nicht so reibungslos vollzieht, wie in den Voraussrechnungen angenommen, müßte sogar mit wesentlichen Beitragssteigerungen (je nach der Art der Annahmen) gerechnet werden.

16. Trotz der in Ziffer 11 vorgetragenen Bedenken ist der Sozialbeirat daher einstimmig zu dem Ergebnis gelangt, daß nur eine Fortsetzung der bisherigen Übung empfohlen werden kann, d. h. eine Anpassung der Bestandsrenten der gesetzlichen Rentenversicherungen um 6,3 v. H. (unter Aussetzen der Abschmelzung in der knappschaftlichen Rentenversicherung gemäß Ziffer 13) und, dem anderen Rhythmus folgend, der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 12,7 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an. Alle etwaigen weiteren Maßnahmen, welche die Einnahmen- oder Ausgabenseite der Rentenversicherungsträger wesentlich berühren, sollten erst in Erwägung gezogen werden, wenn größere Klarheit darüber besteht, wie der Übergang aus der jetzigen Phase der Hochkonjunktur in die weitere konjunkturelle Entwicklung gelingt, es sei denn, man kalkuliert Einnahmeerhöhungen, wie etwa zusätzliche Beitragssteigerungen oder Erhöhung der Bundeszuschüsse in die langfristigen Überlegungen mit ein.

Bonn-Bad Godesberg, den 5. März 1971

Prof. Dr. Helmut Meinhold